



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2010/9

Bericht des Rechnungshofes

**Ständige Vertretung Öster-
reichs bei der EU in Brüssel**

**Gemeinwirtschaftliche
Leistungen des Bundes
im Personenverkehr**

Koch Busverkehr GmbH

**Projekt Unterinntaltrasse
– Kostenprognosen**

**feibra GmbH;
Follow-up-Überprüfung**

**IT-Projekt Haushalts-
verrechnung-NEU;
Follow-up-Überprüfung**

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Druckerei des BMF

Herausgegeben: Wien, im August 2010



Bericht des Rechnungshofes

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel

**Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes
im Personenverkehr**

Koch Busverkehr GmbH

Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen

feibra GmbH; Follow-up-Überprüfung

**IT-Projekt Haushaltsverrechnung-NEU;
Follow-up-Überprüfung**

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

Die Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichts geltenden Zuständigkeitsverteilung und Bezeichnung der Bundesministerien gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009.

Den mit den einzelnen Berichten verbundenen Gebarungsüberprüfungen lag zum Teil die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 zugrunde. Demgemäß entsprechen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. deren Abkürzungen in diesen Berichtsbeiträgen noch der alten Rechtslage.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktwweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Inhaltsverzeichnis

BMeiA	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten	
	<u>Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel</u>	5
BMVIT	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	
	Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr	63
	<u>Koch Busverkehr GmbH</u>	117
	<u>Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen</u>	139
BMF	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen	
	<u>feibra GmbH; Follow-up-Überprüfung</u>	181
	<u>IT-Projekt Haushaltsverrechnung-NEU; Follow-up-Überprüfung</u>	203





Bericht des Rechnungshofes

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	9

BMeiA

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel

Kurzfassung	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	17
Österreichische Vertretungen in Brüssel	17
EU-Rechtsetzungsprozess	25
Aufgabenerfüllung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU	28
Personalausstattung	34
Feststellungen zu den Personalausgaben	42
EU-Koordinationsstellen in Österreich	45
Auslandsdienstreisen zu Gremien der EU	48
Standorte der Vertretungen in Brüssel	50
Residenzen, Amtswohnungen	56
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	59

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vertretungen in Brüssel und Koordinationsstellen in Österreich (Stand 2008)	18
Tabelle 2:	Sitzungstätigkeit des Rates der EU	26
Tabelle 3:	Entsendungen zu Sitzungen durch die Ständige Vertretung in Brüssel sowie durch die Bundesministerien von Wien aus (2008)	31
Tabelle 4:	Personaleinsatz der Vertretungen in Brüssel	35
Tabelle 5:	Personalausstattung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU 1995 und 2008	37
Tabelle 6:	Personalausstattung; Internationaler Vergleich	39
Tabelle 7:	Ausgaben der österreichischen Vertretungen in Brüssel	41
Tabelle 8:	Personalausstattung der EU-Koordinationsstellen in Österreich	46
Tabelle 9:	Personalausgaben der EU-Koordinationsstellen in Österreich	47
Tabelle 10:	Refundierung von Flugkosten aus Mitteln des Rates der EU	49
Tabelle 11:	Standorte der Vertretungen in Brüssel (Stand 2008)	51
Tabelle 12:	Standorte der Verbindungsbüros der Bundesländer in Brüssel (Stand 2008)	54
Tabelle 13:	Residenzen und Amtswohnungen des Bundes (Stand 2008)	57

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMAA	für auswärtige Angelegenheiten
BMAS	für Arbeit und Soziales
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMG	für Gesundheit
BMGSK	für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLF	für Land- und Forstwirtschaft
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMöWV	für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
BMU	für Unterricht
BMUKA	für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWFK	für Wissenschaft, Forschung und Kunst
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ff.	fortfolgend

Abkürzungen



gem. GmbH	gemäß Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
k.A. km	keine Angabe Kilometer
m ² Mill.	Quadratmeter Million(en)
NATO Nr.	North Atlantic Treaty Organization Nummer
rd. RH	rund Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Z z.B.	Ziffer(n) zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel

Österreich lag mit 141 Beschäftigten (Vollbeschäftigungsäquivalente) in der Ständigen Vertretung bei der EU in Brüssel im Vergleich von 15 Staaten der EU an vierter Stelle. Weitere rd. 146 Mitarbeiter (Vollbeschäftigungsäquivalente) waren in den Koordinationsabteilungen der Bundesministerien in Österreich tätig. Jährliche Tätigkeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichte fehlten.

Neben der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU bestanden in Brüssel drei weitere Vertretungen und acht eigenständige Büros der Bundesländer an insgesamt zwölf verschiedenen Standorten. Alle Vertretungen beschäftigten insgesamt rd. 219 Mitarbeiter (Vollbeschäftigungsäquivalente); sie verursachten Ausgaben von mindestens rd. 25 Mill. EUR jährlich. Darüber hinaus bestand noch eine Vielzahl weiterer Repräsentanzen österreichischer Institutionen in Brüssel. Synergien bei den Standorten wurden unzureichend ausgeschöpft.

Kurzfassung

Prüfungsziele

Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung der Organisation sowie der Aufgabenerfüllung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel (Ständige Vertretung) einschließlich Schnittstellen zu anderen präsenten Vertretungen sowie die Evaluierung des Ressourceneinsatzes für Angelegenheiten der EU in Brüssel und in Österreich. (TZ 1)

Personalausstattung

Die Vertretungen in Brüssel beschäftigten insgesamt rd. 219 Mitarbeiter (Vollbeschäftigungsäquivalente); dies verursachte Ausgaben von mindestens rd. 25 Mill. EUR jährlich. (TZ 17, 20)

Kurzfassung

Der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU gehörten Vertreter aller Bundesministerien, der Verbindungsstelle der Bundesländer sowie der Sozialpartner und Interessenvertretungen an. (TZ 3)

Im Jahr 2008 waren in der Ständigen Vertretung 141 Vollzeitbeschäftigte tätig. Seit 1995 erhöhte sich die Anzahl der Mitarbeiter um rd. 40 %. Lediglich das BMeiA sowie das BMWFJ verringerten ihren Mitarbeiterstand. (TZ 18)

Eine österreichische Besonderheit stellte allerdings dar, dass auch die Sozialpartner und die Interessenvertretungen Teile der Ständigen Vertretung waren. Diese Sonderstellung sicherten die damaligen Regierungsparteien den Sozialpartnern 1994 in einem Abkommen zu. Von 1995 bis 2008 erhielten diese vom Bund für ihre Aktivitäten bei der EU insgesamt rd. 36,4 Mill. EUR. (TZ 3)

Aufgaben

Die Ständige Vertretung bildete die unmittelbare Kontaktstelle Österreichs zu den Institutionen der EU und vertrat Österreich bei der Vorbereitung der legislativen Entscheidungsprozesse in der EU. (TZ 3)

Es fehlte ein Tätigkeits-, Leistungs- oder Erfolgsbericht samt Kennzahlen, um die Leistungen und den Beitrag der Ständigen Vertretung im Rahmen der Willensbildung und Rechtsetzung der EU in Bezug zum Ressourceneinsatz transparent darzustellen. Auch der Internetauftritt zur Präsentation der Aufgaben und Leistungen sowie zur Darstellung der Strukturen und Arbeitsweise der EU barg Verbesserungspotenzial. (TZ 3)

Das BMeiA bzw. die fachlich zuständigen Bundesministerien koordinierten jeweils die innerstaatlichen Positionen und übermittelten diese an die Ständige Vertretung Österreichs. Gemäß einer Auswertung vom November 2008 langten allerdings 14 % der Weisungen weniger als zwei Stunden vor der Sitzung der Ständigen Vertreter und 15 % erst während der Sitzung ein. (TZ 10)

Die Referenten (Attachés) der Ständigen Vertretung Österreichs nahmen unterschiedlich häufig an Sitzungen teil. Die Schwankungsbreite betrug 2008 zwischen durchschnittlich 45 und 146 absolvierten Sitzungen je Referent. 39 % der Sitzungen wurden von Wien aus beschickt. (TZ 14)

Die Delegationsgrößen lagen 2008 bei EU-Ministerräten bei bis zu 13 aus Österreich angereisten Vertretern. An Ratsarbeitsgruppen nahmen bis zu sechs aus Österreich entsandte Vertreter teil. (TZ 15)

Organisation

Die Ständige Vertretung Österreichs bestand aus sechs Abteilungen des BMeiA sowie insgesamt 22 Abteilungen der Bundesministerien und der anderen vertretenen Einrichtungen. Einzelne Abteilungen bestanden nur aus einem oder zwei Bediensteten bzw. Referenten. Die zahlreichen kleinen Abteilungen erschwerten einen flexiblen Personaleinsatz und ein Nutzen von Synergieeffekten. (TZ 11)

Das Personalverwendungsverzeichnis enthielt nur die Bediensteten des BMeiA, nicht aber die von den Bundesministerien und anderen Einrichtungen entsandten Mitarbeiter und deren Tätigkeitsbereiche. (TZ 12)

Das BMeiA schloss mit allen Institutionen, die Mitarbeiter an die Ständige Vertretung entsandten, Vereinbarungen über die Personalzuteilung ab, die sich jedoch in wesentlichen Bereichen, wie z.B. der Dienst- und Fachaufsicht, unterschieden. Über die Nutzung der Räumlichkeiten der Ständigen Vertretung lagen – außer mit dem BMG – Vereinbarungen vor. (TZ 13)

Geschäftsstücke wurden nicht lückenlos im Kanzleisystem erfasst und waren daher nicht zentral dokumentiert. (TZ 16)

Personalausgaben

Für die von den einzelnen Bundesministerien in unterschiedlicher Form und Höhe ausbezahlten Gehaltszuschläge für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege fehlte eine gesetzliche Grundlage. (TZ 22)

Das BMeiA und andere Bundesministerien gewährten die Zuschläge für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege in Form von monatlichen Vorschüssen. (TZ 22)

Die Zuerkennung von Wohnkostenzuschüssen, Funktionszuschlägen und Überstundenvergütungen entsprach nicht immer den gesetzlichen Bestimmungen. (TZ 21)

Kurzfassung

EU-Koordination in Österreich

In den Koordinationsabteilungen der Bundesministerien in Wien waren zwischen 2005 und 2008 rd. 146 und in jenen der Bundesländer rd. 19 Beschäftigte (Vollbeschäftigungsäquivalente) tätig. (TZ 23)

Eine Übersicht über die Ausgaben für Auslandsdienstreisen der Bundesministerien zu Gremien der EU fehlte. (TZ 24)

Die Bundesministerien verzichteten auf die vom Rat der EU zur Verfügung gestellte Möglichkeit zum Ersatz von Ausgaben für Auslandsdienstreisen in Höhe von rd. 109.000 EUR, weil sie entsprechende Anträge nicht stellten. (TZ 24)

Standorte der Vertretungen in Brüssel

Österreich war in Brüssel mit insgesamt zwölf Standorten vertreten. Das BMeiA unterhielt drei Standorte, davon einen zusammen mit dem BMLVS, das BMI einen und die Bundesländer acht Standorte. (TZ 26)

Das Nutzungsentgelt je m² für die Räumlichkeiten der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU (6.703 m²) war sowohl im Vergleich zu anderen vom Bund in Brüssel angemieteten Räumlichkeiten als auch zu den aktuellen Richtpreisen für Büromieten deutlich höher. Statt einer Indexierung war eine fixe jährliche Erhöhung vereinbart. (TZ 25)

Da nicht alle Vertreter der Bundesministerien im Gebäude der Ständigen Vertretung untergebracht waren, entstanden für den Bund durch zusätzliche Anmietungen zusätzliche Ausgaben. Durch die getrennte Unterbringung der Ständigen Vertretung und der Österreichischen Botschaft konnten Synergien nicht entsprechend genutzt werden. (TZ 25)

Die Betriebsausgaben für das Gebäude der Ständigen Vertretung waren im Vergleich zu anderen vom Bund angemieteten Räumlichkeiten überdurchschnittlich hoch. Rund 60 % der Betriebsausgaben entfielen auf den Sicherheitsdienst und die Gebäudereinigung. Das BMeiA überprüfte die Betriebsausgaben nicht. (TZ 26)



Kurzfassung

BMeiA

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Residenzen und Amtswohnungen

Der Leiter der Ständigen Vertretung wohnte während des Umbaus seiner Residenz vom Mai 2004 bis Dezember 2005 in einem Hotel, wofür Hotelkosten von rd. 67.000 EUR anfielen. (TZ 27)

Der Bund verfügte über vier Residenzen und zwei Amtswohnungen in Brüssel. Eine Residenz der Militärvertretung stand leer. Überprüfungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Eignung für Repräsentationszwecke erfolgten nicht. (TZ 27)

Kenndaten zu den Vertretungen Österreichs in Brüssel

Rechtsgrundlagen Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2009
 Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999
 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl. 775/1992
 Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtsetzung der Europäischen Union, BGBl. Nr. 661/1994
 Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl. 744/1994 sowie Novelle 1013/1994
 Bundes-Verfassungsgesetz Art. 23d – 23f

Ausgaben	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR			
Personal- und Sachausgaben	24,95	27,03	23,83	24,71
<i>davon</i>				
<i>Ständige Vertretung Österreichs bei der EU¹⁾</i>	15,70	16,39	13,60	14,13
<i>Militärvertretung Brüssel²⁾</i>	5,24	6,31	5,90	6,07
<i>Österreichische Botschaft in Belgien und Mission bei der NATO</i>	1,53	1,56	1,66	1,63
<i>acht Verbindungsbüros der Bundesländer³⁾</i>	2,48	2,77	2,68	2,88
Personalstand⁴⁾	in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ)			
Personalstand der Vertretungen in Brüssel	233,3 ⁵⁾	219,1	216,4	218,8
<i>davon</i>				
<i>Ständige Vertretung Österreichs bei der EU⁶⁾</i>	140,0	126,2	124,0	130,2
<i>Militärvertretung Brüssel²⁾</i>	56,0	56,0	56,0	52,0
<i>Österreichische Botschaft in Belgien und Mission bei der NATO</i>	16,5	15,5	15,2	13,0
<i>acht Verbindungsbüros der Bundesländer³⁾</i>	20,8	21,4	21,2	23,6

¹⁾ ohne Industriellenvereinigung, Österreichischen Gemeindebund und Österreichischen Städtebund (keine Angaben)

²⁾ inkl. EU-Abteilung des BMLVS an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU (2008: 8 VBÄ) und Verbindungsoffiziere in internationalen Organisationen (2009: 20 VBÄ)

³⁾ kein Verbindungsbüro für Vorarlberg in Brüssel

⁴⁾ jeweils zum Stichtag 31. Dezember, ohne vorübergehend beschäftigtes Personal (Praktikanten, Volontäre), inkl. Vertragsbedienstete nach belgischem Recht („sur place“)

⁵⁾ erhöhter Personalstand zum Stichtag 31. Dezember 2005, bedingt durch die Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2006

⁶⁾ ohne Österreichischen Gemeindebund und Österreichischen Städtebund (keine Angaben; während der Überprüfung durch den RH an Ort und Stelle im Juni 2009 sowohl für den Städte- als auch für den Gemeindebund Tätigkeit im Ausmaß von je 1,5 VBÄ in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU); inkl. Verbindungsstelle der Bundesländer; ohne EU-Abteilung des BMLVS an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU; diese war Teil der Militärvertretung (2008: 8 VBÄ)

Quellen: RH; Angaben aller Bundesministerien; Ämter aller Landesregierungen; Sozialpartner; Interessenvertretungen; Oesterreichische Nationalbank



Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Juni bis September 2009 die Organisation und die Aufgabenerfüllung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel (**Ständige Vertretung**). Er bezog die Bundesministerien in Österreich, die Militärvertretung Brüssel, die Österreichische Botschaft in Brüssel, die Österreichische Mission bei der NATO sowie die Verbindungsbüros der Bundesländer in Brüssel in seine Betrachtung mit ein.

Die in Brüssel weiters vertretene Vielzahl österreichischer Institutionen, wie z.B. Standesvertretungen (Notariatskammer, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten), die Universität Graz, der Österreichische Rundfunk, die Österreichischen Bundesbahnen etc., waren nicht Gegenstand der Überprüfung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2005 bis 2008.

Zu dem im Februar 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMeiA im April 2010 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juni 2010.

Zwecks leichterer Lesbarkeit werden die Bundesministerien im vorliegenden Berichtsbeitrag in aller Regel mit der derzeit geltenden Bezeichnung (gemäß der Bundesministeriengesetzes-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009) angeführt.

Österreichische Vertretungen in Brüssel

Überblick

2 In Brüssel bestanden neben der Ständigen Vertretung bei der EU drei weitere Vertretungen sowie acht Verbindungsbüros der Bundesländer mit insgesamt rd. 219 Vollbeschäftigungsäquivalenten. In Österreich waren weiters in allen Bundesministerien sowie in allen Bundesländern eigene Organisationseinheiten zur Durchführung bzw. Koordinierung von EU-Aufgaben mit insgesamt rd. 165 Vollzeitäquivalenten eingerichtet.

Österreichische Vertretungen in Brüssel

Tabelle 1: Vertretungen in Brüssel und Koordinationsstellen in Österreich (Stand 2008)

Vertretungen in Brüssel		Aufgaben	Personalausstattung in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ)	Gesamtausgaben in Mill. EUR
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU	unmittelbare Kontaktstelle zu den EU-Institutionen im Rahmen des europäischen Rechtsetzungsprozesses und für Lobbyingaktivitäten		130,2 ¹⁾	14,13
Militärvertretung Brüssel	militärdiplomatische Vertretung österreichischer Interessen gegenüber der EU, bei der NATO und der Europäischen Verteidigungsagentur		52,0 ²⁾	6,07
Österreichische Botschaft in Belgien	diplomatische Vertretung Österreichs in Belgien		10,0	1,63
Österreichische Mission bei der NATO	Vertretung der österreichischen Interessen im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden		3,0 ³⁾	
acht Verbindungsbüros der Bundesländer ⁴⁾	Repräsentation des jeweiligen Bundeslandes in Brüssel; Netzwerken und Lobbying bei den EU-Institutionen		23,6	2,88
Vertretungen in Brüssel insgesamt			218,8	24,71

Koordinationsstellen in Österreich ⁵⁾		Aufgaben	Personalausstattung in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ)	Personalausgaben in Mill. EUR ⁶⁾
EU-Koordinationsabteilungen in den Bundesministerien in Wien	Durchführung und Koordinierung von EU-Aufgaben in den Bundesministerien		145,5	6,25
EU-Koordinationsstellen in den Bundesländern	Durchführung von EU-Aufgaben in den Ämtern der Landesregierungen		19,3	1,78
Koordinationsstellen in Österreich insgesamt			164,8	8,03

¹⁾ ohne Österreichischen Gemeindebund und Österreichischen Städtebund (je 1,5 VBÄ im Juni 2009), ohne EU-Abteilung der Militärvertretung (8 VBÄ)

²⁾ davon:

- 8 in der EU-Abteilung in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU
- 24 in der Mission bei der NATO
- 20 in internationalen Organisationen außerhalb von Brüssel

³⁾ Die Leitung der Mission bei der NATO nimmt der Botschafter in Belgien in Doppelfunktion wahr.

⁴⁾ Vorarlberg unterhält kein Verbindungsbüro in Brüssel.

⁵⁾ ohne Sozialpartner und Interessenvertretungen, das Land Oberösterreich und die Verbindungsstelle der Bundesländer.

⁶⁾ Rundungsdifferenzen

Quellen: Angaben der Bundesministerien, Ämter der Landesregierungen, Sozialpartner und Interessenvertretungen



Österreichische Vertretungen in Brüssel

BMeiA

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Ständige Vertretung

3.1 (1) Die Österreichische Bundesregierung richtete im Jahre 1960 eine Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel ein, die mit dem Beitritt Österreichs zur EU in die „Ständige Vertretung Österreichs bei der EU“ übergeführt wurde. Die Ständige Vertretung war die größte diplomatische Mission Österreichs im Ausland. Es waren alle Bundesministerien, die Verbindungsstelle der Bundesländer sowie Sozialpartner und Interessenvertretungen (Wirtschaftskammer Österreich, Bundesarbeitskammer, Landwirtschaftskammer Österreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund, Industriellenvereinigung; weiters die Österreichische Nationalbank und die Austrian Development Agency) vertreten.

Die Ständige Vertretung bildet die unmittelbare Kontaktstelle Österreichs zu den Institutionen der EU. Sie vertritt Österreich bei der Vorbereitung der legislativen Entscheidungsprozesse auf Botschafterebene sowie in den Arbeitsgruppen auf Ebene der Fachreferenten. Ihr Ziel ist die bestmögliche Vertretung der österreichischen Positionen in allen Gremien und gegenüber den EU-Institutionen.

(2) Der Leiter der Ständigen Vertretung (Ständiger Vertreter) und sein Stellvertreter stellen die Konsistenz der in Österreich abgestimmten österreichischen Positionen im Rahmen der Vorbereitung des Rates der EU (EU-Ministerräte) im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) sicher. Der AStV setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten auf Botschafterebene zusammen und ist nach Art. 207 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft insbesondere für die Vorbereitung der Ratssitzungen zuständig. Er trägt auch die Bezeichnung COREPER (Comité des représentants permanents). Österreich war durch den Leiter der Ständigen Vertretung im AStV II¹⁾ und durch seinen Stellvertreter im AStV I²⁾ vertreten. Die Vorbereitung des AStV führten die „Antici-Gruppe“ und die „Mertens-Gruppe“³⁾ durch. In diesen Vorbereitungs-Gremien waren jeweils ein Mitarbeiter des Leiters der Ständigen Vertretung oder seines Stellvertreters vertreten. Darüber hinaus wurden im Anlassfall die Gruppe der Freunde des Vorsitzes und diverse Attaché-Gruppen zu spezifischen Themenstellungen einberufen.

¹⁾ zuständig für allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, Wirtschaft und Finanzen, Justiz und Inneres

²⁾ zuständig für die Bereiche Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit, Verbraucherschutz, Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung), Verkehr, Telekommunikation und Energie, Landwirtschaft und Fischerei, Umwelt, Bildung, Jugend und Kultur

³⁾ Vorbereitungsgremien für AStV I und AStV II, nach deren jeweils ersten Vorsitzenden benannt

Österreichische Vertretungen in Brüssel

Die Abteilungen an der Ständigen Vertretung bildeten die Schnittstellen zwischen entsendenden Bundesministerien bzw. Rechtsträgern und EU-Institutionen, Ratspräsidentschaft und anderen Mitgliedstaaten.

Die Referenten (Attachés) der Bundesministerien nahmen vor allem an Sitzungen der fachlich zugeordneten Ratsarbeitsgruppen, am Ausschuss der Ständigen Vertreter und an EU-Ministerräten teil und berichteten zeitnah nach Wien. Zusätzlich wurden Komitologieausschüsse betreut sowie der Kontakt zum Europäischen Parlament, zum Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie Ausschuss der Regionen gehalten.

Durch gezieltes Netzwerken (Kontaktpflege, „öffentliches Lobbying“) versuchten die Attachés, die österreichischen Interessen in allen Phasen des Rechtsetzungsprozesses einzubringen.

In der Ständigen Vertretung war auch ein eigener Besucherdienst eingerichtet.

(3) Im Jahr 1992 vereinbarte der Bund gem. Art. 15a B-VG mit den Ländern und Gemeinden Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der Europäischen Integration (BGBl. 775/1992). Demnach waren der Österreichische Städtebund sowie der Österreichische Gemeindebund berechtigt, auf ihre Kosten Vertreter an die Ständige Vertretung zu entsenden. Auf Ersuchen wurden sie Verhandlungsdelegationen beigezogen. Im Juni 2009 waren jeweils 1,5 Bedienstete tätig.

(4) Das Europa-Abkommen 1994 der damaligen Regierungsparteien¹⁾ beteiligte die Sozialpartnerorganisationen nicht nur an der innerösterreichischen Meinungsbildung, sondern sicherte ihnen auch die dauerhafte Einbindung in die Ständige Vertretung sowie die finanzielle Absicherung ihrer Internationalisierungs- und EU-Aktivitäten zu.

¹⁾ Übereinkommen vom 22. April 1994, abgeschlossen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei

Die Bundesarbeitskammer, die Landwirtschaftskammer Österreich und der Österreichische Gewerkschaftsbund erhielten für ihre integrationspolitischen Tätigkeiten Förderungen zwischen 1,7 Mill. EUR und 3,8 Mill. EUR pro Jahr, insgesamt 36,4 Mill. EUR im Zeitraum 1995 bis 2008.



Österreichische Vertretungen in Brüssel



Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Die fachlichen Mitarbeiter der Sozialpartner und Interessenvertretungen waren als Mitglieder der Ständigen Vertretung notifiziert und besaßen diplomatischen Status. Die Integration von Sozialpartnern und Interessenvertretungen mit diplomatischem Status in die Ständige Vertretung stellte – im Vergleich zu den übrigen Mitgliedstaaten der EU – eine Besonderheit dar.

Die Mitarbeiter der Sozialpartner und der Interessenvertretungen nahmen grundsätzlich nicht an den Sitzungen der Vorbereitungsgremien des Rates teil. Sie nahmen ihren interessenpolitischen Auftrag im Rahmen der Mitarbeit in verschiedenen Gremien der EU-Organen und -Organisationen sowie durch Lobbying-Aktivitäten wahr.

(5) Die Ständige Vertretung erstellte halbjährlich Vor- und Nachschauen zur jeweiligen Ratspräsidentschaft. Eine Darstellung der Leistungen in einem jährlichen mit Kennzahlen unterstützten Tätigkeits-, Leistungs- oder Erfolgsbericht fehlte.¹⁾ Es erfolgte auch keine quantitative Erfassung von Teilnahmen an den Sitzungen der EU-Gremien.

¹⁾ Ein Situationsbericht über die Aufgabenerfüllung der Ständigen Vertretung wurde vom damaligen Leiter der Ständigen Vertretung dem BMeiA im Jahr 2007 anlässlich seines Wechsels nach sieben Jahren Tätigkeit in der Ständigen Vertretung übermittelt. Für Österreich wichtige Themen sind im jährlichen Außenpolitischen Bericht des BMeiA enthalten. Ein Erfolgsbericht wurde über die Ratspräsidentschaft Österreichs 2006 erstellt.

Die Bundesarbeitskammer sowie einige Verbindungsbüros der Bundesländer verfassten über ihre EU-Aktivitäten Tätigkeitsberichte.

- 3.2** Der RH kritisierte, dass das BMeiA die Tätigkeiten der Ständigen Vertretung nicht erfasste und darstellte; somit war keine Transparenz über deren Leistungen im Rahmen des EU-Rechtsetzungsprozesses gegeben. Weiters kritisierte er, dass Kriterien für die Feststellung der Personalausstattung fehlten.

Die Präsentation der Aufgaben und Leistungen der Ständigen Vertretung im Internet barg Verbesserungspotenzial.

Der RH empfahl, den Umfang der Leistungen der Ständigen Vertretung zu erfassen, Kennzahlen zu entwickeln und in Form eines Tätigkeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichts mit Bezug zum Ressourceneinsatz periodisch darzustellen.

Weiters empfahl er dem BMeiA, die Präsentation der Aufgaben und Leistungen der Ständigen Vertretung sowie die Darstellung der Strukturen und Arbeitsweise der EU im Internet zu verbessern.

Österreichische Vertretungen in Brüssel

- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMeiA dokumentiere die Ständige Vertretung seit längerem die erbrachten Leistungen mit halbjährlichen Vorschauen und Erfolgsbilanzen, welche die umfangreichen Darstellungen der Europapolitik der Bundesregierung im Außenpolitischen Bericht ergänzen würden.*

Weiters sei die Ständige Vertretung laufend bemüht, den Internetauftritt auszubauen und zu verbessern – soweit dies im Rahmen der BMeiA-Plattform vorgesehen und möglich sei.

- 3.4** Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, die Leistungen der Ständigen Vertretung im EU-Rechtsetzungsprozess in Form eines Tätigkeits-, Leistungs- bzw. Erfolgsberichts mit Bezug zum Ressourceneinsatz periodisch darzustellen, weil die notwendige Transparenz und auch Kriterien für die Festlegung der Personalausstattung fehlten.

Österreichische Botschaft in Belgien und Mission Österreichs bei der NATO

- 4** Die Österreichische Botschaft vertritt Österreich gegenüber dem Königreich Belgien. Die Leitung der Österreichischen Botschaft in Belgien und der Mission Österreichs bei der NATO nimmt der Österreichische Botschafter in Belgien in Personalunion wahr.

Die Mission bei der NATO vertritt die verteidigungspolitischen Interessen Österreichs im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden¹⁾.

¹⁾ Partnership for Peace (PfP) – militärische Zusammenarbeit der NATO mit Nicht-NATO-Mitgliedstaaten.

Militärvertretung Brüssel

- 5** Die Militärvertretung Brüssel – als nachgeordnete Dienststelle des BMLVS – besteht aus drei operativen Abteilungen:
- EU-Abteilung (an der Ständigen Vertretung)
 - NATO-Abteilung (im Gebäude der NATO) und
 - Rüstungsabteilung (ebenfalls im Gebäude der NATO).

Sie vertritt die Interessen Österreichs gegenüber der EU, der NATO und der Europäischen Verteidigungsagentur und ist die größte militärische Auslandsvertretung Österreichs.



Österreichische Vertretungen in Brüssel

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Die Militärvertretung Brüssel berät den österreichischen Vertreter im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, den Leiter der Ständigen Vertretung sowie den Leiter der Österreichischen Mission bei der NATO in verteidigungs-, militär- und rüstungspolitischen Fragen.

Der Militärvertretung in Brüssel waren organisatorisch auch die Verbindungsoffiziere in internationalen Organisationen zugeordnet; diese waren somit im Personalstand enthalten.¹⁾

¹⁾ Im Jahr 2008 waren 20 Verbindungsoffiziere in internationalen Organisationen außerhalb von Brüssel tätig.

Vertretungen der
Bundesländer bei der
EU

Verbindungsstelle der Bundesländer

6 Seit 1990 verfügte die Verbindungsstelle der Bundesländer²⁾ aufgrund einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über eine Außenstelle (Abteilung Länderangelegenheiten) an der Ständigen Vertretung. Gem. Art. 23d B-VG hat der Bund die Bundesländer über alle Vorhaben im Rahmen der EU, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Länder geben ihre einheitlichen Stellungnahmen durch die Verbindungsstelle ab.

²⁾ Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wurde im Jahre 1951 durch eine Ländervereinbarung gem. Art. 107 B-VG in der Fassung vom 31. Jänner 1949 eingerichtet. Sie fungiert als Sekretariat für die Länderkonferenzen und als Kontaktstelle zum Bund. Die Finanzierung erfolgt durch die Bundesländer.

Die Abteilung Länderangelegenheiten in Brüssel hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten, welche die Länder betreffen oder für sie von Interesse sind, zu berichten. Weiters ist sie auch für die Vorbereitung und Berichterstattung über die Plenartagungen des Ausschusses der Regionen³⁾ zuständig.

³⁾ Der Ausschuss der Regionen ist ein beratendes Organ und besteht aus Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften Europas. Er muss in Bereichen, welche die kommunale und regionale Verwaltung betreffen, angehört werden. Österreich hat zwölf Mitglieder (Landeshauptleute sowie Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes). Jährlich finden fünf Plenartagungen statt.

Österreichische Vertretungen in Brüssel

Verbindungsbüros der Bundesländer in Brüssel

- 7 Im November 1994 fasste die Landeshauptleutekonferenz den Beschluss, eigenständige Verbindungsbüros der Bundesländer in Brüssel einzurichten, deren Aufgabenbereiche vom jeweiligen Bundesland bestimmt wurden. Die Unterbringung dieser Büros in einem gemeinsamen Haus in Brüssel kam nicht zustande. Mit Ausnahme von Vorarlberg richteten alle Bundesländer Verbindungsbüros in Brüssel ein.

Nach Auskunft der Bundesländer bestanden die Aufgaben ihrer Verbindungsbüros zu ca. 40 % bis 60 % vor allem im Betreiben von Netzwerken und in Lobbyingaktivitäten bei den EU-Institutionen. Zu den weiteren Aufgaben zählten

- die Bereitstellung relevanter Informationen,
- die Repräsentation des Bundeslandes,
- die Organisation von Terminen für Politiker und Beamte,
- die teilweise Assistenz der jeweiligen österreichischen Delegation beim Ausschuss der Regionen sowie
- die Besucherdienste.

Gegebenenfalls leisteten die Länderbüros auch Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme von Unternehmen und Einzelpersonen und boten Beratungen betreffend EU-Förderungen und Beihilfen an.



**Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel**

EU-Rechtsetzungsprozess

EU-Organen

8 Die Willensbildung und Durchsetzung der Maßnahmen auf EU-Ebene basiert auf dem Zusammenwirken der Europäischen Kommission, des Rates der EU und des Europäischen Parlaments:

- Die Europäische Kommission besitzt das alleinige Initiativrecht für Gesetzesvorschläge. Bei der Ausarbeitung der Vorschläge für Rechtssetzungsakte¹⁾ stehen ihr Expertengruppen zur Verfügung. Im Jahr 2008 waren auf Beschluss der Europäischen Kommission insgesamt 1.004 formelle Expertengruppen eingerichtet. Zusätzlich bestanden informelle Expertengruppen (auf Beschluss der Generaldirektion) sowie befristete ad-hoc-Gruppen und ständige Gruppen.

¹⁾ Rechtssetzungsakte können sein: Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen

Die Europäische Kommission ist weiters für die einheitliche Operationalisierung der Basisrechtssetzungsakte zur Anwendung bzw. Umsetzung in den Mitgliedstaaten verantwortlich. Zur Beratung und Kontrolle der Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission setzt der Rat der EU Komitologieausschüsse ein. Im Jahr 2008 waren bei der Europäischen Kommission 270 Komitologieausschüsse eingerichtet.

- Die endgültige Entscheidung über einen Rechtssetzungsakt trifft der Rat der EU. Er besteht aus den Regierungsvertretern aller Mitgliedstaaten und führt seine Tagungen in verschiedenen Zusammensetzungen, so genannten Ratsformationen, durch. Tritt der Rat auf Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammen, wird er als Europäischer Rat bezeichnet.

Dem Rat vorgelagert ist der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV bzw. COREPER) auf Botschafterebene. Dieser bereitet wöchentlich anhand der Ergebnisse der Ratsarbeitsgruppen die Tagungen der EU-Ministerräte vor. Im Rat selbst bzw. seinen mehr als 160 Vorbereitungsgremien wirken die Regierungen der Mitgliedstaaten direkt am gemeinschaftlichen Entscheidungsprozess mit. Der Rat richtete überdies noch eine Reihe von Sonderausschüssen ein.



EU-Rechtsetzungsprozess

- Das Europäische Parlament wirkt insbesondere bei Rechtssetzungsakten, die nach dem so genannten Mitentscheidungsverfahren¹⁾ erlassen werden, mit. Zur Prüfung der Kommissionsvorschläge sind ständige und nicht ständige Ausschüsse eingerichtet.

¹⁾ Das Ausmaß der Mitwirkung des Europäischen Parlaments variiert je nach konkreter vertraglicher Ermächtigung: Mitentscheidungs-, Anhörungs-, Zustimmung- oder Zusammenarbeitsverfahren. Das Mitentscheidungsverfahren wird am häufigsten angewandt.

- Der Ausschuss der Regionen sowie der Wirtschafts- und Sozialausschuss sind beratende Organe und geben Stellungnahmen und Empfehlungen ab.

Sitzungstätigkeit des Rates der EU

9.1 Die Betreuung der Ratsarbeitsgruppen, in denen die Rechtssetzungs-vorschläge der Europäischen Kommission möglichst entscheidungs-reif vorbereitet werden sollten, oblag grundsätzlich den Referenten der Ständigen Vertretung (Attachés) in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien von Wien aus.

Die folgende Tabelle zeigt die Sitzungstätigkeit des Rates von 2005 bis 2008:

Tabelle 2: Sitzungstätigkeit des Rates der EU

	2005	2006	2007	2008
	Anzahl			
Europäischer Rat	3	3	3	5
Ratstagungen	80	76	68	81
Ausschuss der Ständigen Vertreter	123	120	106	144
Ratsarbeitsgruppen	3.918	4.037	4.183	4.480
im Amtsblatt der EU veröffentlichte Rechtssetzungsakte	1.056	1.317	1.000	1.274

Quelle: Bericht des Rates der EU über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement im Haushaltsjahr 2008

9.2 Der RH wies darauf hin, dass sich im überprüften Zeitraum die jährliche Sitzungshäufigkeit der Ratsarbeitsgruppen um rd. 14 % erhöhte.



EU-Rechtsetzungsprozess

BMeiA

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Koordination der
innerstaatlichen
Willensbildung

- 10.1** Um den Verlust an Hoheitsbefugnissen teilweise auszugleichen, wurden Nationalrat, Bundesrat, Länder, Gemeinden sowie Interessenvertretungen mit Informations- und Stellungnahmerechten im Rahmen der Vorbereitungen der Verhandlungen auf EU-Ebene ausgestattet.

Das aufgrund der Fachzuständigkeit für die EU-Koordinierung jeweils federführende Bundesministerium hat für die rechtzeitige Einbindung in Form eines Stellungnahmeverfahrens zu sorgen. Die Bundesministerien verfügten über eigene EU-Koordinationsabteilungen. Diese sind für

- die Teilnahme an Ausschüssen,
- die Vorbereitung der Räte in den verschiedenen Formationen,
- die Vertretung der Bundesministerien gegenüber EU-Institutionen,
- die Erstellung der AStV-Weisungen und
- Maßnahmen gem. Art. 23e und Art. 23f B-VG zuständig.

Die abgestimmten Weisungen für die Ratsarbeitsgruppen ergingen direkt von den Bundesministerien an die Ständige Vertretung.¹⁾ Auf der Ebene des AStV erstellten die Bundesministerien „Weisungsvorschläge“ an das BMeiA. Das BMeiA führte vor den AStV-Sitzungen wöchentliche Koordinationsitzungen mit den Bundesministerien durch und übermittelte die Weisungen an die Ständige Vertretung.

¹⁾ Das gemäß dem Bundesministeriengesetz zuständige Bundesministerium hatte das BKA (im Hinblick auf seine Zuständigkeit für grundsätzliche Angelegenheiten der Mitgliedschaft Österreichs bei der EU) und das BMeiA (im Hinblick auf seine Zuständigkeit für Koordination in Angelegenheiten der EU) stets mit einzubeziehen.

Laut einer Auswertung des BMeiA vom November 2008 wurden allerdings 14 % der Weisungen weniger als zwei Stunden vor der AStV-Sitzung und 15 % erst während der Sitzung übermittelt.

- 10.2** Der RH wies darauf hin, dass zeitgerechte Übermittlungen der Weisungen für die Einbringung der österreichischen Position im Rechtsetzungsprozess wesentlich sind.
- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMeiA sei das BMeiA sehr bestrebt und engagiert, Weisungen an die Ständige Vertretung zeitgerecht zu übermitteln. Dabei würden jedoch die Verfügbarkeit der Sitzungsdokumente und die Übermittlung der akkordierten Weisungsvorschläge durch das federführende Bundesministerium an das BMeiA zum Tragen kommen.*

Aufgabenerfüllung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU

Besonderheiten der Aufbauorganisation

11.1 Das BMeiA unterhielt an der Ständigen Vertretung sechs Abteilungen, jedes Bundesministerium (nach dem Ressortprinzip) und jede Interessenvertretung je eine Abteilung (insgesamt 28 Abteilungen). Einzelne Abteilungen bestanden nur aus einem oder zwei Bediensteten bzw. Referenten.

Änderungen des Wirkungsbereichs von Bundesministerien im Zuge von Regierungsumbildungen führten auch an der Ständigen Vertretung zu entsprechenden Änderungen der Abteilungsstrukturen, zu Arbeitsübereinkommen bzw. zu Personalwechseln.

Anlässlich der Bundesministeriengesetzes-Novelle 2007 erfolgte z.B. eine zusätzliche Personalentsendung an die Ständige Vertretung zur Übernahme der bisher vom BKA mitbetreuten Kulturagenden.

11.2 Die Arbeitsorganisation nach dem Ressortprinzip erschwerte es, auf geänderte Arbeitsbelastungen durch organisatorische Maßnahmen (Änderung der Arbeitsaufteilung) zu reagieren.

Er empfahl dem BMeiA daher, die Aufbauorganisation zu ändern: Durch größere Führungsspannen und Zusammenlegungen von Fachbereichen – eventuell in Anlehnung an die Ratsformationen – könnten Synergien erzielt werden.

11.3 *Laut Stellungnahme des BMeiA folge die Organisation der Ständigen Vertretung dem Bundesministeriengesetz und dem Prinzip der Ressortverantwortung. Zusammenlegungen seien wegen der jeweils unterschiedlichen Expertise, Qualifikation und Zuständigkeit bzw. der unterschiedlichen Weisungsbefugnis und Fachaufsicht nicht zielführend.*

11.4 Der RH entgegnete, dass mit der bestehenden Aufbauorganisation Synergieeffekte ungenutzt bleiben.

Nachweis der Personalverwendung

12.1 Das BMeiA übertrug den Bundesministerien im Jahr 2000 die Besoldung der dienstzugeteilten und an die Ständige Vertretung entsandten Mitarbeiter.¹⁾

¹⁾ mit Vereinbarung gem. § 37 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz



Aufgabenerfüllung der Ständigen
Vertretung Österreichs bei der EU

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Dies hatte zur Folge, dass ab dem Jahr 2000 das Personalverwendungsverzeichnis der Ständigen Vertretung nur mehr die Bediensteten des BMeiA enthielt. Die entsandten/dienstzugehörigen Mitarbeiter waren ab dieser Zeit in den jeweiligen Geschäftsverteilungen ihrer Bundesministerien enthalten; im Bereich des BMJ fehlten sie gänzlich.

12.2 Der RH empfahl daher dem BMeiA, seine Dienststellenverantwortlichkeit wahrzunehmen und ein Personalverwendungsverzeichnis mit allen an die Ständige Vertretung entsandten Bediensteten unter Einbeziehung ihrer Tätigkeitsbereiche und Verwendungen zu erstellen.

12.3 *Laut Stellungnahme des BMeiA entspreche der Personalverwendungsnachweis in der aktuellen Form der einschlägigen Richtlinie des BMeiA. Demnach seien nur jene Bundesbediensteten einzutragen, die unmittelbar auf Planstellen des BMeiA tätig sind, weil auch die Zuordnung der konkreten Arbeitsaufgaben durch jene Dienststellen erfolgen würde, welche die Fachaufsicht ausübt.*

12.4 Der RH entgegnete, dass die Verantwortung für die Dienststelle einen Gesamtüberblick über die Tätigkeitsbereiche und Verwendungen aller in der Dienststelle tätigen Bediensteten erfordert und hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Grundlagen für die
Zusammenarbeit

13.1 Das BMeiA schloss mit allen Institutionen, die Mitarbeiter an die Ständige Vertretung entsandten, Vereinbarungen über die Personalzuteilungen ab, die sich jedoch in wesentlichen Bereichen, wie z.B. Dienst- und Fachaufsicht sowie im Weisungsrecht, unterschieden. Weiters wurde die Dienst- und Fachaufsicht von einigen Bundesministerien anders interpretiert, als diese in den schriftlichen Vereinbarungen festgelegt war.¹⁾

¹⁾ Überwiegend war lediglich ein Weisungsrecht des Leiters der Ständigen Vertretung in allen protokollarischen, völkerrechtlichen und (außen)politischen Angelegenheiten enthalten. Teilweise waren keine Regelungen festgelegt, wer die Dienst- und Fachaufsicht ausübt (z.B. BKA, BMF). In einigen Vereinbarungen lag zwar die Dienst- und Fachaufsicht beim Leiter der Ständigen Vertretung (z.B. BMI und BMLVS), jedoch sahen die Bundesministerien gegenüber dem RH die Dienst- und Fachaufsicht im eigenen Bereich.

Über die Nutzung der Räumlichkeiten lagen außer mit dem BMG Vereinbarungen vor.

Aufgabenerfüllung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU

- 13.2** Der RH empfahl dem BMeiA, die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die Personal an die Ständige Vertretung entsenden, klar und einheitlich zu regeln, um Effizienz- und Reibungsverlusten bei der Aufgabenerfüllung vorzubeugen.

Weiters empfahl er, auch mit dem BMG eine Vereinbarung über die Nutzung der Räumlichkeiten der Ständigen Vertretung abzuschließen.

- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMeiA ergäben sich durch die derzeitigen Ressortverträge keine Schwierigkeiten. Das BMeiA sei jedoch gerne bereit, die Zusammenarbeit mit den Ressorts neu zu verhandeln, falls ein diesbezüglicher Bedarf bestehe.*

Weiters sei die entsprechende Vereinbarung mit dem BMG zur Nutzung von Räumlichkeiten der Ständigen Vertretung in Aussicht genommen.

- 13.4** Der RH vermeinte, dass klare und einheitliche Regelungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit allen Institutionen vor dem Auftreten von Schwierigkeiten geschaffen werden sollten; er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Sitzungstätigkeit

- 14.1** Die Bundesministerien entsandten Vertreter von Wien aus, von der Ständigen Vertretung in Brüssel aus oder auch von beiden Stellen aus zu den Sitzungen der Gremien des Rates, der Europäischen Kommission sowie des Europäischen Parlaments. Je nach Bundesministerium, Gremium (Fachgebiet), Wichtigkeit und Komplexität des behandelten Dossiers oder bei übergreifenden Zuständigkeiten entsandten auch verschiedene Bundesministerien Referenten in die selben Sitzungen.



Aufgabenerfüllung der Ständigen
Vertretung Österreichs bei der EU

BMeiA

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Tabelle 3: Entsendungen zu Sitzungen durch die Ständige Vertretung in Brüssel sowie durch die Bundesministerien von Wien aus (2008)

	Entsendungen zu Sitzungen durch die Ständige Vertretung in Brüssel	Referenten ¹⁾	durchschnittliche Sitzungen je Referent	Entsendungen zu Sitzungen durch die Bundesministerien von Wien aus ²⁾	
	Anzahl der Sitzungen	Anzahl		Anzahl der Sitzungen	in % ³⁾
BMeiA	1.267	17	75	232	15
BAKA	322	4	81	137	30
BMASK	205	2	103	108	35
BMF	374	5	75	186	33
BMG	202	2	101	358	64
BMI	441	4	110	352	44
BMJ	291	2	146	164	36
BMLFUW	298	5	60	684	70
BMUKK	90	2	45	109	55
BMVIT	361	4	90	278	44
BMWFJ	491	7	70	476	49
BMWF	91	2	46	72	44
BMLVS	587	6	98	6	1
Summe	5.020	62		3.162	39

¹⁾ Anzahl der Referenten des BMeiA ohne Austrian Development Agency und Presseabteilung in der Ständigen Vertretung in Brüssel

²⁾ Durch Entsendungen aus mehreren Ressorts zu den selben Sitzungen sind Mehrfachmeldungen möglich. Das BMWFJ konnte einige Gremien zum Bereich Jugend nicht erfassen. Auswertung im Bereich BMeiA erfolgte anhand refundierter Ratsreisen (unvollständig).

³⁾ Anteil in Prozent aller Sitzungen (Anzahl Sitzungen mit Entsendung durch die Ständige Vertretung in Brüssel + Anzahl Sitzungen mit Entsendung durch die Bundesministerien von Wien aus)

Quellen: Angaben der Bundesministerien und der Abteilungen der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU (teilweise Schätzungen)

Die Referenten der Ständigen Vertretung waren in unterschiedlichem Ausmaß für die Teilnahme an Sitzungen in EU-Gremien eingesetzt: Die Schwankungsbreite reichte im Jahr 2008 von durchschnittlich 45 (BMUKK) bis zu 146 (BMJ) absolvierten Sitzungen je Referent.

Aufgabenerfüllung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU

Weiters beschickten die Bundesministerien die Sitzungen in unterschiedlichem Ausmaß von Wien bzw. von der Ständigen Vertretung aus. Während das BMLFUW die Sitzungen zu 70 % von Wien aus beschickte, betrug der Anteil des BMLVS nur 1 %. Im Durchschnitt wurden die Sitzungen im Ausmaß von 39 % von Wien aus beschickt.

- 14.2** Der RH wies auf die unterschiedliche Belastung der Mitarbeiter der Ständigen Vertretung durch die Teilnahmen an Sitzungen der EU-Gremien hin. Bei einer gleichmäßig hohen Auslastung aller Referenten in den Abteilungen und unter der Voraussetzung eines zeitlich vergleichbaren Aufwands für andere Tätigkeiten (Lobbying, Kontaktpflege, Dokumentation, Recherche) könnten rechnerisch rd. 40 % der 62 Referenten der Ständigen Vertretung eingespart werden.

Der RH empfahl dem BMeiA, verstärkt Koordinationsmöglichkeiten bzw. -bereiche zu suchen, um die Arbeitsbelastung – unter Wahrung des Ressortprinzips – gleichmäßiger verteilen zu können (siehe dazu auch TZ 11).

Darüber hinaus empfahl der RH darauf hinzuwirken, dass – unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU – die Teilnahme an Sitzungen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglichst von Mitarbeitern der Ständigen Vertretung wahrgenommen wird.

- 14.3** *Das BMeiA verwies betreffend verstärkte Koordinationsmöglichkeiten zwischen den Bundesministerien auf seine Argumente zur Wahrnehmung der Ressortzuständigkeiten (siehe dazu TZ 11.3).*

Im Hinblick auf die gleichmäßigere Entsendung zu Sitzungen durch Mitarbeiter der Ständigen Vertretung seien laut BMeiA die notwendigen fachlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen, um die Interessen Österreichs in den Arbeitsgruppen kompetent wahrnehmen zu können.

Weiters würden Sitzungen nach Möglichkeit von Mitarbeitern der Ständigen Vertretung wahrgenommen, jedoch werde bei zahlreichen Sitzungen auf europäischer Ebene ein „Hauptstadtformat“ vorgegeben.

- 14.4** Der RH wies darauf hin, dass mit einer gleichmäßigeren Verteilung der Arbeitsbelastung und einer Entsendung zu Sitzungen möglichst durch Mitarbeiter der Ständigen Vertretung Einsparungspotenziale genutzt werden können. Der RH bekräftigte daher neuerlich seine Empfehlungen.



**Aufgabenerfüllung der Ständigen
Vertretung Österreichs bei der EU**

**Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel**

Größe der
Delegationen

- 15.1** Anhand einer stichprobenhaften Überprüfung der Dienstreisen im Jahr 2008 sowie Aufzeichnungen einiger Bundesministerien ging hervor, dass an den Ratsgremien ein bis zwei Vertreter Österreichs, an einzelnen Ratsarbeitsgruppen aber bis zu sechs Personen teilnahmen. Die Delegationsgröße bei EU-Ministerräten lag 2008 bei bis zu neun Vertretern. Waren zwei Bundesministerien betroffen, so reisten bis zu 13 Delegationsmitglieder an.
- 15.2** Der RH empfahl dem BMeiA, auf angemessene Delegationsgrößen zur Entsendung zu Sitzungen der EU-Gremien hinzuwirken.
- 15.3** *Laut Stellungnahme des BMeiA werde es die Bundesministerien auf die Empfehlung des RH hinweisen.*

Erfassung der
Geschäftsstücke

- 16.1** Eine Reihe von Berichten und Geschäftsstücken (z.B. Berichte über Ratsarbeitsgruppen, Lobbyingaktivitäten) war nicht im Kanzleisystem der Ständigen Vertretung erfasst und dokumentiert; weiters wurde das anfängliche Dokumentationssystem nicht weitergeführt. Die Dokumentation erfolgte in den einzelnen Abteilungen der Ständigen Vertretung, Entscheidungs- und Informationsprozesse waren daher in der Ständigen Vertretung weder zentral dokumentiert noch systematisiert nachvollziehbar.

Das BMeiA sah für die Ständige Vertretung keine Anbindung mit dem Elektronischen Akt (ELAK) vor, sondern stattete die Ständige Vertretung mit einem elektronischen Aktenablagensystem („ELISA“) analog zu allen übrigen Auslandsvertretungen aus.

Das BMeiA teilte dem RH nach Abschluss der Erhebungen mit, dass die bisher nicht erfassten Berichte nunmehr in das vorhandene Kanzleisystem aufgenommen worden seien. Darüber hinaus sei durch die Einführung des neuen Aktenablagensystems im Herbst 2009 eine lückenlose Erfassung und Dokumentation gegeben.

- 16.2** Der RH empfahl, die lückenlose Erfassung sämtlicher Geschäftsstücke im Kanzleisystem der Ständigen Vertretung und somit die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungs- sowie Informationsprozesse sicherzustellen.
- 16.3** *Laut Stellungnahme des BMeiA sei mit der Einführung des elektronischen Ablagesystems ELISA dieser Empfehlung des RH zwischenzeitlich Rechnung getragen worden.*



Personalausstattung

Entwicklung

17.1 Der Personaleinsatz an den Vertretungen in Brüssel stellte sich im Detail für den Zeitraum 2005 bis 2008 wie folgt dar:



Personalausstattung

BMeiA

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Tabelle 4: Personaleinsatz der Vertretungen in Brüssel

	2005	2006	2007	2008
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU	in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) ¹⁾			
BMeiA	39,0	41,0	40,0	44,0
BKA	8,0	4,0	4,0	5,0
BMASK	5,0	4,0	3,0	3,0
BMF	6,0	6,0	6,0	6,0
BMG	5,0	4,0	3,0	3,0
BMI	9,0	4,0	5,0	5,0
BMJ	4,0	3,0	3,0	3,0
BMLFUW	9,0	8,0	7,0	7,0
BMUKK ²⁾	3,0	4,0	3,0	3,0
BMVIT	5,0	5,0	5,0	5,0
BMWFJ	12,0	9,0	9,0	9,0
BMWF ²⁾	–	–	2,8	3,0
Verbindungsstelle der Bundesländer Österreichischer Städtebund ³⁾	2,0	2,0	2,0	2,0
Österreichischer Städtebund ³⁾	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Österreichischer Gemeindebund ³⁾	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Wirtschaftskammer Österreich	12,0	12,8	10,8	11,8
Bundesarbeitskammer	5,1	4,1	5,1	5,1
Industriellenvereinigung	5,5	5,5	5,5	5,5
Landwirtschaftskammer Österreich	2,0	2,0	2,0	2,0
Österreichischer Gewerkschaftsbund	3,9	3,9	3,8	3,8
Oesterreichische Nationalbank	3,5	3,0	3,0	3,0
Austrian Development Agency	1,0	1,0	1,0	1,0
Summe Ständige Vertretung Österreichs bei der EU	140,0	126,2	124,0	130,2
Österreichische Botschaft⁴⁾	13,5	12,5	12,2	10,0
Mission bei der NATO⁵⁾	3,0	3,0	3,0	3,0
Militärvertretung Brüssel⁶⁾	56,0	56,0	56,0	52,0
<i>davon EU-Abteilung des BMLVS in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU</i>	<i>9,0</i>	<i>8,0</i>	<i>8,0</i>	<i>8,0</i>
Verbindungsbüros der Bundesländer	20,8	21,4	21,2	23,6
Gesamtpersonalstand der Vertretungen in Brüssel⁷⁾	233,3	219,1	216,4	218,8

1) Rundungsdifferenzen

2) Aufgrund der Bundesministeriengesetzesnovelle 2007 änderte sich u.a. die Zuständigkeit für die Bereiche Wissenschaft und Forschung. Das Personal im Bereich Wissenschaft und Forschung wurde in den Jahren 2005 und 2006 aus Gründen der Vergleichbarkeit dem BMUKK (zuvor BMBWK), ab 2007 dem BMWF zugeordnet.

3) im Juni 2009 je 1,5 VBÄ für Österreichischen Städtebund und Österreichischen Gemeindebund tätig

4) ohne die Honorarkonsulate in Antwerpen, Eupen, Namur, Gent und Lüttich

5) Mitarbeiter des BMeiA; Leitung durch Österreichischen Botschafter in Belgien in Personalunion

6) inkl. Mitarbeiter der EU-Abteilung des BMLVS; einschließlich Verbindungs-offiziere in internationalen Organisationen an Standorten außerhalb von Brüssel (2009: 20 VBÄ)

7) jeweils zum Stichtag 31. Dezember, ohne vorübergehend beschäftigtes Personal (Praktikanten, Volontäre), inkl. Vertragsbedienstete nach belgischem Recht („sur place“)

Quellen: Angaben der Bundesministerien, Ämter der Landesregierungen, Sozialpartner und Interessenvertretungen

Personalausstattung

Im Jahr 2008 waren unter Hinzurechnung der im Juni 2009 tätigen jeweils 1,5 Vollzeitbeschäftigten beim Österreichischen Städtebund bzw. beim Österreichischen Gemeindebund sowie der acht Vollzeitbeschäftigten der EU-Abteilung des BMLVS, in der Ständigen Vertretung insgesamt 141,2 Vollzeitbeschäftigte tätig.

17.2 Der RH hielt fest, dass 2008 an den vier Vertretungen und acht Verbindungsbüros der Bundesländer in Brüssel insgesamt rd. 220 Personen vollzeitbeschäftigt waren, davon rund zwei Drittel in der Ständigen Vertretung.

Langfristige Entwicklung

18.1 In einem Vortrag an den Ministerrat appellierte der damalige Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Jahr 1995 an die Bundesregierung, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend keine Ausweitung des Personaleinsatzes an der Ständigen Vertretung mehr zuzulassen und auch die Möglichkeit der Reduzierung ernstlich zu prüfen. Er wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Koordination der österreichischen Haltung und die Erarbeitung von Weisungen für die Ständige Vertretung in Wien vorgenommen würden. Der Ministerratsvortrag bezog dabei auch die Sozialpartner und Interessenvertretungen mit ein.

Die Entwicklung der Personalausstattung an der Ständigen Vertretung stellte sich seit 1995 wie folgt dar:



Personalausstattung

BMeiA

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Tabelle 5: Personalausstattung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU 1995 und 2008

	1995 ¹⁾	2008 ²⁾	Veränderung	Veränderung
	in Vollbeschäftigungs- äquivalenten (VBÄ) ¹⁾			in %
Bundesministerien				
BMaA/BMeiA	47,0	44,0	- 3,0	- 6
BKA	3,0	5,0	2,0	67
BMAS/BMASK	3,0	3,0	-	-
BMF	4,0	6,0	2,0	50
BMGSK/BMG	3,0	3,0	-	-
BMI	2,0	5,0	3,0	150
BMJ	1,0	3,0	2,0	200
BMLF/BMU/BMLFUW	6,0	7,0	1,0	17
BMUKA/BMUKK	1,0	3,0	2,0	200
BMöWV/BMVIT	3,0	5,0	2,0	67
BMwA/BMWfJ	10,0	9,0	- 1,0	- 10
BMWfK/BMWf	2,0	3,0	1,0	50
BMLV/BMLVS	-	8,0	8,0	- ³⁾
Bundesministerien gesamt	85,0	104,0	19,0	22
Länder und Gemeinden				
Verbindungsstelle der Bundesländer	2,0	2,0	-	-
Österreichischer Städtebund	1,0	1,5 ⁴⁾	0,5	50
Österreichischer Gemeindebund	-	1,5 ⁴⁾	1,5	-
Länder und Gemeinden gesamt	3,0	5,0	2,0	67
Sozialpartner, Interessenvertretungen				
Wirtschaftskammer Österreich	6,0	11,8	5,8	97
Bundesarbeitskammer	2,0	5,1	3,1	155
Industriellenvereinigung	1,0	5,5	4,5	450
Landwirtschaftskammer Österreich	1,0	2,0	1,0	100
Österreichischer Gewerkschaftsbund	1,0	3,8	2,8	280
Oesterreichische Nationalbank	2,0	3,0	1,0	50
Austrian Development Agency	-	1,0	1,0	-
Büro für Innovation und Technologieentwicklung	1,0	-	- 1,0	-
Sozialpartner, Interessenvertretungen gesamt	14,0	32,2	18,2	130
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU gesamt	102,0	141,2	39,2	38

¹⁾ lt. Personalverwendungsnachweis des BMeiA

²⁾ ohne vorübergehend beschäftigtes Personal (Praktikanten, Volontäre), inkl. Vertragsbedienstete nach belgischem Recht (sur-place-Personal)

³⁾ EU-Abteilung der Militärvertretung Brüssel

⁴⁾ Personalstand während der Überprüfung des RH an Ort und Stelle im Juni 2009

Quellen: Angaben der Bundesministerien, Ämter der Landesregierungen, Sozialpartner und Interessenvertretungen, Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Personalausstattung

Die Personalausstattung erhöhte sich im Zeitraum 1995 bis 2008 insgesamt um rd. 40 %. Am stärksten stieg sie bei den Sozialpartnern und Interessenvertretungen, die Zunahme betrug rd. 130 %. Aber auch bei den entsendenden Bundesministerien (rd. 58 %; ohne BMeiA) war ein deutlicher Anstieg der Personalstände zu verzeichnen. Lediglich im Bereich des BMeiA und des BMWFJ ergab sich eine Verringerung (6 % bzw. 10 %).

- 18.2** Der RH stellte fest, dass der Ministerratsbeschluss mit dem Appell zur Reduzierung des Personalstands an der Ständigen Vertretung nur im Bereich des BMeiA und des BMWF Auswirkungen zeigte. Er kritisierte, dass sich die Personalausstattung in allen anderen Bereichen gegenüber 1995 zum Teil erheblich ausweitete.

Der RH empfahl daher dem BMeiA, die Leistungen der Ständigen Vertretung mit Bezug zum Ressourceneinsatz darzustellen und darauf hinzuwirken, dass im Sinne des Ministerratsbeschlusses aus 1995 der Personalstand entsprechend reduziert wird.

- 18.3** *Laut Stellungnahme des BMeiA werde bei zusätzlichen Entsendungen durch andere Ministerien regelmäßig auf den Ministerratsbeschluss von 1995 verwiesen und zukünftig auch auf diese Empfehlung des RH aufmerksam gemacht werden.*

Internationaler Vergleich

- 19.1** Im Rahmen einer internationalen Umfrage im Juni 2009 wurden dem RH von den Verbindungsbeamten der Obersten Rechnungs- und Kontrollbehörden und von der Ständigen Vertretung Daten über die Personalausstattung der Ständigen Vertretungen anderer EU-Mitgliedstaaten übermittelt. Von insgesamt 26 Mitgliedstaaten übermittelten 14 Mitgliedstaaten Informationen über die Personalausstattung ihrer Vertretungen.



Personalausstattung

BMeiA

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Tabelle 6: Personalausstattung; Internationaler Vergleich

Mitgliedstaat	in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) ¹⁾²⁾
Deutschland ³⁾	220,0
Niederlande	215,0
Schweden ⁴⁾	183,0
Österreich ⁵⁾	141,2
Italien	140,0
Estland	124,0
Ungarn	111,5
Tschechische Republik	108,0
Bulgarien	105,0
Finnland	99,0
Irland	89,0
Dänemark	83,0
Slowakei	78,0
Lettland	70,0
Zypern	46,0
Personalausstattung im Durchschnitt	120,8

¹⁾ Rundungsdifferenzen

²⁾ Die Anzahl der VBÄ entspricht in einigen Fällen (Deutschland, Schweden, Italien, Bulgarien, Zypern) der Anzahl an beschäftigten Personen.

³⁾ inkl. teilzeitbeschäftigter Personen (z.B. Praktikanten)

⁴⁾ erhöhter Personalstand aufgrund EU-Präsidentschaft (ca. 80 zusätzliche Personen)

⁵⁾ einschließlich Sozialpartner und Interessenvertretungen

Quellen: Ständige Vertretung Österreichs bei der EU; Verbindungsbeamte der Obersten Rechnungs- und Kontrollbehörden

19.2 Die meisten Mitarbeiter wiesen Deutschland (220) und die Niederlande (215) auf, die wenigsten Lettland (70) und Zypern (46). Der Durchschnitt bei den angeführten EU-Vertretungen lag bei 120,8 Vollbeschäftigungsäquivalenten. Österreich lag mit 141,2 Vollbeschäftigungsäquivalenten (einschließlich Sozialpartner und Interessenvertretungen) um rd. 17 % über dem Durchschnitt an vierter Stelle von 15 Vertretungen.

Personalausstattung

Personal- und Sachausgaben

20.1 Die Personal- und Sachausgaben¹⁾ der in Brüssel vertretenen Organisationseinheiten stellten sich im Zeitraum 2005 bis 2008 wie folgt dar:

¹⁾ Die Sachausgaben umfassten insbesondere Ausgaben für Mieten, Betriebskosten und Instandhaltungen.



BMeiA

Personalausstattung

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Tabelle 7: Ausgaben der österreichischen Vertretungen in Brüssel

Ständige Vertretung Österreichs der EU (ohne EU-Abteilung des BMLVS)	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR ¹⁾			
Personalausgaben	11,51	12,75	10,35	10,88
<i>davon BMeiA</i>	4,69	5,06	3,73	3,70
<i>BKA</i>	0,59	0,58	0,27	0,47
<i>BMASK</i>	0,39	0,44	0,25	0,27
<i>BMF</i>	0,58	0,61	0,61	0,66
<i>BMG</i>	0,29	0,41	0,24	0,26
<i>BMI</i>	0,55	0,69	0,47	0,50
<i>BMJ</i>	0,26	0,30	0,24	0,27
<i>BMLFUW</i>	0,73	0,71	0,69	0,60
<i>BMUKK²⁾</i>	0,19	0,28	0,20	0,27
<i>BMVIT</i>	0,36	0,54	0,42	0,47
<i>BMWFFJ</i>	0,72	0,76	0,84	0,87
<i>BMWFF²⁾</i>	–	–	0,18	0,22
<i>Verbindungsstelle der Bundesländer</i>	0,17	0,19	0,19	0,21
<i>Österreichischer Städtebund</i>	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
<i>Österreichischer Gemeindebund</i>	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
<i>Sozialpartner und Interessenvertretungen</i>	1,99	2,18	2,01	2,11
Sachausgaben³⁾	4,19	3,64	3,25	3,25
Summe	15,70	16,39	13,60	14,13
Österreichische Botschaft inkl. Mission bei der NATO⁴⁾				
Personalausgaben	0,97	0,98	1,00	0,94
Sachausgaben	0,56	0,58	0,66	0,69
Summe	1,53	1,56	1,66	1,63
Militärvertretung Brüssel				
Personalausgaben ⁵⁾	4,89	5,66	5,51	5,68
Sachausgaben	0,35	0,65	0,39	0,39
Summe	5,24	6,31	5,90	6,07
Verbindungsbüros der Bundesländer				
Personalausgaben	1,42	1,76	1,74	1,97
Sachausgaben ⁶⁾	1,06	1,01	0,94	0,91
Summe	2,48	2,77	2,68	2,88
Personalausgaben gesamt	18,79	21,15	18,60	19,47
Sachausgaben gesamt	6,16	5,88	5,23	5,24
Gesamtausgaben der Vertretungen in Brüssel	24,95	27,03	23,83	24,71

1) Rundungsdifferenzen

2) Aufgrund der Bundesministeriengesetzesnovelle 2007 änderte sich u.a. die Zuständigkeit für die Bereiche Wissenschaft und Forschung. Die Ausgaben im Bereich Wissenschaft und Forschung wurden in den Jahren 2005 und 2006 aus Gründen der Vergleichbarkeit dem BMUKK (davor BMBWK), ab 2007 dem BMWF zugeordnet.

3) ohne Sozialpartner und Interessenvertretungen sowie ohne Österreichischen Städtebund und Österreichischen Gemeindebund (keine Angaben)

4) Mitarbeiter des BMeiA; gemeinsame Leitung durch den Österreichischen Botschafter in Belgien

5) einschließlich Mitarbeiter der EU-Abteilung des BMLVS, einschließlich Verbindungsbeamte in internationalen Organisationen außerhalb von Brüssel (2009: 20 Vollbeschäftigungsäquivalente)

6) teilweise Ausgaben für sur-place-Personal in den Sachausgaben der Länder enthalten

Quellen: Angaben der Bundesministerien, Ämter der Landesregierungen, Sozialpartner und Interessenvertretungen

Personalausstattung

20.2 Der RH wies darauf hin, dass vom Österreichischen Städtebund und vom Österreichischen Gemeindebund keine Angaben zu deren Ausgaben sowie von den Sozialpartnern und Interessenvertretungen keine Angaben zu deren Sachausgaben vorlagen. Somit umfassten die Ausgaben der vier Österreichischen Vertretungen und der acht Verbindungsbüros der Bundesländer in Brüssel im Jahr 2008 mindestens rd. 25 Mill. EUR. Der Anstieg der Ausgaben auf rd. 27 Mill. EUR im Jahr 2006 war auf die Österreichische EU-Ratspräsidentschaft zurückzuführen.

Feststellungen zu den Personalausgaben

Zuschüsse und Zuschläge bei Auslandsverwendungen

21.1 (1) Bei einer dienstlichen Verwendung an der Ständigen Vertretung bestand für Bedienstete der gesetzliche Anspruch auf u.a. folgende Zuschläge und Zuschüsse:

- Auslandsverwendungszulage (pauschalierter Aufwandsersatz zwölfmal jährlich),
- Kaufkraftausgleichszulage (pauschalierter Aufwandsersatz),
- Wohnkostenzuschuss, wenn dem Beamten am ausländischen Dienstort keine Wohnung zugewiesen oder überlassen wurde (nur auf Antrag; tatsächlicher Aufwandsersatz zwölfmal jährlich).

(2) Einer karenzierten Beamtin des BMeiA wurde während ihrer Tätigkeit in der Europäischen Kommission vom November 2004 bis Dezember 2007 ein „außerordentlicher Wohnkostenzuschuss“ in Höhe von monatlich 2.000 EUR gewährt. Während des Zeitraums der Karenzierung bestand jedoch hierfür kein Anspruch. Das BMeiA zahlte dafür insgesamt 70.903 EUR aus.

Im Dezember 2007 wechselte die Bedienstete in das BKA und wurde von diesem bis 31. Dezember 2009 in die Ständige Vertretung entsandt. Das BKA ermittelte einen Wohnkostenzuschuss von monatlich 1.693 EUR, gewährte jedoch bis dahin einen Betrag von 2.000 EUR. Seit 1. Jänner 2010 war die Bedienstete im BKA in Wien tätig. Das BKA stellte den Wohnkostenzuschuss ab diesem Zeitpunkt daher ein.

(3) Laut Personalverwendungsnachweisen war an der Ständigen Vertretung nur ein Erstzugeteilter (Stellvertreter des Leiters einer Vertretung oder Botschaft) angeführt.



Das BMeiA gewährte jedoch zwei Bediensteten den Funktionszuschlag für Erstzugeteilte in Höhe von 1.099,30 EUR monatlich.

(4) Das Bundesgesetz über die Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut sieht besondere Dienstpflichten im Ausland vor. Die Bediensteten des BMeiA sind verpflichtet, auch außerhalb der regulären Dienststunden Dienst zu leisten. Bediensteten des höheren und gehobenen Dienstes wurden daher monatlich pauschalierte Vergütungen für zu leistende Überstunden zuerkannt. Die Überstundenvergütung betrug 391,23 EUR, die Sonn- und Feiertagsvergütung 97,81 EUR.

Das BMeiA gewährte einer Bediensteten die pauschalierte Vergütung, obwohl sie eine Verwendungszulage gem. § 121 Abs. 1 Z 3 Gehaltsgesetz 1956 bezog. Durch diese Verwendungszulage waren Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht abgegolten. Während der Überprüfung durch den RH wurde vom BMeiA die Rückzahlung des nicht verzehrten Übergenusses in Höhe von 15.219 EUR vereinbart.

- 21.2** Der RH empfahl, Wohnkostenzuschüsse gesetzeskonform zu gewähren.

Er empfahl dem BMeiA weiters, die gewährten Funktionszuschläge sowie die Überstundenvergütungen zu überprüfen, Überzahlungen zu bereinigen und eventuelle Rückforderungen zu betreiben.

- 21.3** *Laut Stellungnahme des BMeiA sei der karenzierten Beamtin nicht ein Wohnkostenzuschuss gem. § 21c Gehaltsgesetz 1956, sondern eine Aufwandsentschädigung gewährt worden.*

Betreffend die zwei Erstzugeteilten an der Ständigen Vertretung werde der Personalverwendungsnachweis korrigiert, weil wegen der oftmals zeitgleichen Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben in beiden Ausschüssen (AStV I und II) auch zwei Erstzugeteilte bestellt würden.

Weiters sei der Übergenuss aus dem irrtümlich erfolgten parallelen Bezug einer Verwendungszulage und einer Überstundenpauschale heringebracht worden.

Feststellungen zu den Personalausgaben

Zuschlag für aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege

22.1 Das BMeiA sowie die Ressorts gewährten einzelnen Bediensteten an der Ständigen Vertretung einen Gehaltszuschlag für aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege¹⁾. Das BMeiA und acht andere Bundesministerien gewährten die Zuschläge in Form von monatlichen Vorschüssen, drei Bundesministerien in Form von nachträglichen Refundierungen der tatsächlich entstandenen Aufwendungen und ein Bundesministerium in Form eines monatlichen Kreditkartenguthabens.

¹⁾ Ziel dieser Tätigkeit ist die Wahrung und Vertretung österreichischer Interessen, die Werbung für österreichische Anliegen, die Sammlung von Informationen und die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu ausgesuchten Persönlichkeiten, Medien und Organisationen des Empfangsstaates bzw. des Amtsbereichs.

Die Höhe der monatlichen Zuschläge variierte zwischen 250 EUR und 1.847 EUR je Mitarbeiter. Sie verursachte im Jahr 2008 für das BMeiA Ausgaben in Höhe von rd. 127.000 EUR. Die Ausgaben der anderen Bundesministerien²⁾ differierten stark (z.B. BMJ rd. 690 EUR, BMLVS rd. 38.100 EUR); sie betrug 2008 insgesamt rd. 171.200 EUR.

²⁾ Das BMUKK konnte keine Auswertungen über die jährlichen Ausgaben für die Refundierung von Repräsentationsausgaben durchführen.

Der Zuschlag war bis zum Jahr 2004 Bestandteil der Auslandsverwendungszulage. Die inhaltliche Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung erfolgte mittels Durchführungsrundschreibens des BKA. Im Jahr 2004 hob der Verfassungsgerichtshof eines dieser Durchführungsrundschreiben als gesetzwidrig auf. Aufgrund dieses Erkenntnisses wurden die §§ 21a ff. Gehaltsgesetz 1956 sowie die Auslandsverwendungsverordnung der Bundesregierung erlassen. Weder im Gehaltsgesetz 1956 noch in der Auslandsverwendungsverordnung fanden sich jedoch Bestimmungen zu diesem Zuschlag.

Das BMeiA regelte die Gewährung dieses Zuschlags im Erlasswege, wobei die Regelung inhaltlich an das ursprüngliche Durchführungsrundschreiben des BKA angelehnt war. Zehn Bundesministerien hatten keine diesbezüglichen Regelungen, gewährten jedoch einen Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege in Anlehnung an das ursprüngliche Durchführungsrundschreiben des BKA. In zwei Bundesministerien bestanden dazu interne Verwaltungsanweisungen.

Das BMeiA sowie drei andere Bundesministerien nahmen außerdem eine Valorisierung der monatlichen Beträge auf der Grundlage der Kaufkraftausgleichszulage vor.



Feststellungen zu den Personalausgaben

BMeiA

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

22.2 Der RH empfahl, auf eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Gehaltszuschlägen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege hinzuwirken.

Weiters empfahl der RH, Aufwendungen erst nachträglich zu refundieren, weil dies im Vergleich zu monatlichen Vorschüssen einen stärkeren Anreiz zur sparsamen Verwendung der Mittel darstellt.

22.3 *Laut Stellungnahme des BMeiA würden Vorschläge für eine gesetzliche Regelung im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeitet.*

EU-Koordinationsstellen in Österreich

23.1 Der RH erfasste auch die Personalausstattung und -ausgaben in den Organisationseinheiten, die in den Bundesministerien in Wien und in den Ämtern der Landesregierungen für EU-Koordinierungsaufgaben eingerichtet waren (EU-Koordinationsstellen). Die Koordinationsstellen der Sozialpartner und Interessenvertretungen in den Zentralstellen wurden nicht in die Erhebungen mit einbezogen.

Das Land Oberösterreich und die Verbindungsstelle der Bundesländer in Wien konnten keine Angaben machen, weil keine eigenen Organisationseinheiten dafür eingerichtet waren. Das BMLVS konnte keine Auswertung der Personalkosten erstellen.

EU-Koordinationsstellen in Österreich

Tabelle 8: Personalausstattung der EU-Koordinationsstellen in Österreich

	2005	2006	2007	2008
	in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) ¹⁾²⁾			
Bundesministerien				
BMeiA	19,8	34,0	21,0	23,0
BKA	22,6	21,8	19,1	19,1
BMASK	9,1	10,2	9,3	10,7
BMF	1,4	1,4	1,4	1,4
BMG	6,3	4,3	4,3	4,3
BMI	26,5	19,0	22,9	25,4
BMJ	3,5	4,0	4,0	4,0
BMLFUW	17,9	18,1	19,9	18,7
BMUKK	15,5	12,33	9,5	12,5
BMVIT	14,0	13,0	12,0	10,0
BMWFJ	5,5	4,5	4,5	4,5
BMWF	k.A.	k.A.	7,0	7,0
BMLVS	6,0	6,0	6,0	5,0
Summe Bundesministerien	148,1	148,6	140,8	145,5
Bundesländer³⁾				
Burgenland ⁴⁾	-	-	-	-
Kärnten	2,0	2,0	2,0	2,0
Niederösterreich	4,7	4,7	4,7	4,7
Oberösterreich	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Salzburg	1,8	1,8	1,8	1,7
Steiermark	3,0	3,0	3,0	3,0
Tirol	2,0	2,0	2,0	2,0
Vorarlberg	4,0	4,0	3,5	4,0
Wien	2,0	2,0	2,0	2,0
Summe Bundesländer	19,5	19,5	19,0	19,3
Gesamtsumme	167,6	168,1	159,7	164,8

¹⁾ Rundungsdifferenzen

²⁾ jeweils zum Stichtag 31. Dezember, ohne vorübergehend beschäftigtes Personal (Praktikanten, Volontäre) und ohne Sozialpartner und Interessenvertretungen

³⁾ ohne Oberösterreich (keine eigene Organisationseinheit) und ohne Verbindungsstelle der Bundesländer

⁴⁾ ab August 2007: Leitung des Verbindungsbüros von Burgenland aus

Quellen: Angaben der Bundesministerien und der Ämter der Landesregierungen



EU-Koordinationsstellen in Österreich

BMeiA

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Tabelle 9: Personalausgaben der EU-Koordinationsstellen in Österreich

	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR ¹⁾			
Bundesministerien				
BMeiA	0,93	1,61	0,96	0,97
BKA	0,50	0,54	0,53	0,36
BMASK	0,58	0,53	0,48	0,58
BMF	0,07	0,07	0,08	0,09
BMG	0,25	0,27	0,23	0,24
BMI	0,68	0,73	0,72	1,01
BMJ	0,21	0,28	0,26	0,29
BMLFUW	0,81	0,91	0,94	0,93
BMUKK	0,43	0,44	0,39	0,44
BMVIT	0,68	0,68	0,65	0,63
BMWFI	0,37	0,37	0,44	0,46
BMWF	k.A.	k.A.	0,21	0,25
BMLVS ²⁾	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Summe Bundesministerien	5,51	6,43	5,89	6,25
Bundesländer³⁾				
Burgenland ⁴⁾	–	–	–	–
Kärnten	0,11	0,11	0,12	0,13
Niederösterreich	0,50	0,62	0,66	0,73
Oberösterreich	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Salzburg	0,25	0,27	0,28	0,30
Steiermark	0,21	0,22	0,22	0,24
Tirol	0,12	0,11	0,12	0,13
Vorarlberg	0,10	0,12	0,10	0,13
Wien	0,10	0,10	0,12	0,12
Summe Bundesländer	1,38	1,55	1,62	1,78
Gesamtsumme	6,89	7,98	7,51	8,03

1) Rundungsdifferenzen

2) im BMLVS waren Personalkosten nicht getrennt erfassbar

3) ohne Oberösterreich (keine eigene Organisationseinheit) und ohne Verbindungsstelle der Bundesländer; Die Aufgaben des Europabüros Salzburg umfassten nicht nur EU-Koordination, sondern auch andere Tätigkeiten, die Ausgaben konnten nicht getrennt dargestellt werden;

Vorarlberg: inkl. anteilige Ausgaben für die Bereiche EU-Koordinationsaufgaben, Europainformation, EU-Öffentlichkeitsarbeit

4) ab August 2007: Leitung des Verbindungsbüros von Burgenland aus

Quellen: Angaben der Bundesministerien und der Ämter der Landesregierungen

EU-Koordinationsstellen in Österreich

23.2 Im Zeitraum 2005 bis 2008 waren in den Zentralstellen der Bundesministerien durchschnittlich rd. 146 Vollzeitbeschäftigte und in den Ämtern der Landesregierungen ohne Oberösterreich und Verbindungsstelle der Bundesländer rd. 19 Vollzeitbeschäftigte mit EU-Koordinierungsaufgaben befasst.

Die Personalausgaben der EU-Koordinationsstellen stiegen im betrachteten Zeitraum um 1,14 Mill. EUR (16,5 %).

Auslandsdienst- reisen zu Gremien der EU

24.1 (1) Die Bundesministerien gaben die Ausgaben für Auslandsdienstreisen zu Gremien der EU nur unvollständig bekannt, weil eine getrennte Erfassung nur für Reisen in Angelegenheiten des Rates der EU vorgesehen war. Das BKA hatte – im Einvernehmen mit dem BMF – festgelegt, dass ab 2004 von allen Bundesministerien Ausgaben für refundierbare Transportkosten (Flugkosten) für EU-Auslandsdienstreisen getrennt zu verrechnen sind. Eine Übersicht über die gesamten Ausgaben für EU-Auslandsdienstreisen fehlte.

(2) Jedem EU-Mitgliedstaat wurden die Flugkosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Rates der EU und auch der Europäischen Kommission anfielen, erstattet.

Bei Einladungen zu Sitzungen der Europäischen Kommission war bereits auf der Einladung vermerkt, ob und welche Ausgaben für Dienstreisen refundiert werden können. Die Bediensteten stellten im Zuge ihres Aufenthalts in Brüssel den Antrag auf Refundierung. Die Europäische Kommission überwies die zu refundierenden Beträge (z.B. Ausgaben für Flugkosten).

Für die EU-Reisen betreffend den Rat der EU erhielt jeder Mitgliedstaat seit 2004 jährlich einen Pauschalbetrag. Die bis dahin übliche Abrechnung im Wege einzelner Erstattungsanträge je Bundesministerium entfiel damit.

Das Generalsekretariat des Rates der EU überwies einen jährlichen Pauschalbetrag an eine zentrale Vereinnahmungsstelle (BMF). Jeder Mitgliedstaat hatte dem Generalsekretariat des Rates der EU eine Abrechnung über die Verwendung des ihm zugewiesenen Betrags zu übermitteln. Das Generalsekretariat des Rates der EU prüfte diese Abrechnung (u.a. unter Heranziehung der Anwesenheitslisten).



Auslandsdienstreisen zu Gremien der EU

BMeiA

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Die Bundesministerien übermittelten die Aufstellungen über refundierbare EU-Ratsreisen bis Ende Jänner des Folgejahres an das BKA, das die gesammelten Daten an das Ratssekretariat weiterleitete. Ansprechpartner für das BKA waren Mitarbeiter des Dienstreisemanagements in den Ressorts.

Nicht verwendete Mittel – z.B. von den Bundesministerien nicht belegte oder gemeldete Ausgaben – wurden vom Rat der EU von den zum nächsten Termin zu überweisenden Beträgen abgezogen.

Tabelle 10: Refundierung von Flugkosten aus Mitteln des Rates der EU¹⁾

	2005	2006	2007	2008
	in EUR			
vom Rat zur Verfügung gestellte Mittel	1.078.994	1.650.522	1.137.757	1.176.904
mit dem Rat abgerechnete Flugkosten	1.312.176	1.759.263	1.225.416	1.068.338
von Österreich getragene Ausgaben	233.182	108.741	87.659	-108.566

¹⁾ ohne Reisen im Rahmen der Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik

Quelle: Angaben des BKA

Stichprobenartige Nacherhebungen des RH zeigten, dass die Bundesministerien in sehr unterschiedlichem Ausmaß – zwischen 25 % und 100 % – ihre EU-Ratsdienstreisen an das BKA gemeldet hatten. Die Ansprechpartner des RH für diese Nacherhebungen waren die EU-Koordinationsabteilungen in den Bundesministerien.

Weiters zeigte sich, dass die Bundesministerien Ausgaben für EU-Auslandsdienstreisen zum Rat der EU nicht durchgängig entsprechend dem Rundschreiben des BKA verrechneten. So verrechnete das BMeiA ab dem Jahr 2007 diese Ausgaben auf eine gemeinsame Verrechnungspost mit anderen Auslandsdienstreisen.

24.2 Der RH stellte fest, dass von den Bundesministerien mehr refundierbare EU-Ratsdienstreisen durchgeführt wurden, als dem BKA gemeldet worden waren. Die Bundesministerien nahmen daher im Jahr 2008 von den vom Rat der EU zur Verfügung gestellten Mitteln für Refundierungen rd. 109.000 EUR nicht in Anspruch.

Der RH empfahl dem BMeiA, im Rahmen seiner Koordinationsfunktion darauf hinzuwirken, dass die Bundesministerien EU-Ratsdienstreisen vollständig melden.

Auslandsdienstreisen zu Gremien der EU

Weiters empfahl er, aus Gründen der Transparenz darauf hinzuwirken, dass in den Bundesministerien alle Ausgaben für Auslandsreisen zu Gremien der EU getrennt von anderen Ausgaben für Reisen erfasst werden.

24.3 *Laut Stellungnahme des BMeiA habe es neuerlich mittels Runderlasses auf die vollständige Erfassung hingewiesen. Die zuständige Abteilung des BKA habe ebenfalls in Aussicht genommen, den Bundesministerien in Form eines Rundschreibens entsprechende Hilfestellung zu geben.*

Weiters würden seit Februar 2010 Reisen zu Gremien der EU im BMeiA getrennt verrechnet.

Standorte der Vertretungen in Brüssel

Büroflächen

25.1 (1) Österreich war in Brüssel mit insgesamt zwölf Standorten vertreten. Das BMeiA unterhielt drei Standorte,¹⁾ einen zusammen mit dem BMLVS.²⁾ Weiters unterhielten das BMI einen Standort und die Bundesländer acht Standorte.

¹⁾ Ständige Vertretung, Österreichische Botschaft in Belgien, Mission bei der NATO

²⁾ Mission bei der NATO



BMeiA

Standorte der Vertretungen in Brüssel

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel

Tabelle 11: Standorte der Vertretungen in Brüssel (Stand 2008)

Organisationseinheit	Eigentums- verhältnis	Mieten und Betriebsaus- gaben 2008	Bruttobüro- nutzfläche	Personal- ausstat- tung	Fläche je Beschäf- tigten
		in EUR	in m ²	in VBÄ ¹⁾	in m ²
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU <i>Avenue de Cortenberg 30, 1040 Brüssel</i>	Miete (Fruchtgenuss) seit 1996	2.804.000	6.703 ²⁾³⁾		
<i>davon BMeiA</i>			2.156	44,0	49
<i>BKA</i>			204	5,0	41
<i>BMASK</i>			159	3,0	53
<i>BMF</i>			302	6,0	50
<i>BMG</i>			117	3,0	39
<i>BMJ</i>			159	3,0	53
<i>BMLFUW</i>			344	7,0	49
<i>BMUKK</i>			98	3,0	33
<i>BMVIT</i>			174	5,0	35
<i>BMWFJ</i>			431	9,0	48
<i>BMWF</i>			90	3,0	30
<i>BMLVS (EU-Abteilung)</i>			524	8,0	66
<i>Verbindungsstelle der Bundesländer</i>			172	2,0	86
<i>Österreichischer Städtebund</i>			82	1,5 ⁴⁾	55
<i>Österreichischer Gemeindebund</i>			81	1,5 ⁴⁾	55
<i>Wirtschaftskammer Österreich</i>			636	11,8	54
<i>Bundesarbeitskammer</i>			257	5,1	50
<i>Industriellenvereinigung</i>			147	5,5	27
<i>Landwirtschaftskammer Österreich</i>			123	2,0	62
<i>Österreichischer Gewerkschaftsbund</i>			189	3,8	50
<i>Oesterreichische Nationalbank</i>			258	3,0	86
Abteilung des BMI (außerhalb der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU) <i>Rue Archimede 5, 1040 Brüssel</i>	Miete seit September 2005	57.900	302	5,0	60
<i>Austrian Development Agency Rue Archimede 5, 1040 Brüssel</i>		19.300	45	1,0	45
Österreichische Botschaft Brüssel <i>Place du Champ de Mars, 1050 Brüssel</i>	Miete seit 1997	285.300	871	10,0	87
Mission bei der NATO (BMeiA und BMLVS) <i>Boulevard Leopold III, 1110 Brüssel</i>	Miete seit August 2001	170.400	542	28,0	19
<i>davon BMeiA</i>			179	4,0 ⁶⁾	45
<i>BMLVS (Teil der Militärvertretung in Brüssel)</i>			363	24,0 ⁵⁾	15

¹⁾ Vollbeschäftigungsäquivalente

²⁾ inkl. Archive (556 m²)

³⁾ Gesamtbruttonutzfläche 8.263 m² einschließlich Garagen in den Untergeschossen (1.560 m²)

⁴⁾ Stand Juni 2009

⁵⁾ Die gesamte Militärvertretung umfasst 52 Vollbeschäftigungsäquivalente, davon acht in der EU-Abteilung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU und 20 in internationalen Organisationen außerhalb von Brüssel.

⁶⁾ inkl. Leiter (Doppelfunktion durch Leiter der Österreichischen Botschaft in Belgien)

Quelle: Angaben der Bundesministerien

Standorte der Vertretungen in Brüssel

Die Ständige Vertretung war in einem von der IG Immobilien Invest GmbH¹⁾ – einer Gesellschaft der Oesterreichischen Nationalbank – errichteten Gebäude untergebracht. Die Laufzeit des Nutzungsvertrags zwischen dem BMeiA und der IG Immobilien Invest GmbH war ab 1996 auf 15 Jahre (bis März 2011) ausgelegt. Die Gesamtbruttonutzfläche des 7-stöckigen Bürohauses betrug 8.263 m² (inkl. Archiven und Kraftfahrzeugabstellplätzen in vier Untergeschossen).

¹⁾ belgische Tochterfirma: Austrian House SA, Avenue de Cortenberg 118, B-1040 Brüssel

Für das Nutzungsentgelt wurde vertraglich eine Staffelung vereinbart. Im vierten Vertragsjahr erfolgte eine Erhöhung um 6 % und in den Folgejahren jeweils jährlich fix um 3 %. Dies bedeutete über die Laufzeit des Vertrags eine Erhöhung des Nutzungsentgelts (Büroflächen, Archive und Garage) von 1,45 Mill. EUR (im Jahr 1996) auf rd. 2,13 Mill. EUR (im Jahr 2010) bzw. um nahezu 50 %. Die einzelnen Nutzer trugen das Nutzungsentgelt entsprechend der von ihnen in Anspruch genommenen Flächen.

Im Jahr 2009 betrug das Nutzungsentgelt 1,93 Mill. EUR bzw. rd. 287 EUR pro m² und Jahr auf Basis der Brutto-Büro-Nutzfläche²⁾ (6.703 m²). Die aktuellen Richtwerte für Büromieten in der Umgebung der Ständigen Vertretung lagen zwischen 265 EUR und 275 EUR pro m² und Jahr.

²⁾ Büroflächen inkl. Zwischenwände und anteilige Erschließungsflächen sowie gemeinsam genutzte Flächen

(2) Das BMI war bis November 2005 in der Ständigen Vertretung untergebracht (rd. 170 m²). Infolge des höheren Raumbedarfs während der österreichischen Ratspräsidentschaft kündigte das BMI die Nutzung der Räumlichkeiten an der Ständigen Vertretung per Ende November 2005 und mietete ab September 2005 in der Nähe der Ständigen Vertretung Büroräume in einem Gesamtausmaß von 347 m² sowie drei Parkplätze an. Die ehemaligen Räume des BMI an der Ständigen Vertretung nahm zum überwiegenden Teil das BMeiA in Anspruch.

Die Ausgaben für die Miete der Räume des BMI betragen im Jahr 2008 rd. 70.000 EUR bzw. rd. 202 EUR pro m². Die Betriebsausgaben beliefen sich auf rd. 7.200 EUR oder rd. 21 EUR pro m².



Standorte der Vertretungen in Brüssel

BMeiA

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Von September 2006 bis Juli 2009 überließ das BMI der Austrian Development Agency einen Teil der angemieteten Büroräume¹⁾ für ein Entgelt von 2.100 EUR monatlich (Betriebsausgaben).

¹⁾ zunächst 27 m², ab Dezember 2008 zusätzlich 18 m²

(3) Die Österreichische Botschaft in Belgien mietete seit 1997 in einem Bürogebäude rd. 871 m² und sechs Garagenplätze. Die Miete betrug im Jahr 2008 rd. 215.000 EUR bzw. rd. 233 EUR pro m² (bezogen auf die Büronutzfläche einschließlich Archive). Die aktuellen Richtwerte für Büromieten in diesem Bezirk lagen zwischen 200 EUR und 245 EUR pro m². Die Betriebsausgaben beliefen sich im Jahr 2008 auf rd. 78.400 EUR oder 90 EUR pro m² und Jahr. Im Juni 2009 wurde der Mietvertrag auf weitere neun Jahre bis Mai 2018 verlängert.

(4) Die Österreichische Mission bei der NATO sowie Teile der Militärvertretung Brüssel waren seit 2001 im Gebäude des NATO-Hauptquartiers in Brüssel untergebracht. Die Vereinbarung betreffend die Nutzung der Räume (rd. 542 m²) verlängerte sich automatisch um jeweils ein Jahr. Das BMeiA beanspruchte 179 m² und das BMLVS 363 m². Das Nutzungsentgelt einschließlich Betriebsausgaben und Ausgaben für den Sicherheitsdienst betrug jährlich rd. 170.500 EUR bzw. rd. 314 EUR pro m².²⁾

²⁾ keine getrennte Angaben über den Betriebsaufwand möglich

(5) Die acht in Brüssel vertretenen Bundesländer gründeten ihre Verbindungsbüros in den Jahren 1992 bis 1995 an jeweils eigenen Standorten. Sechs Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark) mieteten dafür Räume zwischen rd. 18,5 m² und rd. 390 m². Zwei Bundesländer (Tirol und Wien) erwarben jeweils eigene Häuser³⁾ mit Gesamtflächen von 650 m² bzw. 545 m². Die Bundesländer stellten teilweise Büroflächen anderen Organisationen bzw. Verwaltungen von Nachbarregionen zur Verfügung.⁴⁾

³⁾ Tirol kaufte das Haus zu einem Drittel (182 m²); gemeinsam mit Südtirol und Trient

⁴⁾ Niederösterreich dem Kreis Südböhmen, Wien dem Wiener Wirtschaftsförderungsfonds

Standorte der Vertretungen in Brüssel

Tabelle 12: Standorte der Verbindungsbüros der Bundesländer in Brüssel (Stand 2008)

Standort ¹⁾	Eigentumsver- hältnis	Sach- ausgaben	Gesamt- bruttonutz- fläche	Personal- ausstat- tung	Fläche je Beschäf- tigten
		in EUR	in m ²	in VBÄ ²⁾	in m ²
Verbindungsbüro Tirol <i>Rue de Pascale 45/47</i> 1040 Brüssel	Eigentum (Kaufvertrag Februar 2004)	125.999	182 ³⁾	2,0	91
Verbindungsbüro Wien <i>Avenue de Tervuren 58</i> 1040 Brüssel	Eigentum (Kaufvertrag Mai 1995)	104.399	590 ⁴⁾	5,0	118
Verbindungsbüro Burgenland <i>Avenue Edmond Mesens 7a</i> 1040 Brüssel	Miete von Juni 2007 bis Ende Jänner 2009	18.246	18	1,0	18
Verbindungsbüro Kärnten <i>Rue du Commerce 49</i> 1000 Brüssel	Miete seit Mai 2005	168.510 ⁵⁾	219	2,0	110
Verbindungsbüro Niederösterreich <i>Rue du Commerce 20-22</i> 1000 Brüssel	Miete seit August 2003	150.679	342	4,0	86
Verbindungsbüro Oberösterreich <i>Rue de la Charité 17</i> 1210 Brüssel	Miete seit Februar 2006	60.850	271	3,0	90
Verbindungsbüro Salzburg <i>Rue Frédéric Pelletier 107</i> 1030 Brüssel	Miete seit Juni 1995	129.125	387	2,4	161
Verbindungsbüro Steiermark <i>Avenue de Tervuren 82-84</i> 1040 Brüssel	Miete seit Dezember 2004	148.838	384	4,2	91

1) Vorarlberg unterhält kein Verbindungsbüro in Brüssel.

2) Vollbeschäftigungsäquivalente

3) ein Drittel der Gebäudefläche von insgesamt 545 m²

4) Weitere 60 m² wurden dem Wiener Wirtschaftsförderungsfonds zur Verfügung gestellt (Gesamtfläche 650 m²).

5) inkl. Betriebsausgabennachzahlung von 25.114 EUR;

Das Verbindungsbüro Kärnten ist berechtigt, andere Räumlichkeiten des Vermieters (Region Friaul-Julisch Venetien), wie z.B. Küche und Seminarräume, mit diesem gemeinsam zu benutzen.

Quellen: Angaben der Ämter der Landesregierungen, Berechnungen RH



Standorte der Vertretungen in Brüssel

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Die Gesamtfläche der Räume der acht Verbindungsbüros der Bundesländer in Brüssel betrug rd. 2.500 m².

- 25.2** Das Nutzungsentgelt für das Gebäude der Ständigen Vertretung je m² war deutlich höher als die Mieten für die Räume der Österreichischen Botschaft und für das BMI. Es lag auch merklich über den aktuellen Richtwerten für Büromieten.

Der RH wies weiters darauf hin, dass zusätzliche Räume, zu jenen der Ständigen Vertretung auch zusätzliche Ausgaben für den Bund bedeuteten.

Der RH empfahl daher, bei der Festlegung des Nutzungsentgelts für die Räumlichkeiten der Ständigen Vertretung, insbesondere bei Neuvereinbarungen für die Zeit nach Ablauf des bestehenden Nutzungsvertrags im Jahre 2011, das jeweils aktuelle Preisniveau für Büromieten zu berücksichtigen. Im Hinblick auf eine ausgewogene Risikoverteilung zwischen Mieter und Vermieter sollte statt einer fixen jährlichen Erhöhung das Nutzungsentgelt an einen Index gebunden werden.

Weiters empfahl der RH, Lösungen zu finden, um alle Abteilungen der Bundesministerien in der Ständigen Vertretung unterzubringen und damit zusätzliche Kosten für den Bund zu vermeiden.

Darüber hinaus empfahl er, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Nutzung von Synergien, die Österreichische Botschaft in Belgien und die Ständige Vertretung in einem gemeinsamen Gebäude unterzubringen.

- 25.3** *Laut Stellungnahme des BMeiA sei es in den Verhandlungen über einen Neuvertrag bestrebt, ein optimales Ergebnis hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Ressourceneinsatz zu erreichen. Ebenso werde die gemeinsame Unterbringung der Österreichischen Botschaft und der Ständigen Vertretung in einem Gebäude neuerlich geprüft werden.*

Bezüglich der Unterbringung aller Bundesdienststellen in der Ständigen Vertretung bestünde gemeinsames Interesse mit dem BMI. Das BMeiA sei in laufendem Kontakt mit dem BMI und dem Vermieter, um die Empfehlung des RH umzusetzen.

Standorte der Vertretungen in Brüssel

Betriebsausgaben **26.1** (1) Die Verwaltung und die technische Betreuung des Gebäudes der Ständigen Vertretung, einschließlich der jährlichen Abrechnungen mit den einzelnen Nutzern, oblag der IG Immobilien Invest GmbH. Obwohl eine Kontrolle der Konto- und Geschäftsunterlagen der IG Immobilien Invest GmbH vertraglich vereinbart war, nahm das BMeiA eine solche seit Bestehen des Vertrags (1996) nicht wahr.

(2) Die jährlichen Betriebsausgaben des Bürogebäudes der Ständigen Vertretung betragen im Jahr 2008 rd. 733.000 EUR bzw. rd. 109 EUR pro m². Mehr als 60 % der Betriebsausgaben entfielen auf den Sicherheitsdienst und die Gebäudereinigung.

Die Betriebsausgaben für die Räume der Österreichischen Botschaft in Belgien betragen rd. 90 EUR pro m² und Jahr, jene für die Räume des BMI 21 EUR pro m² und Jahr.

26.2 Der RH erachtete die Betriebsausgaben für das Gebäude der Ständigen Vertretung im Vergleich zu den anderen vom Bund angemieteten Räumen als überdurchschnittlich hoch. Er empfahl, die Preisangemessenheit der Betriebsausgaben, vor allem bei den Verträgen betreffend den Sicherheitsdienst und die Gebäudereinigung, periodisch zu überprüfen.

26.3 *Laut Stellungnahme des BMeiA sei die Ständige Vertretung angewiesen, alle Verträge auf Angemessenheit und Leistungsumfang zu überprüfen sowie nach Möglichkeit Alternativangebote einzuholen.*

Residenzen, Amtswohnungen

27.1 (1) Das BMeiA verfügte in Brüssel über je eine Residenz für den Leiter der Ständigen Vertretung und den Leiter der Österreichischen Botschaft sowie über zwei Amtswohnungen für die jeweiligen stellvertretenden Leiter.

Das BMLVS verfügte weiters über zwei Residenzen in Brüssel, und zwar für den Leiter der Militärvertretung und den Chef des Stabs als stellvertretenden Leiter.

Die vier Residenzen standen im Eigentum der Republik Österreich.



Residenzen, Amtswohnungen

BMeiA

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Tabelle 13: Residenzen und Amtswohnungen des Bundes (Stand 2008)

Standort	Eigentums- verhältnis	Mieten und Betriebsaus- gaben	Gesamtbrutto- nutzfläche	Grundstücks- fläche
		in EUR	in m ²	
Residenz des Leiters der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU <i>Avenue Franklin D. Roosevelt, 1050 Brüssel</i>	Eigentum seit 1959	22.800	879	804
Residenz des Leiters der Öster- reichischen Botschaft in Belgien <i>Avenue Napoleon, 1180 Brüssel</i>	Eigentum seit 1965	29.000	723	2.587
Amtswohnung des stv. Leiters der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU <i>Woluwe Saint Lambert Avenue de Broqueville, 1040 Brüssel</i>	Miete seit Juli 2005	39.500	448	–
Amtswohnung des stv. Leiters der Österreichischen Botschaft in Belgien <i>Avenue Franklin D. Roosevelt, 1050 Brüssel</i>	Miete seit Februar 2004	29.800	160	–
Residenz des Leiters der Militärvertretung <i>Avenue Sequoyas, 1950 Kraainem</i>	Eigentum seit Februar 2005; Kaufpreis 1.750.000 EUR	22.700	585	1.450
Residenz des stv. Leiters der Militärvertretung <i>Reigerlaan, 1933 Sterrebeek</i>	Eigentum seit Juni 1995; Kaufpreis rd. 330.000 EUR	10.100	328	1.108

Quellen: Angaben des BMeiA und des BMLVS

Der Leiter der Ständigen Vertretung nützte bis Dezember 2007 ein am Stadtrand gelegenes Gebäude des BMeiA als Residenz, der Leiter der Österreichischen Botschaft in Belgien ein in zentraler Lage situiertes Gebäude.

Residenzen, Amtswohnungen

Das BMeiA veranlasste im Hinblick auf die EU-Präsidentschaft Österreichs im ersten Halbjahr 2006, die Residenz des Leiters der Ständigen Vertretung umzubauen, um u.a. den Repräsentationsbereich zu erweitern. Die Ausgaben des Umbaus betragen rd. 1 Mill. EUR. Der Leiter der Ständigen Vertretung war während der Umbauzeit von Juli 2004 bis Dezember 2005 in einem Hotel untergebracht. Die Ausgaben für diese Unterbringung betragen insgesamt rd. 67.000 EUR.

Aufgrund der verkehrsmäßig ungünstigen Lage der Residenz zu den Institutionen der EU tauschte das BMeiA im Jänner 2008 die Residenzen zwischen den Leitern der Österreichischen Botschaft und der Ständigen Vertretung.

(2) Die zwei Residenzen für die Militärvertretung lagen rd. 10 km außerhalb von Brüssel. Eine Residenz wurde 1995 von der Republik Österreich gekauft, stand seit Dezember 2008 leer und wurde zuletzt vom Chef des Stabs und stellvertretenden Leiter der Militärvertretung genutzt. Die zweite Residenz für die Militärvertretung erwarb die Republik Österreich im Februar 2005; sie wurde vom Leiter der Österreichischen Militärvertretung in Brüssel genutzt.

(3) Überprüfungen der Residenzen und Amtswohnungen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit sowie Eignung für Repräsentationszwecke fanden ressortübergreifend nicht statt.

27.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Leiter der Ständigen Vertretung während des Umbaus der Residenz für eineinhalb Jahre in einem Hotel untergebracht wurde. Er empfahl, in Fällen eines längerfristigen Wohnbedarfs künftig auch kostengünstigere Lösungen als die Unterbringung in einem Hotel zu suchen.

Weiters empfahl der RH, die Residenzen und Amtswohnungen der Vertreter in Brüssel hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit sowie Eignung für Repräsentationszwecke zu prüfen und ungenutzte Räumlichkeiten zu verwerten.

27.3 *Laut Stellungnahme des BMeiA werde die Anmietung von Ersatzwohnungen für die Dauer von Renovierungsprojekten nach Maßgabe der Umstände zeitlich und wirtschaftlich optimiert.*

Die Überprüfung der Amtswohnungen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Eignung erfolge laufend und sei im März 2010 vom zuständigen Projektbetreuer weitergeführt worden. Eine Residenz des BMLVS werde veräußert.



Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

28 Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen an das BMeiA hervor:

(1) Im Sinne des Beschlusses des Ministerrates aus 1995 wären die Leistungen der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU mit Bezug zum Ressourceneinsatz darzustellen und auf eine Reduzierung des Personalstands hinzuwirken. (TZ 18)

(2) Die Leistungen der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU wären in Form eines periodischen Tätigkeits-, Leistungs- und Erfolgsberichts zu erfassen, Kennzahlen zu entwickeln und ein Bezug zum Ressourceneinsatz herzustellen. (TZ 3)

(3) Es wären Lösungen zu finden, um alle Abteilungen der Bundesministerien im Gebäude der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel unterzubringen, und damit zusätzliche Kosten für den Bund zu vermeiden. (TZ 25)

(4) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Nutzung von Synergien sollten die Österreichische Botschaft in Belgien und die Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel ein gemeinsames Gebäude nutzen. (TZ 25)

(5) Die Aufbauorganisation der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU wäre insofern zu ändern, als durch größere Führungsspannen das Zusammenlegen von Fachbereichen – eventuell in Anlehnung an die Ratsformationen – Synergien angestrebt werden sollten. (TZ 11)

(6) Die Präsentation der Aufgaben und Leistungen der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU sowie die Darstellung der Strukturen und der Arbeitsweise der EU im Internet wären zu verbessern. (TZ 3)

(7) Das BMeiA hätte gegenüber der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel die Dienststellenverantwortlichkeit wahrzunehmen und ein Personalverwendungsverzeichnis mit allen entsandten Bediensteten unter Einbeziehung ihrer Tätigkeitsbereiche und Verwendungen zu erstellen. (TZ 12)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(8) Die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die Mitarbeiter an die Ständige Vertretung Österreichs bei der EU entsenden, wäre klar und einheitlich zu regeln, um Effizienz- und Reibungsverlusten bei der Aufgabenerfüllung vorzubeugen. (TZ 13)

(9) Mit dem BMG wäre eine Vereinbarung über die Nutzung der Räumlichkeiten in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel abzuschließen. (TZ 13)

(10) Es wären Koordinationsmöglichkeiten bzw. -bereiche zur gleichmäßigeren Verteilung der Arbeitsbelastung in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU – unter Wahrung des Ressortprinzips – zu suchen. (TZ 14)

(11) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Teilnahme an Sitzungen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglichst von Mitarbeitern der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU wahrgenommen wird. (TZ 14)

(12) Es wäre auf angemessene Delegationsgrößen zur Teilnahme an Sitzungen der Gremien der EU hinzuwirken. (TZ 15)

(13) Die lückenlose Erfassung der Geschäftsstücke im Kanzleisystem der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU wäre sicherzustellen. (TZ 16)

(14) Wohnkostenzuschüsse wären gesetzeskonform zu gewähren. (TZ 21)

(15) Funktionszuschläge und Überstundenabgeltungen wären zu überprüfen, Überzahlungen zu bereinigen und eventuelle Rückforderungen zu betreiben. (TZ 21)

(16) Bei Gehaltszuschlägen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege wäre auf eine gesetzliche Grundlage hinzuwirken. (TZ 22)

(17) Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege sollten erst nachträglich refundiert werden, weil dies im Vergleich zu monatlichen Vorschüssen einen stärkeren Anreiz zur sparsamen Verwendung der Mittel darstellt. (TZ 22)

(18) Das BMeiA sollte im Rahmen seiner Koordinationsfunktion darauf hinwirken, dass die Bundesministerien die Ratsdienstreisen dem Bundeskanzleramt vollständig melden. (TZ 24)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

Ständige Vertretung Österreichs
bei der EU in Brüssel

(19) Es wäre darauf hinzuwirken, dass alle Bundesministerien die Ausgaben sämtlicher Auslandsdienstreisen zu Gremien der EU getrennt von anderen Ausgaben für Reisen erfassen. (TZ 24)

(20) Bei der Festlegung des Nutzungsentgelts für die Räumlichkeiten der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU, insbesondere bei Neuvereinbarungen für die Zeit nach 2011, wäre das Preisniveau für Büromieten zu berücksichtigen. (TZ 25)

(21) Im Hinblick auf eine ausgewogene Risikoverteilung zwischen Mieter und Vermieter sollte statt einer fixen jährlichen Erhöhung das Nutzungsentgelt an einen Index gebunden werden. (TZ 25)

(22) Die Preisangemessenheit der Betriebsausgaben der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU, vor allem die Verträge betreffend Sicherheitsdienst und Gebäudereinigung, wären periodisch zu überprüfen. (TZ 26)

(23) In Fällen eines längerfristigen Wohnbedarfs wären kostengünstigere Lösungen als die Unterbringung in einem Hotel zu suchen. (TZ 27)

(24) Die Residenzen und Amtswohnungen der Vertreter in Brüssel wären im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit sowie Eignung für Repräsentationszwecke zu überprüfen und ungenutzte Räumlichkeiten zu verwerten. (TZ 27)





Bericht des Rechnungshofes

Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	66
Glossar	68

BMVIT

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr

Kurzfassung	71
Prüfungsablauf und -gegenstand	76
Einleitung	77
Aufgaben des Bundes	78
Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben	79
Maßnahmen des BMVIT zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben	80
Verkehrspolitische Ziele	85
Mittleinsatz	89
Wirkungen des Mittleinsatzes	92
Gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge	95
Abrechnung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen	105
Monitoring/Controlling	111
Berichte an den Nationalrat	113
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	114

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
G	Gesetz
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
km	Kilometer
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBB-PV AG	ÖBB-Personenverkehr AG
ÖPNRV	Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr
ÖPNRV-G	Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999



Abkürzungen

PKW	Personenkraftwagen
PSO	Public Service Obligation Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personen- verkehrsdienste auf Schiene und Straße
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SCHIG	Schieneninfrastruktur-Dienstleistungs GmbH
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VPI	Verbraucherpreisindex
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Glossar



Glossar

Zunächst werden im Bericht verwendete Begriffe erläutert:

Altmark-Kriterien

Entscheidung C-280/00 „Altmark-Trans GmbH“ des Europäischen Gerichtshofes vom 24. Juli 2003, in der vier Kriterien herausgearbeitet wurden (siehe TZ 5), unter denen die Abgeltung Gemeinwirtschaftlicher Leistungen gemeinschaftsrechtlich jedenfalls zulässig ist (d.h. unter denen keine Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EGV vorliegt).

Eigenwirtschaftliche Leistung

Verkehrsleistungen, deren Kosten sich ausschließlich aus den vom Fahrgast getragenen Tariferlösen finanzieren (ohne Ersatzzahlungen durch Bund oder Länder).

DB Regio AG

Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Frankfurt am Main. Erbringt in Österreich Gemeinwirtschaftliche Leistungen auf der Außerfernbahn.

Fernverkehr

Überregionaler Verkehr; bei den ÖBB nach Zugkategorien gegliedert: Intercity, Eurocity, Railjet, D-Züge, EuroNight (siehe auch Nahverkehr)

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Leistungen, die Verkehrsunternehmen im öffentlichen Interesse erbringen, die sich nicht über Marktpreise finanzieren lassen und für die Verkehrsunternehmen daher eine Abgeltung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Leistungsbestellung/Verlagerungsbonus

Abgeltung der Erbringung einer Mindestfahrleistung (Mindest-Zug-Kilometer) im Nah- und Regionalverkehr

Mehrjähriger Bestellrahmen

Vereinbarung zwischen BMVIT und BMF gemäß § 48 Bundesbahngesetz und § 3 Abs. 2 Privatbahngesetz; fünfjähriger budgetärer Rahmen für die Abgeltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (umfasst Mittel für Personenverkehr und Güterverkehr); mit Novelle BGBl. I Nr. 95/2009 abgeschafft.

Modal Split

Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen Transportmittel (z.B. PKW, Bahn, Bus, Rad)

Nah- und Regionalverkehr

Städtischer und regionaler Verkehr; bei den ÖBB nach Zugkategorien gegliedert: S-Bahn, Regionalexpress, Regionalzug (siehe auch Fernverkehr)

ÖBB-Personenverkehr AG

Absatzgesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen; größter Erbringer von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (interne Gliederung in die Bereiche Fernverkehr und Nahverkehr)

Ökobonus

Abgeltung für das Angebot von preisgünstigen Zeitkarten und vergünstigten Halbpaspässen (Vorteilscards)

ÖPNRV

Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr; Organisation und Finanzierungsverantwortungen geregelt im ÖPNRV-G 1999.

Privatbahn

Alle Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Ausnahme der ÖBB-Unternehmensgruppe unabhängig davon, ob sie im Eigentum der öffentlichen Hand oder im Privateigentum stehen; die in Österreich tätigen Privatbahnen stehen überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand.

Public Service Obligation

Public Service Obligation – Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 315/1 am 3. Dezember 2007; Inkrafttreten am 3. Dezember 2009. Die Verordnung schafft einen neuen Rechtsrahmen für die Beauftragung und Abgeltung Gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personenverkehr.

Verkehrsdiensteverträge der Länder

Bestellungen von Verkehrsleistungen bei den Bahnunternehmen durch die Länder

Vorteilscard

Die Vorteilscard ist eine ein Jahr gültige Karte, mit der Bahntickets zu einem um 45 % bis 50 % (bei Internetbuchung) verbilligten Preis bezogen werden können. Die Vorteilscard–Classic kostete 99,90 EUR pro Jahr; für bestimmte Personengruppen gab es ermäßigte Vorteilscards.

Qualitätsbonus

Abgeltung für die Verwendung von Zügen mit bestimmten Sicherheits- und Komfortmerkmalen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr

Der Bund finanzierte den Schienen-Personenverkehr (Gemeinwirtschaftliche Leistungen) mit über einer halben Mrd. EUR pro Jahr. Die eingesetzten Mittel hatten sich im Zeitraum der letzten zehn Jahre um rd. 20 % auf rd. 591 Mill. EUR im Jahr 2009 erhöht.

Die Beauftragung und Abgeltung der Leistungen durch das BMVIT entsprachen nicht den EU-rechtlich gebotenen Erfordernissen an Transparenz und Leistungsorientierung.

Das BMVIT nutzte seine Möglichkeiten, als Geldgeber steuernd auf Umfang und Qualität des Bahnangebots einzuwirken, nur in geringem Maße. Daten über die Wirkung der eingesetzten Mittel lagen nicht vor.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete das BMVIT ein neues System der Leistungsbeauftragung aus.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, das Vorgehen des Bundes bei der Bestellung und Finanzierung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Schienen-Personenverkehr hinsichtlich Transparenz, Kosten und Wirksamkeit zu beurteilen. Der RH setzte sich mit den Aufgaben, Zielen und dem Mitteleinsatz des Bundes im Schienen-Personenverkehr auseinander; er überprüfte die bestehenden Verträge mit den Bahnen sowie die vom BMVIT gesetzten Schritte zur Entwicklung eines neuen Systems der Beauftragung Gemeinwirtschaftlicher Leistungen. (TZ 1)

Begriff Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Personenverkehr sind Leistungen (oder Leistungskomponenten), deren Erbringung im öffent-

Kurzfassung

lichen Interesse liegt, deren Kosten jedoch nicht allein aus Tariferlösen gedeckt werden können. Solche Leistungen würden am Markt nicht angeboten werden; zu ihrer Aufrechterhaltung bedarf es einer Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand. (TZ 2)

Aufgaben und Ziele des Bundes

Gesetzliche Aufgabe des Bundes war die Sicherstellung eines Grundangebots auf der Bahn im Personennah- und Regionalverkehr. (TZ 3)

Die im Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetz (ÖPNRV-G) für die Bereitstellung öffentlichen Verkehrs vorgegebene Aufgabenabgrenzung zwischen Bund und Ländern erschwerte die Ausarbeitung eines dem aktuellen Bedarf entsprechenden Verkehrsangebots, welches die spezifischen Stärken von Bahn und Bus je nach Zweckmäßigkeit kombiniert. (TZ 3)

Die Frage, welche Verkehrsleistungen im Bereich Schiene (Strecken und Zugfrequenzen) konkret das Grundangebot ausmachen, hatte das BMVIT weder bei Inkrafttreten des ÖPNRV-G noch später geklärt. (TZ 3, 4)

Verkehrspolitische Zielsetzungen des Bundes bestanden auf so allgemeiner Ebene, dass sie als konkrete Handlungsanleitung für die Verwaltung ungeeignet waren; Erfolgsindikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung hatte das BMVIT nicht festgelegt. (TZ 9)

Mitteleinsatz

Das BMVIT finanzierte Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Schienen-Personenverkehr mit über einer halben Mrd. EUR pro Jahr (rd. 591 Mill. EUR im Jahr 2009). Rund 92 % der Abgeltungen flossen an die ÖBB-Personenverkehr AG; die restlichen 8 % der Mittel flossen an 17 weitere (kleine) Bahnunternehmen (so genannte Privatbahnen). (TZ 2, 10)

Das BMVIT hatte sich über Jahre hinweg zu einer Begrenzung (Einfrieren) der Mittel für die Abgeltung Gemeinwirtschaftlicher Leistungen bekannt. Dahinter stand die Absicht, den Druck für Rationalisierungsmaßnahmen bei den Bahnen stetig zu erhöhen. Das BMVIT ging erst in den Jahren 2008 bis 2009 von der Abgeltungspolitik der Vorjahre (Einfrieren der Mittel unter Verweis auf Rationalisierungspotenziale) ab. (TZ 10)

Dies führte im Ergebnis dazu, dass die Abgeltung für die ÖBB-Personenverkehr AG in den letzten zehn Jahren (von 2000 bis 2009) um 19 % erhöht wurde; die Steigerung bewirkte eine vollständige Inflationsabgeltung. Für die Privatbahnen betrug die Steigerung in diesem Zeitraum rd. 38 % und entsprach somit mehr als dem Doppelten der Inflation. Die vertraglichen Verpflichtungen der Bahnen blieben in den Jahren 2000 bis 2009 weitgehend unverändert. (TZ 10)

Controlling und Wirkungen des Mitteleinsatzes

Der Mitteleinsatz für Gemeinwirtschaftliche Leistungen von über einer halben Mrd. EUR jährlich stellte einen wesentlichen Faktor zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personenverkehrs auf der Schiene dar. (TZ 11, 12)

Das BMVIT verfügte allerdings über kein Monitoring/Controlling des Gemeinwirtschaftlichen Leistungsangebots und über keine Wirkungsanalysen, so dass detaillierte Aussagen über die Entwicklung des Angebots und der Inanspruchnahme der bestellten Leistungen nicht möglich waren. (TZ 11, 12, 26)

Die Mittel für Gemeinwirtschaftliche Leistungen könnten – durch eine leistungsorientierte Vertragsgestaltung, die Festlegung von Erfolgsindikatoren und die Einführung eines Wirkungscontrollings – deutlich präziser und wirkungsorientierter im Hinblick auf die Erreichung der verkehrspolitischen Zielvorgaben des Bundes eingesetzt werden. (TZ 12)

Verträge zwischen BMVIT und Bahnen

Die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge beinhalteten nur sehr allgemeine, über die letzten zehn Jahre weitgehend gleich gebliebene Leistungsanforderungen. Die Bestellung des Grundangebots Schiene definierte sich über einen einzigen Parameter – nämlich der Anzahl der gefahrenen Zugkilometer. Die Verträge enthielten keine Vorgaben hinsichtlich der zu befahrenden Strecken, der Zeiten und der Zugfrequenzen. Wichtige fahrgastrelevante Kriterien wie Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit (Zugausfälle) waren für die Höhe der Abgeltung irrelevant. (TZ 13 bis 15, 17 bis 20)

Die Abgeltung der Leistungen erfolgte in einer Form, die nicht den EU-rechtlich gebotenen Transparenzfordernissen (Altmark-Kritie-

Kurzfassung

rien) entsprach. Mangels Übersicht über die Einnahmen- und Kostensituation der Bahnen (streckenbezogene Zurechnung) war es dem BMVIT nicht möglich, die Angemessenheit der Abgeltungshöhe zu beurteilen. Dies bedeutete gleichzeitig, dass eine Überkompensation der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die öffentliche Hand im derzeitigen System nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. (TZ 16)

Infolge der unpräzisen Leistungsanforderungen waren die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge trotz des enormen Mitteleinsatzes für eine aktive Steuerung des Nahverkehrsangebots kaum geeignet. Das BMVIT hatte damit die Möglichkeiten, steuernd auf das Angebot einzuwirken und seine verkehrspolitischen Zielsetzungen umzusetzen, nur in geringem Maße genutzt. (TZ 13)

Abrechnung der Leistungen zwischen BMVIT und Bahnen

Das BMVIT unterzog die von den Bahnen vorgelegten Abrechnungen in der Regel keiner inhaltlichen Kontrolle und anerkannte Abrechnungen ohne Leistungsnachweise. Die verspätete Vorlage oder das Fehlen von Abrechnungen zog keine Konsequenzen in der weiteren Mittelanzweisung nach sich. (TZ 20, 23, 25)

Die Abrechnung der Tarifstützung (Ökobonus) bei der ÖBB-Personenverkehr AG erfolgte nicht auf Basis der verkauften Zeitkarten; damit ging der Zusammenhang zwischen der vertraglich vorgesehenen Leistung (Verkauf vergünstigter Zeitkarten) und dem Entgelt verloren. Im Ergebnis zahlte das BMVIT für ermäßigte Zeitkarten einen Betrag von jährlich rd. 347 Mill. EUR, ohne auch nur eine Schätzung über die Anzahl der der ÖBB-Personenverkehr AG zurechenbaren Zeitkarten zu haben. (TZ 24)

Mangels Saldenmitteilung an die Bahnen im Zuge der Endabrechnung bestand keine Klarheit, ob und in welcher Höhe diese Forderungen gegen den Bund hatten bzw. zur Rückzahlung von überschießenden Vorauszahlungen verpflichtet waren. (TZ 22)

Schritte zur Neugestaltung des Systems

Seit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Jahr 2003 (Rechtssache „Altmark Trans GmbH“) war die Verpflichtung bekannt, die Abgeltung Gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen nach transparenten Kriterien zu berechnen. Dennoch begann sich das



Kurzfassung

BMVIT

**Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr**

BMVIT erst seit der Verlautbarung der neuen EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste im Dezember 2007 (Inkrafttreten 3. Dezember 2009) mit der Frage der EU-rechtlichen Anforderungen und der Notwendigkeit einer grundlegenden Veränderung des bestehenden Systems der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge näher auseinanderzusetzen. (TZ 5, 6)

Auch im November 2009 – somit wenige Wochen vor Inkrafttreten der EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste und mehr als sechs Jahre nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes – lagen noch keine neuen Vertragsentwürfe vor und es waren viele wesentliche Fragen zur EU-gerechten Neugestaltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge (zu beauftragende Leistungen, Abgeltungshöhe, Vertragsdauer und nachträgliche Anpassungsmöglichkeiten der Verträge) noch offen. (TZ 8)

Die Frage, ob für einzelne Bahnstrecken mehrere potenzielle Anbieter vorhanden wären und damit eine Vergabe der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Wettbewerb (Ausschreibungsverfahren) zweckmäßig wäre, wurde im BMVIT kaum diskutiert. (TZ 7)

Berichte an den Nationalrat

Das BMVIT kam seiner Berichtspflicht an den Nationalrat betreffend Gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht regelmäßig nach. (TZ 27)

Kenndaten zum Mitteleinsatz des Bundes für Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Schienen-Personenverkehr

Rechtsgrundlagen EU-Ebene	<p>gültig bis 2. Dezember 2009: Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 gültig ab 3. Dezember 2009: Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (Public Service Obligation – PSO) Entscheidung C-280/00 „Altmark Trans GmbH“ des Europäischen Gerichtshofes vom 24. Juli 2003</p>					
Rechtsgrundlagen innerstaatlich	<p>Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 (ÖPNRV-G 1999), BGBl. I Nr. 204/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002. § 48, § 49 Bundesbahngesetz, BGBl. 825/1992 i.d.g.F. § 3 Privatbahngesetz 2004, BGBl. I 39/2004 i.d.g.F.</p>					
Mitteleinsatz¹⁾	2000	2005	2006	2007	2008	voraus- sichtlich 2009
	in Mill. EUR					
Mitteleinsatz gesamt	491,8	503,3	498,0	502,5	551,0	591,0
Steigerung gegenüber dem Jahr 2000		2 %	1 %	2 %	12 %	20 %
ÖBB-Personenverkehr AG	460,0	471,8	465,7	467,6	507,0 ²⁾	547,0 ³⁾
Steigerung gegenüber dem Jahr 2000		3 %	1 %	2 %	10 %	19 %
Privatbahnen	31,8	31,5	32,3	34,9	44,0	44,0
Steigerung gegenüber dem Jahr 2000		– 1 %	2 %	10 %	38 %	38 %
Abgegoltene Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> – Tariftstützung für Zeitkarten und Halbp reispass e (Vorteilscard) – Mindestfahrleistung im Schienen-Personenverkehr (Zugkilometer) – Sicherheits- und Komfortmerkmale von Zügen 					

¹⁾ Jahre 2000 bis 2008: anerkannte Abgeltungsbeträge; Jahr 2009 voraussichtliche Abgeltungsbeträge

²⁾ inklusive Abgeltung für die kostenlose Beförderung von Personen anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2008

³⁾ inklusive Abgeltung für halbjähriges Aussetzen der Tarifierhöhung seitens ÖBB-Personenverkehr AG

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Juli bis September 2009 die Gebarung des BMVIT hinsichtlich der Beauftragung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Personenverkehr.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, das System der Bestellung und Finanzierung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen hinsichtlich Transparenz, Kosten und Wirksamkeit zu beurteilen.



Prüfungsablauf und –gegenstand

Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr

Folgende Themen standen im Zentrum der Überprüfung:

- Aufgaben und Ziele des Bundes im Schienen-Personenverkehr,
- Mitteleinsatz des Bundes für Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Schienen-Personenverkehr,
- Leistungsvereinbarung und Abrechnung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen mit den Bahnen,
- Übereinstimmung des Systems der Abgeltung für Gemeinwirtschaftliche Leistungen mit den EU-rechtlichen Vorgaben,
- Wirksamkeit des Mitteleinsatzes,
- notwendige Systemanpassungen.

Die Erhebungen erfolgten im BMVIT als dem für Strategie und Abwicklung verantwortlichen Ressort. Des Weiteren holte der RH Auskünfte bei der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungs GmbH (SCHIG), der Schienencontrol GmbH sowie den Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. beim Fachverband der Schienenbahnen der Wirtschaftskammer Österreich ein.

Zu dem im Jänner 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMVIT im April 2010 Stellung. Der RH erstattete im Juni 2010 seine Gegenäußerung.

Einleitung

- 2 Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Personenverkehr sind Leistungen (oder Leistungskomponenten), deren Erbringung im öffentlichen Interesse liegt, deren Kosten jedoch nicht allein aus Tariferlösen gedeckt werden können. Solche Leistungen würden am Markt nicht angeboten werden; zu ihrer Aufrechterhaltung bedarf es einer Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand.

Der Bund finanzierte Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Schienen-Personenverkehr mit über einer halben Mrd. EUR pro Jahr. Die Abgeltung hatte sich im Zeitraum der letzten zehn Jahre um rd. 20 % (von rd. 492 Mill. EUR im Jahr 2000 auf rd. 591 Mill. EUR im Jahr 2009) erhöht (dazu ausführlicher TZ 10).

Rund 92 % der Abgeltungen flossen an die ÖBB-Personenverkehr AG (ÖBB-PV AG); die restlichen 8 % der Mittel flossen an 17 weitere (kleine) Bahnunternehmen (so genannte Privatbahnen).

Aufgaben des Bundes

3.1 Das öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 (ÖPNRV-G) regelt (u.a.) die Finanzierungsverantwortung der Gebietskörperschaften im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs. Gemäß § 7 ÖPNRV-G ist die Sicherstellung eines Grundangebots im öffentlichen Schienen-Personennah- und Regionalverkehr Aufgabe des Bundes. Der Leistungsumfang dieses Grundangebots im Bereich Schiene hat sich am Umfang der im Fahrplanjahr 1999/2000 erbrachten Leistungen zu orientieren.

Ziel der Bestimmung ist es, die Finanzierung des Leistungsumfangs, den der Bund 1999/2000 gesichert hat, als Verpflichtung des Bundes weiterhin festzuschreiben. Ein darüber hinausgehender bzw. neuer Bedarf wäre demgemäß von den Ländern zu finanzieren. Die Frage, welche Verkehrsleistungen im Bereich Schiene (Strecken und Zugfrequenzen) konkret das Grundangebot ausmachen, wurde weder bei Inkrafttreten des ÖPNRV-G noch später geklärt (vgl. TZ 9). Die Abgrenzung der Finanzierungsverantwortung des Bundes und der Länder im Bereich des öffentlichen Schienen-Personennahverkehrs – und damit die Höhe der vom Bund aus dem Titel der Sicherung des Grundangebots Schiene im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr zu leistenden Zahlungen – war wiederholt Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund und den Ländern.

3.2 Der RH merkte an, dass das ÖPNRV-G bei der Verteilung der Finanzierungsverantwortung zwischen Bund und Ländern

- auf den historischen Versorgungszustand 1999/2000 abstellt und
- von einer klaren Grundzuständigkeit des Bundes hinsichtlich des Schienenangebots ausgeht.

Er vertrat die Ansicht, dass diese Aufgabenabgrenzung die Ausarbeitung eines dem aktuellen Bedarf entsprechenden Verkehrsangebots, das die spezifischen Stärken von Bahn und Bus je nach Zweckmäßigkeit kombiniert, erschwerte.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT seien für die Planung einer nachfrageorientierten Verkehrsdienstleistung gem. § 11 ÖPNRV-G Länder und Gemeinden zuständig. Der Bund sei stets der Ansicht gewesen, dass das gemäß ÖPNRV-G zu sichernde Grundangebot sich auf die zum Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes zur Verfügung gestellten Mittel bezog. Im derzeit in Ausarbeitung befindlichen neuen Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrag werde nunmehr klargestellt werden, welche Strecken und Züge mit diesen Mitteln finanziert werden.*



Aufgaben des Bundes

BMVIT

Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr

3.4 Der RH hielt fest, dass die Festlegung der Ziele und Leistungen in den vom Bund beauftragten Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen sowie die Ausgestaltung dieser Verträge entsprechend den EU-rechtlichen Anforderungen Aufgaben des Bundes sind.

4 Das BMVIT setzte sich in den Jahren 2005 bis 2007 mit einer Neugestaltung der Finanzierung des Schienen-Personennah- und Regionalverkehrs auseinander. Ziel war es, die Verantwortungen klarer festzulegen, organisatorische und finanzielle Zuständigkeiten zusammenzuführen und die Abwicklung effizienter zu gestalten. Erwogen wurde, dass der Bund nicht mehr selbst Leistungsbestellungen vornimmt, sondern die Mittel den einzelnen Ländern überlässt. Eine Einigung zwischen Bund und Ländern scheiterte schließlich an den Fragen der Wertsicherung bzw. Erhöhung der Zahlungen des Bundes sowie der Verteilung der Mittel auf die Bundesländer.

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

5.1 Die Europäische Union (EU) schuf beginnend mit der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 einen Rechtsrahmen für die Abgeltung Gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen. Ziel der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen war – und ist es bis heute –, Transparenz in der Abgeltung für Gemeinwirtschaftliche Leistungen zu schaffen, um einer Verfälschung des Wettbewerbs im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs entgegenzuwirken.

Rechtslage bis Dezember 2009

Bis 3. Dezember 2009 fußte die Gewährung Gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Personenverkehr auf der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91. Auf Basis dieser Verordnung legte der EuGH in der Entscheidung C-280/00 „Altmark Trans GmbH“ vom 24. Juli 2003 vier Kriterien fest, unter denen die Abgeltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemeinschaftsrechtlich jedenfalls zulässig ist (d.h. unter denen keine Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EGV vorliegt):

1. Die Leistungsverpflichtung muss hinreichend klar definiert sein.
2. Die Parameter, die der Berechnung des finanziellen Ausgleichs (Entgelts) zugrunde liegen, müssen zuvor objektiv und transparent festgelegt werden.

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

3. Der finanzielle Ausgleich (Entgelt) darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der Gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns) zu decken.
4. Sofern keine Ausschreibung der Leistung erfolgte, ist die Höhe des finanziellen Ausgleichs (Entgelts) auf Grundlage einer Analyse der Kosten der Leistungserbringung zu ermitteln.

Rechtslage ab Dezember 2009

Mit 3. Dezember 2009 trat – zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU – die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 EG in Kraft (PSO). Die Verordnung schafft einen neuen Rechtsrahmen für die Vergabe und die Abgeltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im öffentlichen Personenverkehr. Sie übernahm im Wesentlichen die bereits im „Altmark-Urteil“ aus 2003 festgelegten Grundsätze: Gebot der Transparenz, Gebot der Nachvollziehbarkeit und Verbot der Überkompensation.

Die Verordnung lässt für den Eisenbahnverkehr weiterhin die Vereinbarung und Abgeltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Form von Direktvergaben zu; die Verträge dürfen in diesem Fall eine Laufzeit von maximal zehn Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit auf 15 Jahre) nicht überschreiten.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass auch schon vor Inkrafttreten der EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste (PSO) die Verpflichtung bestand, die Abgeltung Gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen nach transparenten Kriterien zu berechnen, um Überkompensationen ausschließen zu können.

Maßnahmen des BMVIT zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben

- 6.1 Die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge zwischen dem BMVIT und den die Leistungen erbringenden Bahnen bestanden (zumindest) seit dem Jahr 2000 in weitgehend unveränderter Form. Die Verträge wurden zwar jährlich neu abgeschlossen, jedoch inhaltlich im Wesentlichen fortgeschrieben (genauer TZ 17 bis 19). Eine nachvollziehbare Berechnung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen fehlte (genauer TZ 16).



Maßnahmen des BMVIT zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben

Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr

Die Entscheidung des EuGH im Jahr 2003 „Altmark Trans GmbH“ führte zu keinen Änderungen in der Ausgestaltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge. Erst mit der Verlautbarung der EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste im Dezember 2007 (PSO – Inkrafttreten 3. Dezember 2009) begann sich das BMVIT mit der Frage der EU-rechtlichen Anforderungen und der Notwendigkeit einer grundlegenden Veränderung des bestehenden Systems der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge näher auseinanderzusetzen.

- 6.2** Der RH kritisierte, dass sich des BMVIT nicht schon anlässlich der „Altmark-Entscheidung“ im Jahr 2003, sondern erst seit Ende 2007 mit der Frage der transparenten Ermittlung der Abgeltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen auseinandersetzte.
- 6.3** *Das BMVIT wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass bei Vertragsänderungen entsprechende Vorlaufzeiten berücksichtigt werden müssen. Auch habe das BMVIT die Ergebnisse der Reformbestrebungen im öffentlichen Personen- und Nahverkehr in den Jahren 2005 bis 2007 abwarten wollen; nach dem Scheitern einer Einigung mit den Ländern seien die Arbeiten für eine Neugestaltung des Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrags im Jahr 2008 aufgenommen worden.*
- 6.4** Der RH hielt fest, dass spätestens nach der „Altmark-Entscheidung“ des EuGH im Jahr 2003 klar war, dass die vom BMVIT jährlich abgeschlossenen Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge den EU-rechtlichen Anforderungen an Transparenz und Leistungsorientierung nicht genügten.
- 7.1** Im Mai 2008 erstellte das BMVIT einen Zeitplan für die legislative Umsetzung der EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste (PSO). Seit November 2008 setzte es sich mit der rechtlichen Frage, unter welchen Voraussetzungen Direktvergaben von Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen zulässig sind, auseinander. Seit Frühjahr 2009 befasste es sich eingehender mit der Frage nach den Anforderungen der EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste an die inhaltliche Ausgestaltung der Verträge und insbesondere den Transparenz-Anforderungen an eine verordnungskonforme Berechnung der Leistungsabgeltungen. Das BMVIT gestaltete den Prozess unter starker Einbindung der Verantwortungsträger im ÖPNRV, insbesondere der Länder, Verbände und Verkehrsunternehmen. Ein laufender intensiver Austausch erfolgte mit der ÖBB-Personenverkehr AG, der Haupt-Empfängerin von Gemeinwirtschaftlichen Leistungszahlungen.

Maßnahmen des BMVIT zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben

Die Frage, ob für einzelne Bahnstrecken mehrere potenzielle Anbieter vorhanden wären und damit eine Vergabe der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Wettbewerb (Ausschreibungsverfahren) zweckmäßig wäre, wurde kaum diskutiert.

7.2 Der RH kritisierte, dass das BMVIT keine nennenswerten Überlegungen zur Ausschreibung einzelner Bahnstrecken anstellte. Er empfahl zu prüfen, welche Strecken – zumindest mittelfristig – für eine Vergabe im Wettbewerb in Frage kommen könnten.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT wäre die starke Einbindung aller Verantwortungsträger zwar zeitaufwendig aber notwendig gewesen, um eine erfolgreiche Handhabung in der Praxis sicherzustellen.*

Das BMVIT teilte weiters mit, dass in einem ersten Schritt (im Einklang mit der EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste) eine Direktvergabe der Leistungen an die Bahnunternehmen vorgesehen sei; es sei allerdings geplant, in die Verträge eine Regelung aufzunehmen, die es erlaube, einzelne Strecken für den Wettbewerb zu öffnen.

8.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Mitte 2009) hatte das BMVIT noch keine Vertragsentwürfe ausgearbeitet. Viele Fragen zur verordnungsgerechten Neugestaltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge waren noch offen. Weitgehend geklärt war lediglich, dass das BMVIT

- die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen weiterhin im Wege von Direktvergaben beauftragen wollte, d.h. kurzfristig kein wettbewerbliches Verfahren – auch nicht für einzelne Strecken – zur Anwendung gelangen sollte, und
- zu fahrende Zugkilometer beauftragen wollte, die nach Bundesländern und Streckenkategorien spezifiziert werden sollten.

Noch nicht geklärt war dagegen,

- welche Leistungen konkret, in welchem Detaillierungsgrad sowie mit welchen Qualitätsanforderungen beauftragt werden sollten,
- die Höhe der Leistungsabgeltung,
- ob die Bahnen in den Verträgen zu einem bestimmten Tarifniveau verpflichtet werden sollten,



Maßnahmen des BMVIT zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben

Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr

- für welche Dauer die neuen Verträge abgeschlossen werden sollten, um einerseits den Bahnen eine ausreichende Planungssicherheit zu bieten, andererseits aber nicht den Wettbewerb zu behindern,
- welche Möglichkeiten zur Anpassung der Leistung bzw. des Entgelts während der Vertragslaufzeit vorgesehen werden sollten, um auf Änderungen der Nachfrage- und Marktsituation reagieren zu können,
- in welcher Weise potenziell neu hinzukommende Bahnen, die Interesse an der Erbringung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen haben könnten, mitbedacht werden müssen,
- die Wahrnehmung der in der EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste vorgesehenen Kontrolle des Verbots der Überkompensation sowie der Berichts- und Veröffentlichungspflichten.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine verordnungskonforme Vertragsgestaltung, nämlich die transparente Ermittlung der Abgeltung der auf einzelnen Strecken erbrachten Gemeinwirtschaftlichen Leistungen – als Differenz zwischen den am Markt (Tarifeinnahmen) und von anderen Geldgebern erzielbaren Einnahmen und den der Strecke zurechenbaren Kosten – hatte das BMVIT erst im Frühjahr 2009 in Angriff genommen. Im Auftrag des BMVIT arbeitete die SCHIG an einer Kosten- und Erlöszuordnung für das Nah- und Regionalverkehrsangebot Schiene; ein endgültiges Ergebnis lag Ende November 2009 noch nicht vor.

Damit war absehbar, dass die neuen Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste am 3. Dezember 2009 nicht abgeschlossen sein würden.

- 8.2** Der RH bemängelte, dass im November 2009 – somit wenige Wochen vor Inkrafttreten der EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste (PSO) und mehr als sechs Jahre nach der Entscheidung des EuGH in der Sache „Altmark Trans GmbH“ – weder Verträge noch Vertragsentwürfe vorlagen. Der RH stellte vielmehr fest, dass wesentliche Vorfragen (zu beauftragende Leistungen, Abgeltungshöhe, Vertragsdauer und nachträgliche Anpassungsmöglichkeiten) erst in Ausarbeitung waren.

Maßnahmen des BMVIT zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben

Der RH empfahl dem BMVIT, bei der Neukonzeption der Verträge insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- klare Festlegung der beauftragten Leistung unter Spezifizierung von Umfang und Qualität (vgl. TZ 18, 19);
- Berechnung der Leistungsabgeltung auf Basis einer streckenbezogenen Kosten- und Einnahmenezuordnung (vgl. TZ 6);
- Festlegung der zu meldenden Daten und Kennzahlen, die erforderlich sind, um ein Monitoring und Wirkungscontrolling des BMVIT aufzubauen (vgl. TZ 26) und die in der EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste vorgesehenen Berichtspflichten zu erfüllen.

Der RH sprach sich dagegen aus, die neuen Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge auf zehn Jahre abzuschließen; er gab zu bedenken, dass ein neues System der Leistungsbeauftragung und -abgeltung einerseits erst erprobt werden muss, und dass andererseits das Risiko besteht, dass der Wettbewerb durch lange Laufzeiten der neuen Verträge tendenziell gebremst und nicht gefördert wird. Er empfahl daher, für die ersten Verträge Laufzeiten von drei bis fünf Jahren vorzusehen (allenfalls für Strecken mit mehreren potenziellen Anbietern nur zwei Jahre).

8.3 *Das BMVIT wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Neugestaltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge ein komplexes und umfangreiches Projekt sei und die eigentliche Vertragsgestaltung erst nach Klärung vieler Vorfragen in Angriff genommen werden konnte.*

Der neue Gemeinwirtschaftliche Leistungsvertrag werde laut BMVIT folgendermaßen ausgestaltet werden:

- *der Vertrag werde eine Beschreibung der zu erbringenden Leistungen heruntergebrochen auf die Zugebene sowie umfassende Qualitätsanforderungen enthalten;*
- *die Tarife sollen von den Bahnunternehmen nach unternehmerischen Gesichtspunkten, jedoch nicht willkürlich festgelegt werden können;*
- *nach derzeitigem Stand werde die Vertragsdauer 5 Jahre mit einer Option auf Verlängerung betragen (Erfahrungen aus dem Ausland*

Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr

zeigten allerdings, dass die Vertragsdauern eher länger gestaltet würden, weil sonst zu hohe Angebotspreise entstünden),

- es werde eine Möglichkeit der nachträglichen Anpassung der Leistung bzw. des Entgelts geben,*
- es werde die Möglichkeit bestehen, neu hinzukommende Bahnen im neuen Vertragssystem zu berücksichtigen,*
- Überkompensationen sollen durch eine jährliche Ex-Post-Prüfung ausgeschlossen werden.*

Verkehrspolitische Ziele

9.1 Der Bund und im Besonderen das BMVIT bekannten sich in den Regierungsprogrammen der letzten Jahre (Regierungsprogramm 2007 bis 2010 und Regierungsprogramm 2008 bis 2013) wie auch in verschiedenen strategischen Grundsatzpapieren (Generalverkehrsplan Österreich 2002, Strategiepapier Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr) zu folgenden verkehrspolitischen Grundsätzen und Zielen, die auch für die Bestellung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen Relevanz hatten:

- Definition eines Grundangebots im Schienen-Nahverkehr als Grundlage für eine EU-konforme transparente und leistungsorientierte Gestaltung der Nahverkehrsbestellungen,
- Versorgung von Ballungszentren und ländlichen Regionen mit öffentlichem Verkehr,
- Evaluierung des öffentlichen Verkehrsangebots auf Basis von Erreichbarkeitsmodellen,
- Verbesserung des Angebots an öffentlichem Personennahverkehr sowohl in qualitativer (v.a. Modernisierung des Wagenmaterials) als auch in quantitativer Hinsicht,
- verbesserte Abstimmung des Nah- und Regionalverkehrs, insbesondere Abstimmung von Bahn und Bus.

Verkehrspolitische Ziele

In diesem Zusammenhang wurde auch stets die Bedeutung des öffentlichen Verkehrs

- für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Verringerung von Umweltemissionen (CO₂, NO_x, Lärm),
- für die Mobilität bestimmter Bevölkerungsgruppen (z.B. Senioren, Behinderte) und damit für soziale Gerechtigkeit,
- für die Entlastung der Straße zu Spitzenlastzeiten und die Verringerung der Unfallzahlen

hervorgestrichen.

Bei der Ausgestaltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge standen nach Angaben des BMVIT folgende Ziele im Vordergrund:

- der sozialpolitische Aspekt, ein leistbares Angebot zu schaffen,
- der verkehrspolitische Aspekt, ein qualifiziertes Schienenangebot im Nah- und Regionalverkehr zu schaffen, und
- der umweltpolitische Aspekt, Leistungen im Sinne des Umweltschutzes zur nachhaltigen regionalen Entwicklung zu unterstützen.

Eine Konkretisierung dieser allgemeinen Zielsetzungen und eine daran anknüpfende strategische Maßnahmenplanung fehlten im BMVIT. Auch lagen zu wichtigen verkehrspolitischen Fragestellungen keine Analysen und strategischen Festlegungen vor:

- Obwohl bereits mehrere Regierungsprogramme ausdrücklich eine Definition des Grundangebots Schiene gefordert hatten, lag eine solche zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht vor.
- Das BMVIT verfügte über keine klare Strategie, unter welchen Rahmenbedingungen (potenzielle Fahrgäste, Siedlungsdichte) aus verkehrspolitischer und volkswirtschaftlicher Sicht ein Bahnangebot zweckmäßig ist.

Die Frage war nicht nur für die Optimierung der Versorgung der Bevölkerung von Bedeutung, sondern hatte nicht zu vernachlässigende finanzielle Implikationen. Die wissenschaftliche Literatur deutete darauf hin, dass die Bahn (schienegebundene Verkehrsträger) v.a. bei der Beförderung einer großen Anzahl von Fahrgästen



Verkehrspolitische Ziele

Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr

klare Vorteile hat, die Kosten eines Busses je gefahrenen Kilometer allerdings deutlich unter jenen der Bahn liegen (je Fahrzeug-km Busverbindung nur rund ein Viertel der Kosten einer Bahnverbindung).

- Das BMVIT verfügte über keine Analysen zum Bedarf an Bahnverkehr sowie zu der Frage, in welchen Regionen und in welchen Zielgruppen ein Potenzial für eine Verlagerung des Personenverkehrs von der Straße auf die Schiene gegeben ist.
- Es lagen Hinweise vor, dass nicht nur im Nahverkehr, sondern auch im Fernverkehr ein attraktives Verkehrsangebot durch Tarifeinnahmen allein nicht gewährleistet werden kann. In diesem Sinne hatte es das BMVIT stets akzeptiert, dass die ÖBB-Personenverkehr AG Teile der Abgeltungen von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen dem Fernverkehr zuordnete. Das BMVIT hatte sich nicht gezielt mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit es zweckmäßig wäre, zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Fernverkehrs auch für diesen Gemeinwirtschaftliche Leistungen zu beauftragen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung befand sich die Umstellung des Systems zur Beauftragung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (TZ 6 bis 8) in Vorbereitung. Nach den Feststellungen des RH hatte sich das BMVIT auch anlässlich dieser nicht mit Fragen der Operationalisierung der verkehrspolitischen Ziele sowie einer Festlegung steuerungsrelevanter Kennzahlen zur Überprüfung der Zielerreichung auseinandergesetzt (z.B. Festlegungen von Modal-Split-Zielen, Fahrgastkilometersteigerungen, Qualitätszielen).

- 9.2** Der RH hielt fest, dass verkehrspolitische Zielsetzungen des Bundes nur auf so allgemeiner Ebene bestanden, dass sie als konkrete Handlungsanleitung für die Verwaltung ungeeignet waren und dass das BMVIT keine Erfolgsindikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung festgelegt hatte.

Er kritisierte, dass es dem BMVIT in neun Jahren seit Inkrafttreten des ÖPNRV-G nicht gelungen war, das Verkehrsangebot zu definieren, zu dessen Sicherung und Finanzierung sich der Bund für verpflichtet erachtete (Definition des Grundangebots im Sinne des ÖPNRV-G). Der RH bemängelte weiters, dass verkehrspolitisch und finanziell bedeutende Klärungen, wie Kosten-Nutzen-Überlegungen zum Einsatz von Bahn versus Bus und Erreichbarkeits- und Potenzialanalysen für den öffentlichen Verkehr, fehlten.

Verkehrspolitische Ziele

Aus Sicht des RH erschwerte das Fehlen von operationalen Zielvorgaben und das Fehlen einer klaren Aufgabendefinition des Bundes eine zweckmäßige und wirkungsorientierte Leistungsbeauftragung durch den Bund.

Im Sinne eines zielgerichteten und wirkungsorientierten Mitteleinsatzes empfahl der RH,

- die verkehrspolitischen Zielsetzungen des Bundes zu konkretisieren und zu operationalisieren sowie Erfolgsindikatoren auszuarbeiten, mit denen die Zielerreichung messbar wird;
- eine klare Definition der Ziele und Aufgaben des Bundes im Bereich der Finanzierung des Schienen–Personenverkehrs (Grundangebot) vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere zu klären,
 - in welchen Bereichen des Nahverkehrs und Fernverkehrs ein Bahnangebot unter Kosten–Nutzen–Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung verkehrspolitischer, sozialpolitischer und umweltpolitischer Faktoren zweckmäßig ist, und
 - inwieweit diese Angebote eigenwirtschaftlich erbracht werden können und in welchem Ausmaß eine (Mit–)Finanzierung durch den Bund erforderlich erscheint.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei es für die verkehrspolitischen Ziele zuständig, während die sozial– bzw. umweltpolitischen Aspekte vorrangig von den dafür zuständigen Ressorts wahrzunehmen wären.*

Die Forderung der Regierungsprogramme nach einer Definition des Grundangebots gem. ÖPNRV–G wäre schon zur Zeit der Gebarungsüberprüfung grundsätzlich erfüllt gewesen; Basis für das Grundangebot sei die Summe der 1999/2000 aufgewendeten Bundesmittel.

Nunmehr würden eine Evaluierung des Grundangebots sowie die Umstellung von der überwiegenden Tarifbestellung auf eine Leistungsbestellung erfolgen. Im Zuge der Neugestaltung des Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrags würden die in den Regierungsprogrammen festgelegten verkehrspolitischen Grundsätze und Ziele weitgehend berücksichtigt und eine EU–konforme, transparente und leistungsorientierte Abgeltung für Schienenverkehrsleistungen sichergestellt werden. Im Rahmen der Qualitätskriterien bzw. durch eine Ex–Post–Prüfung des Vertrags würden auch Erfolgsindikatoren überprüft werden, die in ein darauf aufbauendes Monitoring–System Eingang finden sollen. Wei-

Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr

ters erfolge derzeit eine Überprüfung, ob und in welchem Ausmaß auch Leistungen des Fernverkehrs abgegolten werden sollen.

- 9.4 Die Tatsache, dass die Regierungsprogramme wiederholt die Definition des Grundangebots als Ziel festlegten, machte deutlich, dass die Klärung dieser Frage nicht nur vom RH als notwendig erachtet wurde.

Mitteleinsatz

- 10.1 Der Mitteleinsatz des Bundes für die Abgeltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Personenverkehr blieb in den Jahren von 2000 bis 2007 mit jährlich rund einer halben Mrd. EUR im Wesentlichen unverändert. Erst im Jahr 2008 stieg der Mitteleinsatz mit einem Plus von rd. 50 Mill. EUR (rd. + 10 % bezogen auf 2007) auf 551 Mill. EUR an. Im Jahr 2009 erfolgte eine weitere Erhöhung der Mittel um zusätzliche 40 Mill. EUR (entspricht rd. + 7 % bezogen auf 2008) auf 591 Mill. EUR.

Tabelle 1: Mitteleinsatz des Bundes für Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Personenverkehr

Jahr	2000	2005	2006	2007	2008	voraussichtlich 2009
	in Mill. EUR					
Mitteleinsatz gesamt	491,8	503,3	498,0	502,5	551,0 ¹⁾	591,0
Steigerung jeweils gegenüber dem Bezugsjahr 2000		2 %	1 %	2 %	12 %	20 %
ÖBB-Personen- verkehr AG	460,0	471,8	465,7	467,6	507,0	547,0 ²⁾
Privatbahnen	31,8	31,5	32,3	34,9	44,0	44,0

¹⁾ inklusive Abgeltung für kostenlose Beförderungen von Personen anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2008 in der Höhe von 4,96 Mill. EUR. Das BMVIT vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass diese einmaligen Aufwendungen für die EURO 2008 in der Höhe von 4,96 Mill. EUR herausgerechnet werden müssten.

²⁾ inklusive Zahlung für halbjähriges Aussetzen der Tarifierhöhung seitens ÖBB-Personenverkehr AG

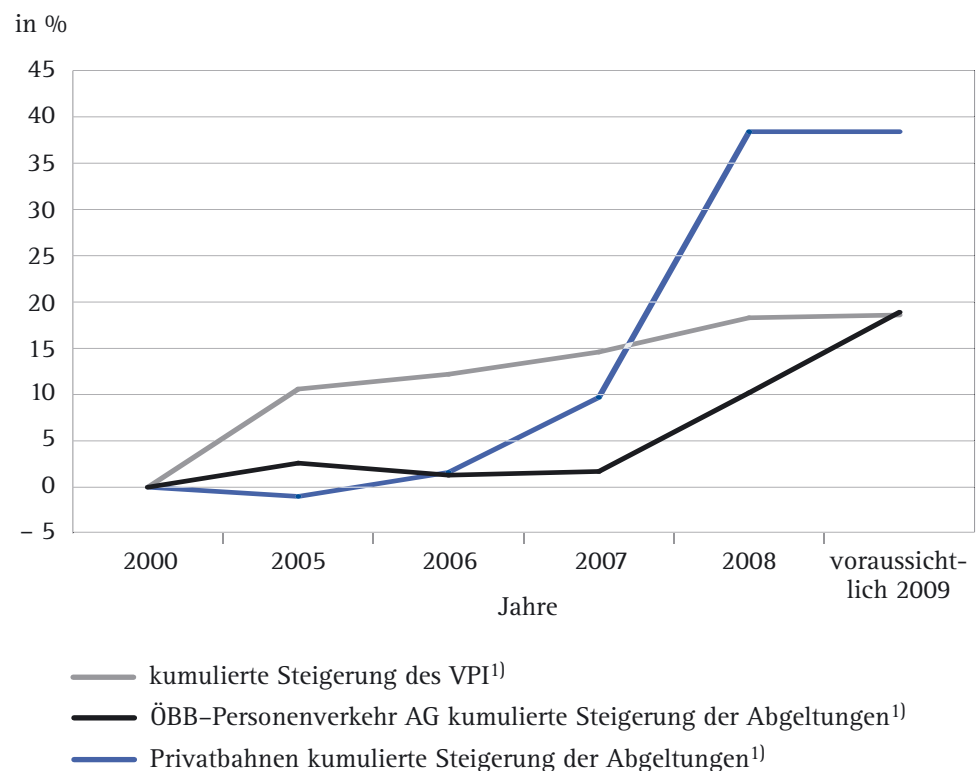
Das BMVIT hatte sich über Jahre hinweg zu einer Begrenzung (Einfrieren) der Mittel für Gemeinwirtschaftliche Leistungen bekannt. Dahinter stand die Absicht, den Druck für Rationalisierungsmaßnahmen bei den Bahnen stetig zu erhöhen. Den Gedanken, die Mittel für Gemeinwirtschaftliche Leistungen mit dem Stand von 1999/2000 einzufrieren, brachten schon die Materialien zum ÖPNRV-G zum Ausdruck. Auch noch anlässlich der Mittelfestlegung für den mehrjährigen Bestellrahmen im Jahr 2005 ging das BMVIT von einem gleichbleibenden Mitteleinsatz (bei gleichbleibenden Leistungen) aus, um den Druck zur

Mitteinsatz

Rationalisierung weiter zu steigern. Andererseits drängten die Bahnen wiederholt auf eine Valorisierung der Leistungsabgeltung. Insbesondere die ÖBB–Personenverkehr AG betonte, dass sie trotz der in den letzten Jahren gesetzten Rationalisierungsmaßnahmen und Produktivitätssteigerungen die Preissteigerungen nicht wettmachen könne, wodurch eine Unterdeckung ihrer Kosten entstehe. Sie war der Ansicht, ohne eine Erhöhung der Abgeltung das bestehende Leistungsangebot nicht aufrechterhalten zu können.

Die Abgeltungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Personenverkehr zeigten im Vergleich mit dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2000 für die Jahre 2000 bis 2009 folgende Entwicklung:

Abbildung 1: Erhöhungen der Abgeltungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen zwischen 2000 und 2009 im Personenverkehr für ÖBB–Personenverkehr AG und Privatbahnen im Vergleich zur Veränderung des VPI



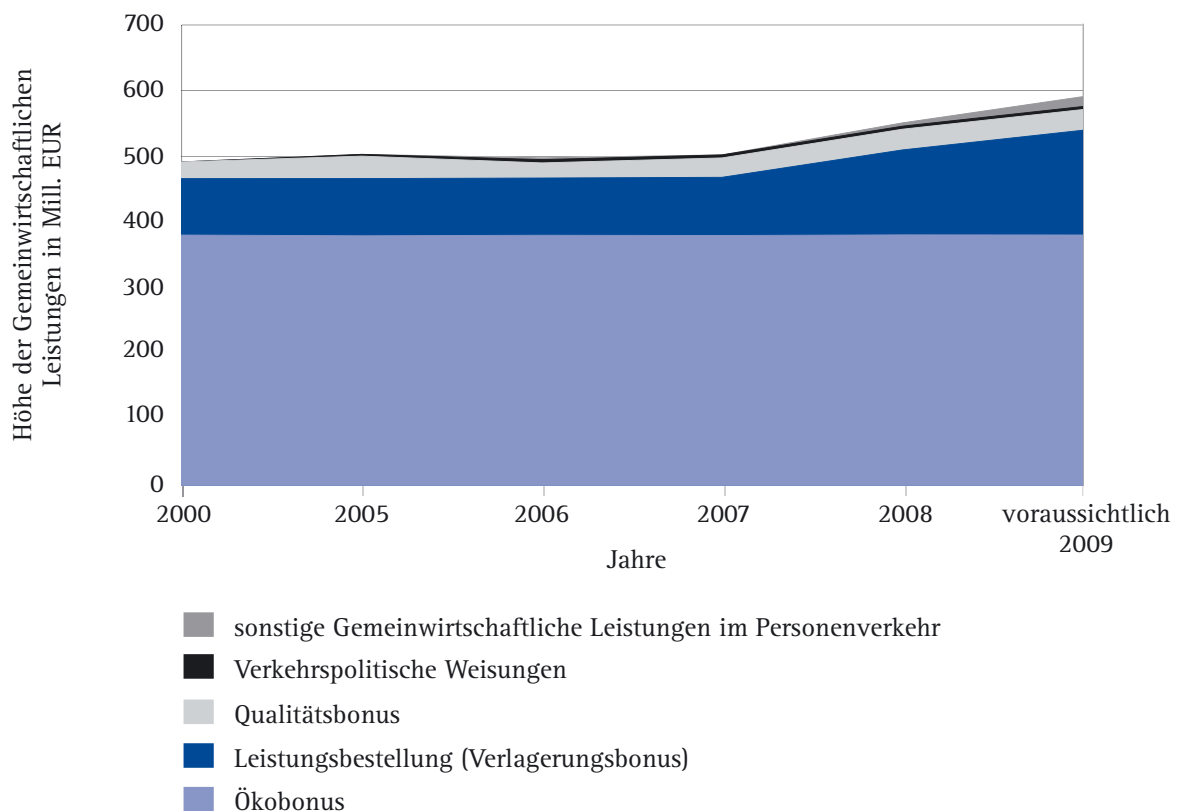
¹⁾ jeweils gegenüber dem Bezugsjahr 2000

**Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr**

Die Steigerung der Abgeltungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen von 2000 bis 2009 bewirkte im Ergebnis für die ÖBB-Personenverkehr AG eine vollständige Inflationsabgeltung. Für die Privatbahnen betrug die Steigerung zwischen 2000 und 2009 rd. 38 % und entsprach somit mehr als dem Doppelten der Inflation.

Die Mittelerrhöhung erfolgte im Wesentlichen in der Leistungskategorie „Leistungsbestellung“, also zur Abgeltung des bestehenden Angebots an gefahrenen Zugkilometern.

Abbildung 2: Entwicklung der Abgeltungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Schienen-Personenverkehr (ÖBB und Privatbahnen) für die Jahre 2000 bis 2009



Die vertraglichen Verpflichtungen der Bahnen blieben in den Jahren 2000 bis 2009 weitgehend unverändert (siehe TZ 13 bis 19).

Eine Begründung des BMVIT für die beträchtliche Erhöhung der Abgeltung für Gemeinwirtschaftliche Leistungen in den Jahren 2008 und

Mitteleinsatz

2009 und damit für das Abgehen von der Abgeltungspolitik der Vorjahre (Einfrieren der Mittel unter Verweis auf Rationalisierungspotenziale) war nicht dokumentiert.

- 10.2** Der RH räumte ein, dass eine gewisse (an der Inflation orientierte) Steigerung der Abgeltungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen über einen Zeitraum von zehn Jahren nicht unvertretbar erschien. Er hielt allerdings fest, dass das Anheben der Abgeltungen in den Jahren 2008 und 2009 auf einen Inflationsausgleich bei der ÖBB-Personenverkehr AG und auf ein Mehrfaches der Inflation bei den Privatbahnen ein deutliches Abgehen von dem früher verfolgten Konzept des Einfrierens der Mittel unter Verweis auf Rationalisierungspotenziale darstellte. Er kritisierte, dass mangels Analysen der Kosten- und Einnahmensituation der Bahnen (TZ 16) und wegen der über die Anpassung an die Inflation hinausgehenden Steigerungen im Bereich der Privatbahnen nicht auszuschließen war, dass in Einzelfällen eine Überkompensation der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen erfolgte.
- 10.3** *Das BMVIT betonte, dass sich über den Zeitraum 2000 bis 2009 gerechnet eine durchschnittliche Steigerung der Abgeltungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen von 1,8 Prozent pro Jahr ergebe. Durch die jahrelange Deckelung (Einfrieren) der Mittel sei es gelungen, das Ziel der Rationalisierung weitgehend zu erreichen. Die steigenden Kosten hätten letztlich dazu geführt, dass der Bund die Mittel ab dem Jahr 2008 erhöhte. Die Erhöhung der Mittel in den Jahren 2008 und 2009 sei allerdings wesentlich unter der Kostenentwicklung der Bahnen gelegen.*

Wirkungen des Mitteleinsatzes

Bedeutung der Abgeltung für Gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Bahnen

- 11.1** Das BMVIT erstellte selbst keine systematischen Aufzeichnungen und verfügte auch über keine Studien zur Frage, welche Bedeutung den Zahlungen des Bundes aus dem Titel Gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Bereitstellung des Schienen-Personenverkehrs zukommt. Auch das Verhältnis der Zahlungen des Bundes zu den Tarifeinnahmen der Bahnen (eigenwirtschaftlicher Anteil) und gegenüber Zahlungen der Länder wurde nicht systematisch erfasst (siehe auch TZ 16).

Um die Bedeutung der Abgeltungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Bahnen abzuschätzen, erhob der RH für den Zeitraum 2006 bis 2009 von der ÖBB-Personenverkehr AG und den drei größten Privatbahnen (die insgesamt rd. 62 % der Abgeltungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Privatbahnbereich erhielten) die Anteile



Wirkungen des Mitteleinsatzes

BMVIT

Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr

- der Zahlungen des Bundes für Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Personenverkehr,
- der Zahlungen des Bundes für Schüler- und Lehrlingsfreifahrten sowie
- der Zahlungen der Länder für die Bestellung von Bahnleistungen (Verkehrsdiensteverträge der Länder)

an den gesamten Umsatzerlösen der jeweiligen Bahnen im Bereich Schienen-Personenverkehr.

Die Auswertung auf Basis der Meldungen der Unternehmen zeigte, dass die Gemeinwirtschaftlichen Leistungszahlungen stets einen wesentlichen Anteil am Umsatz ausmachten. Es gab jedoch deutliche Unterschiede zwischen den jeweiligen Anteilen des Bundes und der Länder am Umsatz der Unternehmen im Bereich Schienen-Personenverkehr. Je nach Bahn waren die Zahlungen des Bundes für 45 % bis zu 84 % der Umsätze verantwortlich. Die Zahlungen der Länder aus Verkehrsdiensteverträgen waren dagegen bei drei der vier befragten Bahnen vergleichsweise gering (zwischen 2 % und 8 % Umsatzanteil). Bei einer der Bahnen machten die Zahlungen des Landes dagegen 31 % des Umsatzes aus.

11.2 Die Auswertung zeigte die überragende Bedeutung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungszahlungen des Bundes für die Finanzierung des Schienen-Personenverkehrs und für die Umsätze der Bahnen. Sie zeigte weiters, dass die Zahlungen der Länder in diesem Bereich – wie durch § 7 ÖPNRV-G vorgezeichnet (TZ 3) – einen deutlich geringeren Anteil hatten.

11.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT seien seit Einführung der Verkehrsverbünde die einzelnen Fahrkarten der Kunden den Verkehrsmitteln nicht mehr zuordenbar und damit auch das Verhältnis der Tarifeinnahmen zu den Zahlungen des Bundes nicht mehr bekannt. Diese Ungenauigkeit sei der Preis der freien Verkehrsmittelwahl gewesen und wäre im Sinne der Kunden in Kauf genommen worden.*

Zu den Anteilen der Mittel für Gemeinwirtschaftliche Leistungen an den Umsätzen der einzelnen Bahnen merkte das BMVIT an, dass die Abgeltungen des FLAF bei den einzelnen Bahnen unterschiedlich hoch sein können und eine Reihe weiterer Faktoren, wie das Bediengebiet oder die Bereitschaft der regionalen Gebietskörperschaft, Zusatzbestellungen zu finanzieren, Einfluss auf die relative Höhe der Mittel für Gemeinwirtschaftliche Leistungen habe.

Wirkungen des Mitteleinsatzes

Erreichung verkehrspolitischer Ziele

- 12.1** Das BMVIT verfügte über keine Analysen, die Aufschluss darüber gaben, welchen Beitrag die Bestellung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Schienen-Personenverkehr durch den Bund für die Erreichung der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Bundes leistete. Es erfolgte im BMVIT auch keine kontinuierliche Erfassung der Entwicklung des Leistungsangebots und der Inanspruchnahme der bestellten Leistungen (TZ 26).

Die verfügbaren Statistiken zum Modal Split zeigten, dass der Anteil des Personenverkehrs auf der Bahn am gesamten Personenverkehrsaufkommen (ohne Luftfahrt) rd. 9 % betrug und über die letzten zehn Jahre weitgehend konstant geblieben war. Ministeriumsinterne Papiere wiesen darauf hin, dass das bestehende Verhältnis von Individual- und öffentlichem Verkehr jedoch nicht ausreichte, um die Klimaschutzziele im Bereich Verkehr zu erreichen.

- 12.2** Der Mitteleinsatz für Gemeinwirtschaftliche Leistungen von über einer halben Mrd. EUR jährlich stellte einen wesentlichen Faktor zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personenverkehrs auf der Bahn dar.

Der RH kritisierte allerdings, dass mangels Controllingdaten und Wirkungsanalysen keine detaillierten Aussagen über die Entwicklung des Angebots und der Inanspruchnahme der bestellten Leistungen möglich war.

Aus Sicht des RH bestand damit ein großes Potenzial durch die Festlegung von Erfolgsindikatoren und die Einführung eines Wirkungscontrolling, die Mittel präziser und wirkungsorientierter im Hinblick auf die Erreichung der verkehrspolitischen Zielvorgaben des Bundes einzusetzen (vgl. TZ 9, 26).

- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT seien die für die Abrechnung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge notwendigen Fahrgastzahlen durch Zählungen erhoben worden.*

Den mit 9 % gleichbleibenden Anteil des öffentlichen Verkehrs am Modal Split wertete das BMVIT unter Bezugnahme auf die Entwicklung des Mitteleinsatzes als Erfolg. Zum Thema Klimaschutzziele merkte das BMVIT an, dass das Erreichen dieser Ziele von einer Reihe von Einflussfaktoren (Raumplanung, steuerliche Maßnahmen) abhängig sei, und daher nicht auf verkehrsspezifische Maßnahmen im schienenbezogenen Nah- und Regionalverkehr beschränkt werden könne.

- 12.4** Der RH hielt fest, dass die stichprobenartige Zählung der Passagiere (auf neun ausgewählten Strecken) aus Sicht des RH kein ausreichendes

**Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr**

Datenmaterial für ein fundiertes Controlling und für die Analyse der Wirkungen der eingesetzten Mittel darstellte.

Gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge

Steuerungsfunktion
der Verträge

- 13.1** Die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge sahen im Sinne der Zielsetzungen des Bundes (TZ 9) Tarifstützungen und Leistungsbestellungen vor, beinhalteten allerdings nur sehr allgemeine, über die letzten zehn Jahre weitgehend gleichgebliebene Leistungsanforderungen. Die Verträge enthielten insbesondere keine Angaben über die zu befahrenden Strecken, die Zugfrequenzen und Fahrzeiten sowie nur wenige fahrgastrelevante Qualitätsanforderungen (TZ 18, 19).
- 13.2** Der RH bemängelte, dass die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge so wenige und so unpräzise Leistungsanforderungen formulierten, dass sie – trotz des enormen Mitteleinsatzes – für eine aktive Steuerung des Nahverkehrsangebots kaum geeignet waren. Das BMVIT hatte damit die Möglichkeiten, mit den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen steuernd auf das Angebot einzuwirken und seine verkehrspolitischen Zielsetzungen umzusetzen, nur in geringem Maße genutzt.

Aus Sicht des RH waren die unpräzisen und wenig leistungsorientierten Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge eine Folge des Fehlens klarer verkehrspolitischer Zielvorgaben und einer verkehrspolitischen Strategie des Bundes (vgl. TZ 9).

- 13.3** *Das BMVIT betonte in seiner Stellungnahme, dass sich aus seiner Sicht das Grundangebot Schiene gemäß ÖPNRV-G auf die zum Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel beziehe. Eine Festlegung der Verkehrsleistung sei damals nicht notwendig gewesen, weil der Gemeinwirtschaftliche Leistungsvertrag fast überwiegend Tarifbestellungen vornehme, die unabhängig von der Zuordnung zu einzelnen Strecken auf Basis von Zeitkarten erfolgten.*

Im Zuge der Neugestaltung des Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrags würden nunmehr die Leistungen des Grundangebots festgeschrieben werden, wobei eine Festlegung der Leistungen nach Strecken und Zügen pro Bundesland vorgesehen sei. Die Kontrolle der Einhaltung der Qualitätskriterien werde einen wesentlichen Bestandteil des neuen Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrags darstellen.

Gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge

Vertragsabschluss **14.1** Die Bestellung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen erfolgte durch – grundsätzlich für jeweils ein Jahr laufende – Leistungsverträge zwischen dem BMVIT und den Bahnunternehmen (ÖBB–Personenverkehr AG bzw. Privatbahnen). Gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge bestanden mit allen Bahnen, die in Österreich Personenverkehrsleistungen anboten.

Nach den Feststellungen des RH schloss das BMVIT im gesamten überprüften Zeitraum kein einziges Mal einen Vertrag rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung ab (also vor Jahresbeginn), sondern stets erst zu Zeitpunkten, zu denen die Leistungserbringung bereits seit mehreren Monaten im Gange war bzw. – in einigen Fällen – bereits abgeschlossen war.

Tabelle 2:

Zeitpunkt des Abschlusses der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge

Vertrag für das Jahr	Vertragsabschluss	
	mit ÖBB–Personenverkehr AG	mit Privatbahnen
2006	April 2006	Juli 2006
2007	August 2007	Mai 2007
2008	Dezember 2008	November 2008
2009	August 2009	August 2009

Für den Fall des verspäteten Vertragsabschlusses sahen die Verträge eine automatische Verlängerung des alten Vertrages um neun (ÖBB–Personenverkehr AG) bzw. sechs (Privatbahnen) Monate vor. Den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrag für das Jahr 2008 schloss das BMVIT allerdings so spät ab (Dezember bzw. November 2008), dass ein mehrmonatiger vertragsloser Zustand eintrat.

14.2 Der RH kritisierte, dass die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge im überprüften Zeitraum kein einziges Mal rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung abgeschlossen wurden. Im Sinne der Planungssicherheit und um die Umsetzung der Interessen des Auftraggebers (Steuerungsmöglichkeiten) zu gewährleisten, empfahl er, die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge vor Beginn der jeweiligen Leistungsperiode abzuschließen.

14.3 *Das BMVIT begründete die Verzögerungen beim Vertragsabschluss damit, dass in der Vergangenheit das tatsächlich verfügbare Budget oft erst Mitte des Jahres tatsächlich festgestanden sei. Der Empfehlung des RH, die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge vor Beginn*



Gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge

Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr

der jeweiligen Leistungsperiode abzuschließen, werde in Zukunft durch mehrjährige Verträge Rechnung getragen.

Leistungskategorien
– Überblick

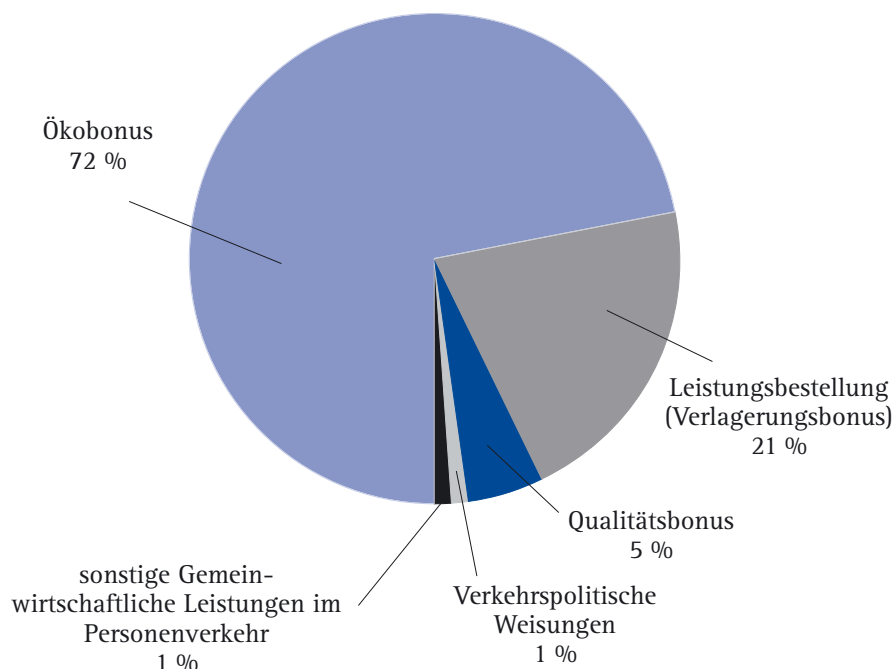
15 Das BMVIT galt mit den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen im Wesentlichen folgende Leistungen der Bahnen ab:

- **Ökobonus:** Angebot von preisgünstigen Zeitkarten (z.B. Wochen-, Monats- und Jahreskarten) und von vergünstigten Halbpreispassen (Vorteilscards) für bestimmte Bevölkerungsgruppen (v.a. Pensionisten, Behinderte, Schüler, Studenten und Familien);
- **Leistungsbestellung/Verlagerungsbonus:** Erbringung einer Mindestfahrleistung (Mindest-Zugkilometer) mit der Bahn im Nah- und Regionalverkehr;
- **Qualitätsbonus:** Verwendung von Zügen mit bestimmten Sicherheitsmerkmalen (z.B. Zugfunk, selektive Türsteuerung) und Komfortmerkmalen (z.B. ebener Einstieg);
- **Verkehrspolitische Weisungen:** Betrieb von Schmalspurbahnen und der Tauernschleuse.

Der überwiegende Teil der Abgeltungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen (rd. 70 %) entfiel auf Tarifstützungen (Ökobonus), gefolgt von der Abgeltung der Zugkilometerleistung mit rd. 20 % (Verlagerungsbonus/Leistungsbestellung).

Gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge

Abbildung 3: Verteilung der Mittel für Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Schienen-Personenverkehr auf die Leistungskategorien im Jahresschnitt 2006 bis 2009



Das BMVIT wandte bei der Bestellung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen ein Mischsystem von Tarifstützungen und Leistungsbestellungen an.

Höhe der Abgeltungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen

16.1 Die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge legten je Bahn Maximalbeträge (Deckel) für die Abgeltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen fest (differenziert je Leistungskategorie). Diese vertragliche Maximalhöhe betrug im Jahr 2009 für die ÖBB-Personenverkehr AG 547 Mill. EUR und für alle Privatbahnen zusammen 43,5 Mill. EUR (bzw. bei Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten 45,2 Mill. EUR).

Die Festsetzung der Höhe der Abgeltung für Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Sinne einer Kalkulation der einzelnen Vertragsleistungen auf Basis von Mengengerüsten und Leistungsbewertungen war nicht dokumentiert. Aus den Akten war ersichtlich, dass sich das BMVIT bei der Festsetzung der Abgeltungshöhe für die ÖBB-Personenverkehr AG weitgehend auf die Berechnungen des Unternehmens stützte, in denen allerdings der Gesichtspunkt der Finanzierungserfordernisse im Vor-



Gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge

Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr

dergrund stand und nicht jener der nachvollziehbaren Bewertung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsanteile.

Eine nachvollziehbare Berechnung der Abgeltung für Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Sinne der mit der Altmark-Entscheidung definierten Kriterien (TZ 5) war dem BMVIT schon deshalb nicht möglich, weil es über wesentliche Daten nicht verfügte; insbesondere fehlte zur Zeit der Gebarungüberprüfung Mitte 2009 eine Übersicht über

- die Kosten des Bahnangebots je Strecke,
- die eigenwirtschaftlichen Einnahmen je Strecke sowie
- die Einnahmen aus anderen öffentlichen Mitteln (aus Verkehrsdienserverträgen mit den Ländern, aus Fahrpreisersätzen für Lehrlings- und Schülerfreifahrten aus dem FLAF).

Das BMVIT begann erst im Frühjahr 2009 im Zuge der Umsetzungsvorbereitungen zur EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste mit vertieften Untersuchungen zu diesen Fragen (TZ 7).

- 16.2** Der RH kritisierte, dass die Abgeltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen in einer Form erfolgte, die nicht den EU-rechtlich gebotenen Transparenzerfordernissen (Altmark-Kriterien) entsprach. Er hielt fest, dass es mangels Übersicht über die Kosten- und Einnahmensituation (insbesondere auch über die Zuzahlungen der Länder) und mangels streckenbezogener Zurechnungen von Einnahmen und Kosten nicht möglich war, die Angemessenheit der Abgeltungshöhe für die erbrachten Gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu beurteilen. Dies bedeutete gleichzeitig, dass eine Überkompensation der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die öffentliche Hand im derzeitigen System nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte.

Der RH empfahl, ein System der Abgeltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu entwickeln, das eine transparente und nachvollziehbare Bewertung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsanteile erlaubt. Das neue System sollte auf einer streckenbezogenen Kosten- und Einnahmuzuordnung der Bahnen basieren und auch Zahlungen anderer öffentlicher Stellen – Länder, FLAF – mitberücksichtigen.

- 16.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT seien die tatsächlichen Leistungen des Bahnunternehmens wesentlich höher gewesen, als die im Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrag vereinbarten Leistungen. Eine Überkompensation könne ausgeschlossen werden, weil die Bundeszahlungen nur eine Teilfinanzierung des Gesamtangebots umfassen würden.*

Gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge

Die vom RH empfohlene transparente und nachvollziehbare Bewertung Gemeinwirtschaftlicher Leistungsanteile mit streckenbezogenen Kosten- und Einnahmenezuordnungen unter Berücksichtigung aller Zahlungsflüsse werde künftig gegeben sein. Weiters werde eine neutrale Stelle eingerichtet werden, in der die Informationen über Finanzierungsflüsse gebündelt werden.

Leistungskategorien
– Details

Ökobonus

17.1 Unter dem Begriff „Ökobonus“ beauftragte das BMVIT

- preisgünstige Zeitkarten, insbesondere Wochen-, Monats-, Jahreskarten:

Die Bahnen verpflichteten sich, Zeitkarten zu einem um mindestens 50 % gegenüber dem „Normaltarif“ ermäßigten Preis anzubieten.

- vergünstigte Vorteilskarten:

Die Bahnen verpflichteten sich, die Vorteilscard für bestimmte Bevölkerungsgruppen (v.a. Schüler, Lehrlinge, Senioren, Familien, Behinderte) zu einem Preis anzubieten, der um mindestens 50 % gegenüber jenem der Vorteilscard–Classic ermäßigt war.

Der Bund beabsichtigte, den Bahnen die Preisdifferenz zwischen ermäßigtem Zeitkartentarif und dem Normaltarif und der ermäßigten Vorteilscard und der Vorteilscard–Classic abzugelten. Die Verträge enthielten allerdings widersprüchliche und unzureichende Vorgaben zum Berechnungsmodus:

- Die Verträge legten keinen Berechnungsmodus für die Ermittlung der Höhe eines „Normaltarifs für Zeitkarten“ fest; d.h. es war nicht definiert, von wie vielen Fahrten je Zeiteinheit auszugehen war und ob bzw. in welcher Höhe ein Mengenrabatt für Zeitkarten anzusetzen war.
- Die Verträge sahen einerseits vor, dass die Abgeltung der Zeitkarten nach der Zahl der ermäßigten Zeitkarten zu erfolgen hatte; sie bestimmten aber andererseits, dass als Nachweis für die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigungen die Anzahl der beförderten Personen herangezogen werden sollte.

Nach den Feststellungen des RH ging das BMVIT bei der Abrechnung des Ökobonus je nach Bahn in unterschiedlicher Weise vor (TZ 24).



Gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge

Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr

- 17.2** Der RH kritisierte, dass die Verträge nicht unmissverständlich eine Abrechnung nach der Anzahl der verkauften ermäßigten Karten und damit eine Abrechnung mit Bezug zur bestellten Leistung vorsahen. Er bemängelte weiters, dass kein Berechnungsmodus definiert wurde, wie der „Normaltarif für Zeitkarten“ zu ermitteln war.
- 17.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT seien die Vorgaben zur Berechnung des Ökobonus in den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen nicht widersprüchlich und unzureichend, weil über die Anzahl der Zeitkarten bei Multiplikation mit den entsprechenden Faktoren auf die Anzahl der beförderten Personen geschlossen werden könne. Eine Abrechnung des Ökobonus anhand der tatsächlich verkauften ermäßigten Fahrkarten wäre nicht zweckmäßig gewesen.*
- 17.4** Der RH betonte, dass tatsächlich nicht die bestellten Leistungen abgerechnet wurden (verkaufte ermäßigte Karten – siehe TZ 24) und dass der Berechnungsmodus für die Ermittlung der Abgeltungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge teilweise unklar war.

Leistungsbestellung/Verlagerungsbonus

- 18.1** Unter dem Begriff „Leistungsbestellung/Verlagerungsbonus“ beauftragte das BMVIT eine bestimmte Zahl von im Nah- und Regionalverkehr zu fahrenden Zugkilometern. Das BMVIT verstand dies als Beauftragung des Grundangebots Schiene im Sinne des § 7 ÖPNRV-G. Die Verträge sahen
- für die ÖBB-Personenverkehr AG eine Leistung von 59 Mill. Zugkilometern vor,
 - für die Privatbahnen – in Summe – eine Leistung von 6,384 Mill. Zugkilometern.

Die Leistungsbestellung des BMVIT beschränkte sich auf die bloße Festlegung der Anzahl an zu fahrenden Zugkilometern. Eine Festlegung auf welchen Strecken, zu welchen Zeiten und mit welcher Zugfrequenz diese Fahrleistung erbracht werden sollte, erfolgte nicht. Nach den Feststellungen des RH enthielten Leistungsbestellungen der Länder (Verkehrsdiensteverträge) in der Regel wesentlich detailliertere Leistungsdefinitionen, wie beispielsweise Fahrpläne für bestimmte Strecken.

Der Umfang der vom BMVIT bestellten Zugkilometer lag – bei den vier vom RH näher betrachteten größten Bahnen – zum Teil erheblich unter dem von den Bahnen tatsächlich gefahrenen Angebot.

Gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge

So erbrachte die ÖBB-Personenverkehr AG bereits in den Jahren 1999/2000 etwa 64 Mill. Zugkilometer in Nah- und Regionalverkehrszügen; 2008 waren es bereits rd. 70 Mill. Auch Privatbahnen fuhren rd. 9 % mehr Zugkilometer als vom BMVIT bestellt wurden (siehe auch TZ 23).

- 18.2** Der RH kritisierte, dass das BMVIT die Bestellung des Grundangebots Schiene über einen einzigen Parameter – nämlich der Anzahl an gefahrenen Zugkilometern – definierte, ohne vertragliche Vorgaben hinsichtlich der zu befahrenden Strecken, der Zeiten und der Zugfrequenzen zu machen. Entgegen der Bezeichnung der Abgeltung als „Verlagerungsbonus“ war aufgrund der Art der Vertragsgestaltung kein Impuls für eine Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene zu erwarten.

Der RH empfahl dem BMVIT – wie dies auch EU-rechtlich gefordert ist (siehe TZ 5) –, in künftigen Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen die zu erbringende Leistung präzise zu definieren und festzulegen,

- welche konkreten Strecken zu bedienen sind,
- zu welchen Zeiten mit welchen Zugfrequenzen zu fahren ist (mit Differenzierung nach Hauptverkehrszeiten und Nebenzeiten) und
- allenfalls auch in welcher Mindestfahrzeit bestimmte Strecken zurückzulegen sind sowie
- welche Haltestellen jedenfalls vorzusehen sind.

Der RH erachtete es weiters als erwägenswert, eine Mindestauslastung vorzuschreiben, um im Falle der zu geringen Nachfrage rechtzeitig Anpassungen des Angebots an den Bedarf zu ermöglichen.

- 18.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT sei bei Inkrafttreten des ÖPNRV-G eine Festlegung der Verkehrsleistung nicht erforderlich gewesen, weil überwiegend Tarifbestellungen erfolgten. Im neuen Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrag werde eine Festlegung des Angebots nach Strecken und Zügen pro Bundesland vorgesehen. Die Vorgabe einer Mindestauslastung werde erwogen.*



Gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge



Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr

Qualitätsbonus

19.1 Mit dem „Qualitätsbonus“ wurden einzelne qualitative Ausstattungsmerkmale von Zügen im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr abgegolten. Die Verträge kannten zwei Gruppen von Qualitätsmerkmalen:

- Sicherheitsrelevante Merkmale wie z.B. selektive Türsteuerungen oder Zugfunk und
- Komfortkriterien wie z.B. ebene Einstiege, breite Türen, Platz für Rollstühle und Kinderwägen oder Temperaturabsenkungsanlagen.

Die in den Verträgen angeführten Qualitätskriterien waren nur vage beschrieben und technisch nicht spezifiziert. Überdies waren die in den Verträgen vorgesehenen sicherheitsrelevanten Qualitätskriterien großteils bereits rechtlich vorgeschrieben, so dass ihre Nichteinhaltung einer Zulassung des Fahrzeugs entgegengestanden wäre.

Fahrgastrelevante Kriterien wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit (Zugausfälle) und Umfang des Sitzplatzangebots waren dagegen für die Höhe der Abgeltung irrelevant. Auch in diesem Bereich sahen die Verkehrsdienserverträge der Länder detailliertere und stärker am Fahrgastnutzen orientierte Abgeltungsvoraussetzungen vor.

Umweltbezogene Anforderungen an die Fahrzeuge (wie Lärm, Energieverbrauch) enthielten die Verträge nicht.

19.2 Der RH kritisierte, dass

- die Qualitätskriterien so vage umschrieben waren, dass die Frage ihrer Einhaltung objektiv kaum überprüfbar war,
- wesentliche fahrgastrelevante Qualitätskriterien (Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Sitzplatzangebot) fehlten und
- zum Teil eine Abgeltung für Sicherheitsmerkmale vorgesehen war, die Zulassungsvoraussetzung für die Fahrzeuge waren.

Der RH empfahl, in künftigen Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen die bestehenden Qualitätskriterien jedenfalls um Festlegungen zu Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit zu erweitern und allenfalls weitere fahrgast- und umweltrelevante Kriterien im Sinne der ÖNORM EN 13816 festzulegen.

Gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge

Er empfahl weiters, vertraglich sicherzustellen (z.B. über Pönalregelungen), dass Abweichungen vom geforderten Leistungsumfang und den vereinbarten Qualitätsmerkmalen einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der vom Bund geleisteten Abgeltung haben.

- 19.3** *Das BMVIT betonte in seiner Stellungnahme, dass bereits im bisherigen Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrag Regelungen für Verspätungen und mangelnde Qualität enthalten wären. Im Rahmen des neuen Vertrags werde nunmehr ein umfassender Katalog an Qualitätskriterien (insbesondere von fahrgastrelevanten Kriterien) und ein Qualitätsmonitoring vorgesehen, wobei für die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung ein entsprechendes Bonus-/Malussystem vorgesehen sei. Umweltrelevante Anforderungen seien größtenteils bereits rechtlich vorgeschrieben, so dass eine gesonderte Aufnahme dieser Kriterien in den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrag entbehrlich sei.*

Sonderleistungen

- 20.1** Das BMVIT nahm 2009 in den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen mit der ÖBB-Personenverkehr AG folgenden weiteren Vertragspunkt auf:

Die von der ÖBB-Personenverkehr AG für 1. Jänner 2009 beabsichtigte Erhöhung der Normaltarife und Vorteils-card-Preise sollte nach dem Willen des BMVIT um ein halbes Jahr (auf 1. Juli 2009) verschoben werden. Das BMVIT galt diese Verschiebung mit 15 Mill. EUR ab und begründete dies dem RH gegenüber als Konjunkturmaßnahme während der Wirtschaftskrise.

- 20.2** Der RH hielt fest, dass nicht belegt war, dass die konjunkturpolitischen Effekte einer Verschiebung der Tarifierhöhung durch die ÖBB-Personenverkehr AG um ein halbes Jahr einen Mitteleinsatz von 15 Mill. EUR rechtfertigten.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT sei die Aussetzung der Tarifierhöhung als Maßnahme gedacht gewesen, einen leistbaren öffentlichen Verkehr für die Kunden im Rahmen einer allgemeinen Teuerung zu gewährleisten. Der konjunkturpolitische Bedarf sein anhand der VPI-Entwicklung belegbar.*

- 20.4** Der RH wies darauf hin, dass die VPI-Steigerung im Jahr 2009 verhältnismäßig niedrig war.



Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr

Abrechnung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Abrechnungstermin **21.1** Gemäß den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen hatten die Bahnen die erbrachten Leistungen bis spätestens 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Tatsächlich erfolgten die Abrechnungen der Bahnen meist später; der RH stellte Terminüberschreitungen von bis zu elf Monaten fest. Das BMVIT mahnte die rechtzeitige Vorlage der Abrechnungen im Regelfall nicht ein und zahlte monatlich weiter Akontierungen aus. Als Ursache für die Verzögerungen nannte das BMVIT die verspäteten Abrechnungen durch die Verkehrsverbünde.

Die den Bahnverkehr im Außerfern betreibende DB Regio AG legte im gesamten überprüften Zeitraum überhaupt keine Abrechnung; das BMVIT anerkannte dennoch den im Vertrag vereinbarten Maximalbetrag.

21.2 Der RH kritisierte, dass das BMVIT die verspäteten bzw. fehlenden Abrechnungen nicht mit dem nötigen Nachdruck eingefordert hatte und dass das Fehlen von Abrechnungen keine Konsequenzen in der weiteren Mittelanzweisung nach sich zog.

21.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT wurden bei verspäteter Vorlage der Nachweise über erbrachte Leistungen lediglich Akontozahlungen geleistet.*

21.4 Der RH hielt fest, dass die Akontozahlungen im Regelfall die volle Vertragssumme abdeckten, so dass die weitere Akontierung der Leistungen durch das BMVIT keine geeignete Maßnahme darstellte, um auf eine rechtzeitige Vorlage der Abrechnungen hinzuwirken.

**Berechnung der
offenen Salden**

22.1 Die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge sahen vor, dass die Abgeltungen in monatlich gleichbleibenden Beträgen akontiert und nach Vorliegen des Jahresergebnisses abgerechnet werden. Tatsächlich leistete das BMVIT monatliche Akontierungszahlungen in unterschiedlicher Höhe.

Aus den Zahlungsbelegen war eine exakte Zuordnung der einzelnen Zahlungen zu den einzelnen Vertragsjahren und (im Bereich der Privatbahnen) eine genaue Aufteilung der Zahlungssummen auf Personen- und Güterverkehr in der Haushaltsverrechnung nicht nachvollziehbar.

Die Zuordnung der Zahlungen zu den einzelnen Leistungskategorien nahm das BMVIT in einer tabellarischen Übersicht vor. In dieser wur-

Abrechnung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen

den die im laufenden Jahr geleisteten Zahlungen der aufgrund der Endabrechnung anerkannten Forderung und dem Saldenübertrag aus den Vorjahren gegenübergestellt. Ein Abgleich der tabellarischen Übersichten mit den Buchungen in der Haushaltsverrechnung erfolgte nur teilweise.

Das BMVIT übermittelte im Zuge der Endabrechnung im Regelfall keine Saldenmitteilung an die Bahnen, mit der die offenen Forderungen bzw. allfälligen Rückzahlungsbeträge der Bahnen klargestellt worden wären. Nur mit der ÖBB-Personenverkehr AG konnte das BMVIT für das Jahr 2008 eine Saldenabstimmung erreichen.

Die tabellarischen Übersichten deuteten darauf hin, dass das BMVIT gegenüber den Privatbahnen im Zahlungsrückstand war.

- 22.2** Der RH kritisierte die nicht vertrags- und damit auch nicht haushaltskonforme Anweisung von Akontierungen. Zudem erachtete er die Art der Verbuchung der Zahlungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen in der Haushaltsverrechnung wie auch die Darstellung der Zahlungen und Forderungen in den Nebenaufzeichnungen (tabellarische Übersichten) als schwer nachvollziehbar und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand überprüfbar. Er wies darauf hin, dass mangels Saldenmitteilung an die Bahnen im Zuge der Endabrechnung auch bei den Bahnen keine Klarheit bestand, ob und in welcher Höhe sie Forderungen gegen den Bund hatten bzw. zur Rückzahlung von überschießenden Vorauszahlungen verpflichtet waren.

Der RH empfahl, mit der Endabrechnung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge den sich aus Akontierungszahlungen und anerkanntem Endbetrag ergebenden offenen Saldo (Rückforderung gegenüber Bahn bzw. Zahlungsverpflichtung des BMVIT) klarzustellen.

Um die Transparenz und Nachprüfbarkeit der Zahlungs- und Abrechnungsvorgänge zu erhöhen empfahl der RH weiters,

- die Akontierungen entsprechend den Verträgen zu leisten und
- die Verbuchung in der Haushaltsverrechnung auch bei den Privatbahnen so zu gestalten, dass der Zahlungszweck (Gemeinwirtschaftliche Leistungen für Personenverkehr oder Güterverkehr und für welches Jahr) besser erkennbar wird.

- 22.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT erfolgten die Akontierungen aufgrund der jeweiligen budgetären Möglichkeiten und der Budget-technischen Vorgaben (z.B. Budgetprovisorium) in unterschiedlicher Höhe; grund-*



Abrechnung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen



Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr

sätzlich seien die Zahlungen aber entsprechend den vereinbarten Regelungen in den Verträgen erfolgt. Für die Abrechnungen mit der ÖBB-Personenverkehr AG seien Abgleiche mit der Haushaltsverrechnung und den Jahresabschlüssen erfolgt.

Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme weiters mit, dass es, den Empfehlungen des RH folgend, zwischenzeitlich Saldenabstimmungen nicht nur mit der ÖBB-Personenverkehr AG, sondern auch mit den übrigen Bahnen durchführe und nunmehr bei der Verbuchung in der Haushaltsverrechnung auch für die Privatbahnen eine Zuordnung zu Personen- bzw. Güterverkehr vornehme.

Höhe der Entgelt-
zahlungen

23.1 Die Verträge legten für die Zahlungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen Höchstbeträge fest, die auch bei Erbringung von Mehrleistungen nicht (bzw. nur in einem festgelegten Rahmen und mit Zustimmung des BMF) überschritten werden durften. Im Vertrag mit den Privatbahnen war ein Gesamt-Höchstbetrag für alle Bahnen festgelegt, der allerdings nicht auf die einzelnen Bahnen heruntergebrochen wurde.

Nach den Feststellungen des RH anerkannte das BMVIT bei den Privatbahnen wiederholt Gesamtbeträge, die – zum Teil erheblich – über den in den Verträgen vorgesehenen Höchstsummen lagen:

Tabelle 3: Überschreitung der in den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen mit den Privatbahnen vereinbarten Höchstbeträge

Privatbahnen	2006	2007	2008
	in Mill. EUR		
Vertraglicher Betrag	27,5	29,5	43,5
Maximalbetrag einschließlich Überschreitungsmöglichkeiten mit Zustimmung des BMF	28,9	30,9	45,2
Anerkannter Betrag	32,3	34,9	44,0
	in %		
Überschreitung gegenüber vertraglichem Betrag	17,5	18,3	1,1
Überschreitung gegenüber Maximalbetrag	11,8	12,9	- 2,7

Eine Zustimmung des BMF holte das BMVIT weder für die vertraglich vorgesehenen Überschreitungsmöglichkeiten noch für die darüber hinausgehenden Überschreitungen ein.

Abrechnung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen

23.2 Der RH kritisierte, dass das BMVIT die in den Verträgen mit den Privatbahnen festgelegten Abgeltungsbeträge regelmäßig ohne Zustimmung des BMF überschritt und in den Jahren 2006 und 2007 selbst die Höchstvertragssummen (Maximalbeträge) um mehr als 10 % überschritt. Er war der Ansicht, dass die Überschreitungen dadurch mitbedingt waren, dass die Verträge die Gesamt-Höchstsumme nicht auf die einzelnen Bahnen heruntergebrochen hatten und damit unklar geblieben war, in welcher Art und Weise im Falle von Mehrleistungen die Kürzung der Abgeltung erfolgen sollte. Der RH empfahl, in Zukunft in den Verträgen die Abgeltungs-Höchstsummen je Bahn klarzustellen, die festgelegten Abgeltungs-Höchstsummen strikt einzuhalten und erforderliche Zustimmungen des BMF einzuholen.

23.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT habe das BMF der Überschreitung der Höchstsummen insofern zugestimmt, als eine Zustimmung bei der Budgetierung höherer Beträge gegeben wurde und überplanmäßige Ausgaben der grundsätzlichen Zustimmung des BMF bedürfen.*

In den neuen Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen werde jeweils eine Höchstsumme mit Bonus-/Malussystem festgelegt werden.

23.4 Der RH hielt fest, dass für die Überschreitung der Höchstsummen in den Verträgen eine detaillierte Begründung sowie die Zustimmung des BMF im Einzelfall gefordert wurde. Aus Sicht des RH konnte diese spezifische Zustimmung nicht durch die allgemeinen Informations- und Zustimmungserfordernisse im Zuge von Budgetierung und Haushaltsverrechnung ersetzt werden. Für die in den Jahren 2006 und 2007 erfolgte Überschreitung selbst der vertraglichen Maximalbeträge fehlte jegliche rechtliche Grundlage.

Abrechnungsmethoden

24.1 Das BMVIT akzeptierte bei der betraglich bedeutendsten Leistungskategorie, dem Ökobonus (der mit insgesamt rd. 380 Mill. EUR abgegolten wurde), für unterschiedliche Bahnen unterschiedliche Abrechnungsmethoden:

- Während die Privatbahnen in ihren Abrechnungen des Ökobonus die Anzahl der verkauften Zeitkarten als Abrechnungsbasis heranzogen, enthielten die Abrechnungen der ÖBB-Personenverkehr AG keine diesbezüglichen Angaben. Die ÖBB-Personenverkehr AG begründete dies mit Problemen in der Datenbereitstellung durch die Verkehrsverbände und legte stattdessen Zahlen über die auf bestimmten Strecken beförderten Personen vor.



Abrechnung der
Gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr

- Die Ermittlung der vom Bund abzugeltenden Preisdifferenz zwischen ermäßigtem Zeitkartentarif und Normaltarif erforderte Annahmen über die Nutzungshäufigkeit von Zeitkarten. Diese waren nicht in den Verträgen festgelegt (TZ 17). Das BMVIT akzeptierte für die verschiedenen Bahnen unterschiedliche Annahmen über die Nutzungshäufigkeiten der Zeitkarten. Sowohl die der Verrechnung zugrunde gelegten Nutzungshäufigkeiten als auch die angenommenen Mengenrabatte variierten (z.B. 16,5 oder 16 Fahrten pro Woche, 60 bzw. 69 bzw. 71 Fahrten pro Monat; Rabatte von 0 % bzw. 25 %). Eine nachvollziehbare Begründung für die unterschiedlichen Abrechnungsschlüssel war im BMVIT nicht dokumentiert.

24.2 Der RH bemängelte, dass keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für die uneinheitliche Abrechnungsmethodik vorlagen. Er erachtete die uneinheitliche Abrechnungspraxis als Folge der teilweise fehlenden und teilweise unklaren Abrechnungsbestimmungen der Verträge (siehe TZ 17).

Der RH kritisierte insbesondere, dass die Abrechnung der Tarifstützung (Ökobonus) bei der ÖBB-Personenverkehr AG nicht auf Basis der verkauften Zeitkarten erfolgte, und wies darauf hin, dass damit der Zusammenhang zwischen der vertraglich vorgesehenen Leistung (Verkauf vergünstigter Zeitkarten) und dem Entgelt verloren ging. Er anerkannte, dass die Zurechnung der im Bereich der Verkehrsverbünde verkauften Zeitkarten zu den einzelnen Verbundpartnern mit Unsicherheiten behaftet war. Dennoch erachtete er es als nicht akzeptabel, dass das BMVIT einen Betrag von jährlich rd. 347 Mill. EUR für ermäßigte Zeitkarten zahlte, ohne auch nur eine Schätzung über die Anzahl der der ÖBB-Personenverkehr AG zurechenbaren Zeitkarten zu haben.

24.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei eine Abrechnung nach Fahrkarten bei der österreichweit vernetzt agierenden ÖBB-Personenverkehr AG aufgrund der Einbeziehung in die Verbünde kein gangbarer Weg. Mit der gewählten Vorgehensweise – einer Pauschalierung der Zahlungen und einer Kontrolle anhand der Anzahl der beförderten Fahrgäste auf bestimmten Zählstrecken – wäre ein vertretbarer Weg gefunden worden. Grundsätzlich entspreche die Abrechnungspraxis des BMVIT jedoch immer den jeweiligen Verträgen. Die unterschiedlichen Nutzungsfaktoren bei den verschiedenen Bahnunternehmen resultierten aus tatsächlich unterschiedlichem Nutzerverhalten.*

24.4 Der RH hielt fest, dass die Verträge hinsichtlich der Frage des Abrechnungsmodus mehrfache Unklarheiten aufwiesen (siehe TZ 17). Die tatsächlichen Abrechnungsmodalitäten wiesen nicht nur Unterschiede zwischen ÖBB-Personenverkehr AG und Privatbahnen, sondern auch

Abrechnung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Unterschiede zwischen den Privatbahnen auf; eine inhaltlich-sachliche Begründung für die unterschiedlichen Rabatte und die unterschiedlichen Annahmen über Nutzungshäufigkeiten war nicht dokumentiert.

Die Höhe der Ökobonus-Zahlung an die ÖBB-Personenverkehr AG konnte nicht in Bezug zu der vom BMVIT vertraglich bestellten Leistung (vergünstigte Zeitkarten) gebracht werden.

Nachweise und Kontrollen

25.1 Das BMVIT unterzog die vorgelegten Abrechnungen in der Regel keiner inhaltlichen Kontrolle auf Basis von Nachweisen; eine Plausibilisierung der abgerechneten Leistungen erfolgte zum Teil gar nicht, zum Teil nur insofern, als ein Vergleich mit Vorjahren angestellt wurde (Zeitkarten-Abrechnungen der Privatbahnen).

In den Abrechnungen der Bahnen fehlten vielfach Angaben und Nachweise über erbrachte Leistungen. So machten die Privatbahnen in ihren Abrechnungen keine Angaben (erbrachten keine Nachweise)

- über die gefahrenen Zugkilometer sowie
- über das Ausmaß der Erfüllung der Qualitätskriterien und
- über die Entwicklung der Anzahl der beförderten Personen.

Weiters berichteten die Bahnen nicht – wie in den Verträgen vorgesehen – über die von ihnen gesetzten Maßnahmen, um im Bereich der Tarifstützung das Ermäßigungsausmaß auf ein internationales Niveau abzusenken.

Das BMVIT forderte fehlende Nachweise in der Regel nicht ein und anerkannte auch ohne Nachweise die in den Verträgen vereinbarten maximalen Abgeltungsbeträge.

25.2 Der RH bemängelte, dass das BMVIT regelmäßig Abrechnungen ohne Leistungsnachweise anerkannte und keine Methoden zur Kontrolle bzw. Plausibilisierung der von den Bahnen abgerechneten Leistungen entwickelt hatte. Er wies darauf hin, dass die im BMVIT vorliegenden Abrechnungsdaten nicht geeignet waren, einen Überblick über die Entwicklung von Leistungsangebot und Leistungs-Inanspruchnahme durch die Kunden zu vermitteln.

Der RH empfahl, die Abrechnungen systematisch zu prüfen und auf die Vorlage der vertraglich ausbedungenen Leistungsnachweise zu dringen;



Abrechnung der
Gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr

bei Leistungsmängeln bzw. Nicht-Vorlage von Nachweisen wären die weiteren Zahlungen entsprechend zu kürzen oder einzustellen (allenfalls Akontierungszahlungen zurückzuverlangen).

- 25.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT wäre nur in jenen Bereichen nicht nachgeprüft worden, in denen dies für die Abgeltungshöhe aufgrund der Leistungs-Übererfüllung unerheblich war. Eine systematische Prüfung der Abrechnungen wäre laut BMVIT schwierig, weil eine Kontrolle der Nachweise im Nachhinein nur schwer möglich sei und beispielsweise die Anzahl der beförderten Personen nicht mehr feststellbar sei.*

Im Zuge des neuen Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrags würden auf Basis der vereinbarten Qualitätskriterien entsprechende Nachweise gefordert (z.B. Zählungen). Damit werde eine systematische Prüfung der Abrechnungen möglich. Aufgrund des vorgesehenen Bonus-/Malus-systems würden Abweichungen des Leistungsumfangs bzw. der Qualität berücksichtigt.

- 25.4** Der RH hielt fest, dass es unzumutbar erscheint, Leistungen in einer Art und Weise zu beauftragen, die es nicht erlaubt, den Grad der Leistungserbringung zu beurteilen und zu überprüfen.

Monitoring/ Controlling

- 26.1** Das BMVIT verfügte über kein Monitoring/Controlling des Gemeinwirtschaftlichen Leistungsangebots, der dafür eingesetzten Mittel und der damit erzielten Wirkungen. Es führte keine Aufzeichnungen der Entwicklung wichtiger Leistungsindikatoren über einen Zeitverlauf mehrerer Jahre (etwa Entwicklung von Fahrgastkilometern, Zugkilometern und Frequenzen auf wichtigen Verbindungen, Qualitätskriterien wie Verspätungen oder barrierefreie Zugkilometer).

Das BMVIT hatte sich im Jahr 2006 zur Entwicklung eines leistungsfähigen Monitoring im Bereich Schienen-Personenverkehr bekannt und ein Beratungsunternehmen mit einer Studie zur methodischen Vorbereitung eines Monitoring im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr beauftragt. Im November 2007 bzw. August 2008 (Detailausarbeitung) legte das Beratungsunternehmen Grundlagenstudien vor, die eine Zusammenstellung und Bewertung möglicher quantitativer und qualitativer Leistungskriterien beinhalteten. Vorgeschlagen wurden Indikatoren zu:

- Angebot in qualitativer und quantitativer Hinsicht,
- Inanspruchnahme des Leistungsangebots,

Monitoring/Controlling

- Eigenfinanzierungsgrad des Angebots,
- Ermittlung von Kennzahlen, die Vergleiche zwischen verschiedenen Leistungen und Anbietern ermöglichen.

Von Mitte 2008 bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung hatte das BMVIT die Entwicklung des Monitoring kaum vorangetrieben.

- 26.2** Der RH beurteilte die Bemühungen des BMVIT um Einführung eines Monitoring im öffentlichen Verkehr positiv, bemängelte jedoch, dass die Erarbeitung des Monitoring seit 2008 keine wesentlichen Fortschritte gemacht hatte.

Der RH empfahl die Einführung eines Wirkungscontrolling mit aussagekräftigen Finanz- und Leistungsindikatoren. Ziel des Monitoring/Controlling sollte es sein, die Wirkungen und Wirksamkeit des Mittelseinsatzes im Hinblick auf die Zielerreichung nachvollziehbar, messbar und zwischen den einzelnen Leistungserbringern wie auch in ihrer Entwicklung über die Jahre hinweg vergleichbar zu machen.

Er erachtete es als zweckmäßig – anknüpfend an die im BMVIT bereits vorliegenden Vorarbeiten –, Daten und Kennzahlen zu folgenden Themen zu definieren und zu erheben:

- Umfang des Angebots in qualitativer und quantitativer Hinsicht (z.B. erbrachte Zugkilometer, Verspätungsstatistik, Anteil der Zugkilometer mit barrierefreiem Zugang, Zugfrequenzen, Umfang und Grad der Anbindung der Bevölkerung an den öffentlichen Verkehr),
- Ausmaß der Inanspruchnahme des Leistungsangebots (z.B. Personenkilometer) und
- Grad der Finanzierung des Angebots durch Tarifeinnahmen, Bundes-, Länder- und Gemeindebeiträge.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Monitoring sollte das BMVIT den Bahnunternehmen bereits in den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen klare Verpflichtungen zur Meldung von (hinsichtlich Messung bzw. Erhebung) definierten Finanz- und Leistungsdaten auferlegen.

- 26.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT dienen die Ergebnisse der Monitoring-Studie als Grundlage für die Aufnahme von Qualitätskriterien bei der Neugestaltung des Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrags. Daten und Kennzahlen (ein umfassender Katalog zur Überprüfung*

**Gemeinwirtschaftliche Leistungen
des Bundes im Personenverkehr**

der Leistungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht) würden im neu gestalteten Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrag definiert und vorgegeben. Die Finanzierungsflüsse der einzelnen Besteller sollen in Zukunft von einer neutralen Stelle dokumentiert werden.

**Berichte an den
Nationalrat**

- 27.1** Das BMVIT ist verpflichtet, dem Nationalrat jährlich einen Bericht über die von ihm bestellten Gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorzulegen (§ 49 BundesbahnG und § 3 PrivatbahnG).

Nach den Feststellungen des RH legte das BMVIT in den Jahren 2004 bis 2008 dem Nationalrat lediglich zwei Berichte vor; einen im September 2004 und den nächsten im November 2008.

Die in den Berichten veröffentlichten Beträge stimmten zwar hinsichtlich der Größenordnung, reflektieren allerdings nicht die exakten Beträge der für die einzelnen Jahre anerkannten Abgeltungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen (bei den Privatbahnen Differenzen zwischen tatsächlich zuerkannten und berichteten Beträgen bis zu 7 %). Die Abweichungen waren darauf zurückzuführen, dass teilweise zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch keine Endabrechnungen der Verträge vorlagen, so dass vorläufige Daten gemeldet wurden.

- 27.2** Der RH hielt fest, dass das BMVIT seinen Berichtspflichten gegenüber dem Nationalrat nicht regelmäßig nachkam. Er empfahl, die Berichtspflichten künftig einzuhalten und auf die Meldung aktueller Beträge zu achten.

- 27.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT werde es der Empfehlung des RH entsprechen. Das BMVIT habe sich – um die Berichte rechtzeitig vorzulegen – im Jahr 2008 entschieden, in die Berichte an den Nationalrat vorläufige aber durchaus valide Daten aufzunehmen.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

28 Zusammenfassend hob der RH gegenüber dem BMVIT folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die verkehrspolitischen Zielsetzungen des Bundes wären zu konkretisieren und zu operationalisieren sowie Erfolgsindikatoren auszuarbeiten, mit denen die Zielerreichung messbar wird. (TZ 9)

(2) Es wäre eine klare Definition der Ziele und Aufgaben des Bundes im Bereich der Finanzierung des Personenverkehrs auf der Bahn (Grundangebot) vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere zu klären,

- in welchen Bereichen des Nahverkehrs und Fernverkehrs ein Bahnangebot unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung verkehrspolitischer, sozialpolitischer und umweltpolitischer Faktoren zweckmäßig ist und
- inwieweit diese Angebote eigenwirtschaftlich durch die Bahnen erbracht werden können und in welchem Ausmaß eine (Mit-) Finanzierung durch den Bund erforderlich erscheint. (TZ 9)

(3) Es wäre zu prüfen, welche Bahnstrecken – zumindest mittelfristig – für eine Vergabe im Wettbewerb in Frage kommen könnten. (TZ 7)

(4) Es wäre – im Sinne der EU-rechtlichen Vorgaben – ein System der Abgeltung Gemeinwirtschaftlicher Leistungen zu entwickeln, das eine transparente und nachvollziehbare Bewertung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsanteile erlaubt. Das neue System sollte auf einer streckenbezogenen Kosten- und Einnahmuzuordnung der Bahnen basieren und auch Zahlungen anderer öffentlicher Stellen (Länder, Familienlastenausgleichsfonds) mitberücksichtigen. (TZ 16)

(5) In den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen wäre Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistung präzise zu definieren. Es wäre insbesondere festzulegen,

- welche konkreten Strecken zu bedienen sind (TZ 18),
- zu welchen Zeiten und mit welchen Zugfrequenzen zu fahren ist (TZ 18),

- welche fahrgast- und umweltrelevanten Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringung gestellt werden. Die bestehenden Qualitätskriterien wären unter anderem um Festlegungen zu Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit zu erweitern. (TZ 19)

(6) In den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen wäre sicherzustellen (z.B. über Pönaleregulungen), dass Abweichungen vom geforderten Leistungsumfang und den vereinbarten Qualitätsmerkmalen einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der vom Bund geleisteten Abgeltung haben. (TZ 19)

(7) Die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge wären vor Beginn der jeweiligen Leistungsperiode abzuschließen. (TZ 14)

(8) In den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen wären die Abgeltungs-Höchstsummen je Bahn klarzustellen, die festgelegten Abgeltungs-Höchstsummen strikt einzuhalten und die erforderlichen Zustimmungen des BMF einzuholen. (TZ 23)

(9) Um eine Erprobung der Verträge zu ermöglichen und den Wettbewerb nicht zu bremsen, wären für die neuen Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge Laufzeiten von drei bis fünf Jahren vorzusehen (allenfalls für Strecken mit mehreren potenziellen Anbietern nur zwei Jahre). (TZ 8)

(10) Es wäre ein Wirkungscontrolling mit aussagekräftigen Finanz- und Leistungsindikatoren einzuführen. (TZ 26)

Es wären Daten und Kennzahlen zu folgenden Themen zu definieren und zu erheben.

- Umfang des Angebots in qualitativer und quantitativer Hinsicht (z.B. erbrachte Zugkilometer, Verspätungsstatistik, Anteil der Zugkilometer mit barrierefreiem Zugang, Zugfrequenzen, Umfang und Grad der Anbindung der Bevölkerung an den öffentlichen Verkehr) (TZ 26),
- Ausmaß der Inanspruchnahme des Leistungsangebots (z.B. Personenkilometer) (TZ 26) und
- Grad der Finanzierung des Angebots durch Tarifeinnahmen, Bundes-, Länder- und Gemeindebeiträge (TZ 26).

(11) Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Monitoring sollte das BMVIT den Bahnunternehmen bereits in den Gemeinwirtschaft-

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

lichen Leistungsverträgen klare Verpflichtungen zur Meldung von (hinsichtlich Messung bzw. Erhebung) genau definierten Finanz- und Leistungsdaten auferlegen. (TZ 26)

(12) Die Endabrechnungen der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge wären systematisch zu prüfen und auf die Vorlage der vertraglich ausbedungenen Leistungsnachweise zu dringen; bei Leistungsmängeln bzw. Nicht-Vorlage von Nachweisen wären die weiteren Zahlungen entsprechend zu kürzen oder einzustellen (allenfalls Akontierungszahlungen zurückzuverlangen). (TZ 25)

(13) Mit der Endabrechnung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge wäre der sich aus Akontierungszahlungen und anerkanntem Endbetrag ergebende offene Saldo (Rückforderung gegenüber Bahn bzw. Zahlungsverpflichtung des BMVIT) klarzustellen. (TZ 22)

(14) Die Akontierungen wären entsprechend den Verträgen zu leisten. (TZ 22)

(15) Die Verbuchung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungszahlungen in der Haushaltsverrechnung wäre so zu gestalten, dass der Zahlungszweck (Gemeinwirtschaftliche Leistungen für Personenverkehr oder Güterverkehr und für welches Jahr) besser erkennbar wird. (TZ 22)

(16) Die Berichtspflichten an den Nationalrat wären künftig einzuhalten und es wäre auf die Meldung aktueller Beträge zu achten. (TZ 27)



Bericht des Rechnungshofes

Koch Busverkehr GmbH



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	120
-----------------------	-----

BMVIT**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie****Koch Busverkehr GmbH**

Kurzfassung	121
-------------	-----

Prüfungsablauf und -gegenstand	124
--------------------------------	-----

Eigentumsverhältnisse, Unternehmenszweck und Strategie	124
--	-----

Finanzlage und Geschäftsentwicklung	128
-------------------------------------	-----

Leistungsangebot und Umsatzstruktur	130
-------------------------------------	-----

Leistungskalkulation und Kostenrechnung	131
---	-----

Geschäftsführung, Personal und Fuhrpark	132
---	-----

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	134
--	-----

ANHANG

<u>Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung</u>	135
---	-----

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
USt	Umsatzsteuer
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Koch Busverkehr GmbH

Das Geschäftsergebnis der Koch Busverkehr GmbH verschlechterte sich seit 2004 kontinuierlich; in den Jahren 2008 und 2009 machte das Unternehmen des ÖBB-Konzerns Verluste. Das Fehlen einer betrieblichen Kostenrechnung erschwerte eine Analyse des Leistungsangebots hinsichtlich seiner Rentabilität.

Aktuelle sachliche Gründe für die organisatorische Trennung des Unternehmens von der Muttergesellschaft und die Führung als rechtlich eigenständiges Unternehmen waren nicht belegt.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war, die Geschäftstätigkeit der Koch Busverkehr GmbH hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Schwerpunkte waren das Verhältnis der Koch Busverkehr GmbH zu ihrer Muttergesellschaft (ÖBB-Postbus GmbH), die finanzielle Situation des Unternehmens, seine Umsatzentwicklung und die preisliche Kalkulation der Leistungen. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Eigentumsverhältnisse, Unternehmenszweck und Strategie

Die Koch Busverkehr GmbH ist ein in der Personenbeförderung tätiges Busunternehmen mit Unternehmenssitz in Wien und einer Niederlassung in Horn. Sie steht im alleinigen Eigentum der ÖBB-Postbus GmbH. (TZ 2, 3)

Kurzfassung

Zwischen der Koch Busverkehr GmbH und ihrer Muttergesellschaft ÖBB-Postbus GmbH bestand sowohl auf organisatorischer und personeller Ebene (gleiche Geschäftsführung, Personalaustausch) wie auch auf wirtschaftlicher und finanzieller Ebene eine starke Verflechtung. 71 % der Umsätze der Koch Busverkehr GmbH gingen auf Aufträge der Muttergesellschaft zurück. (TZ 4)

Die Koch Busverkehr GmbH verfügte über keine Unternehmensstrategie, die ihre Positionierung am Markt einerseits und die Aufgabenabgrenzung gegenüber der Muttergesellschaft andererseits definierte. (TZ 4)

Aktuelle sachliche Gründe für die organisatorische Trennung von der Muttergesellschaft und die rechtliche Eigenständigkeit waren nicht belegt. (TZ 4)

Finanzlage und Geschäftsentwicklung

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Koch Busverkehr GmbH zeigte seit 2004 einen klaren Abwärtstrend. In den Jahren 2008 und 2009 entstanden Verluste. (TZ 5)

Der Umsatz der Koch Busverkehr GmbH entsprach 2009 dem Wert von 2004. Der Aufwand hatte sich zwischen 2004 und 2009 jedoch um rd. 20 % erhöht. (TZ 5)

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags mit der Muttergesellschaft ÖBB-Postbus GmbH (Verluste wurden von der Muttergesellschaft ausgeglichen) bestand trotz der negativen Ergebnisentwicklung keine Konkursgefahr. (TZ 6)

Leistungskalkulation und Kostenrechnung

Die Koch Busverkehr GmbH verfügte über keine betriebliche Kostenrechnung. Es war nicht klar, welche Kostenanteile auf die einzelnen Leistungsbereiche (Linienbusverkehr, Einzelbusfahrten und Busreiseangebot) entfielen und welche Aufträge Gewinn abwarfen bzw. welche unrentabel waren. (TZ 5, 7, 8)



BMVIT

Koch Busverkehr GmbH

Geschäftsführung, Personal und Fuhrpark

Die Koch Busverkehr GmbH setzte ihre Kapazitäten bei Personal und Bussen bedarfsgerecht ein. Die Geschäftsführung der Koch Busverkehr GmbH erfolgte durch einen Geschäftsführer der Muttergesellschaft ÖBB-Postbus GmbH, der für den zusätzlichen Aufgabenbereich keine gesonderte Vergütung erhielt. Die Bestellung erfolgte stets ohne Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz. (TZ 9, 10)

Kenndaten Koch Busverkehr GmbH

Eigentümer	100 % ÖBB-Postbus GmbH					
Unternehmensgegenstand	Taxi- und Mietwagengewerbe, das Gewerbe des Transportunternehmens und die Beförderung von Lasten und Kraftfahrzeugen sowie das Mietwagengewerbe mit Omnibussen (Busverkehr) <ul style="list-style-type: none"> - Linienbusverkehr - Einzelbusfahrten - Busreiseangebot in Kooperation mit einem Reisebüro 					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in 1.000 EUR					
Umsatz und sonstige betriebliche Erträge	887	1.051	1.423	911	936	885
Aufwendungen	765	948	1.320	917	944	915
<i>davon</i>						
<i>Personalaufwand</i>	338	388	604	376	346	345
<i>sonstiger Aufwand</i>	427	560	716	541	598	570
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	124	105	105	2	- 3	- 29
Jahresüberschuss	124	77	77	1	- 4	- 29
	Anzahl					
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	9	9	15	9	9	9
Busse zu Jahresende	4	5	6	6	7	7

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im November 2009 die Gebarung der Koch Busverkehr GmbH.

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Überprüfung war es, die Geschäftstätigkeit der Koch Busverkehr GmbH hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Schwerpunkte waren das Verhältnis der Koch Busverkehr GmbH zu ihrer Muttergesellschaft (ÖBB-Postbus GmbH), die finanzielle Situation des Unternehmens, seine Umsatzentwicklung und die preisliche Kalkulation der Leistungen.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2004 bis 2009.

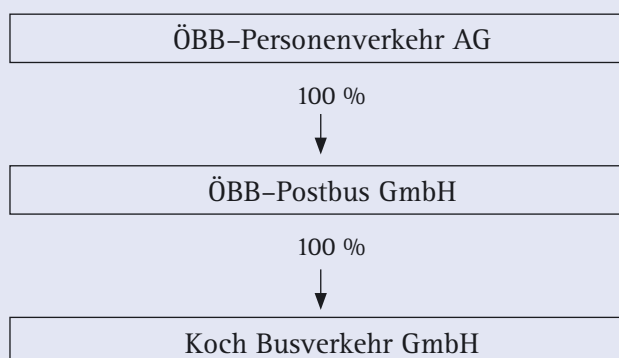
Zu dem im April 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Geschäftsführung der Koch Busverkehr GmbH im Mai 2010 Stellung; das BMVIT verzichtete auf eine Stellungnahme. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Eigentumsverhältnisse, Unternehmenszweck und Strategie

Eigentumsverhältnisse

- 2 Die Koch Busverkehr GmbH war ein Busunternehmen mit Unternehmenssitz in Wien und einer Niederlassung in Horn. Sie stand im alleinigen Eigentum der ÖBB-Postbus GmbH.

Tabelle 1: Eigentumsstruktur Koch Busverkehr GmbH





Eigentumsverhältnisse,
Unternehmenszweck, Strategie

BMVIT

Koch Busverkehr GmbH

Das Unternehmen war ursprünglich in Privatbesitz und wurde 1998 von der damaligen Post und Telekom Austria AG gekauft. Mit der Übernahme des Postbus durch die ÖBB-Unternehmensgruppe ging auch die Koch Busverkehr GmbH in den Unternehmensbereich der ÖBB über.

Unternehmenszweck **3** Die Koch Busverkehr GmbH war – wie auch ihre Muttergesellschaft, die ÖBB-Postbus GmbH – als gewerbsmäßiger Personenbeförderer tätig und verfügt über eine Konzession, die sie zum Busverkehr berechtigt.

Verhältnis zur Muttergesellschaft und Strategie **4.1** Die Koch Busverkehr GmbH war eine von drei Tochterunternehmen der ÖBB-Postbus GmbH und als einziges Tochterunternehmen in der Personenbeförderung im Inland tätig.

Die Koch Busverkehr GmbH erzielte etwa zwei Promille (0,24 %) des Umsatzes der Muttergesellschaft mit einer Personal- und Fuhrparkausstattung, die ebenfalls in dieser Größenordnung lag.

Tabelle 2:

Vergleich Koch Busverkehr GmbH – Muttergesellschaft

Daten des Jahres 2008	ÖBB-Postbus GmbH	Koch Busverkehr GmbH	Koch Busverkehr GmbH im Vergleich zur Muttergesellschaft
	in Mill. EUR		in %
Umsatz und sonstige betriebliche Erträge	389,1	0,936	0,24
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 7,8 ¹⁾	- 0,003	0,04
	Anzahl		in %
Personal	3.875	9	0,23
Busse	2.168	7	0,32

¹⁾ Negatives Ergebnis durch Sonderabschreibung auf Finanzanlagen in der Höhe von 8,8 Mill. EUR.

Nach den Feststellungen des RH entsprach rd. 94 % des Leistungsangebots der Koch Busverkehr GmbH (Buslinienverkehr und Busreiseangebot) jenem der Muttergesellschaft. In der ÖBB-Postbus-Gruppe wurden vergleichbare Leistungen üblicherweise von Unterorganisationseinheiten (Verkehrsstellen) der ÖBB-Postbus GmbH und nicht durch rechtlich eigenständige Gesellschaften erbracht.

Eigentumsverhältnisse, Unternehmenszweck, Strategie

Das Verhältnis der Koch Busverkehr GmbH zur Muttergesellschaft ÖBB-Postbus GmbH war durch folgende Eckpunkte charakterisiert:

– Geschäftsführung:

Einer der zwei Geschäftsführer der Muttergesellschaft war gleichzeitig Geschäftsführer der Koch Busverkehr GmbH (siehe auch TZ 9.1).

– Umsatzstruktur:

71 % des Umsatzes der Koch Busverkehr GmbH gingen auf Aufträge der Muttergesellschaft zurück (siehe auch TZ 7.1).

– Ergebnisabführung an die Muttergesellschaft:

Der gesamte Gewinn bzw. Verlust der Koch Busverkehr GmbH wird der Muttergesellschaft übertragen.

– Personalaustausch:

Personal von Koch Busverkehr GmbH und Muttergesellschaft wurde flexibel je nach Bedarf bei beiden Unternehmen eingesetzt. Auch die Buchführung der Koch Busverkehr GmbH erfolgt durch Personal der Muttergesellschaft.

Die Koch Busverkehr GmbH verfügte über keine klare Unternehmensstrategie, die ihre Positionierung am Markt einerseits und die Aufgabenabgrenzung gegenüber der Muttergesellschaft andererseits definierte. Die Frage, welche finanziellen und strategischen Vorteile bzw. Nachteile der Betrieb einer gesellschaftsrechtlich eigenständigen Unternehmung für die ÖBB-Postbus-Gruppe brachte, war bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weder von der Koch Busverkehr GmbH noch von der ÖBB-Postbus GmbH erörtert worden.

Anlässlich der Gebarungsüberprüfung vertrat die ÖBB-Postbus GmbH dem RH gegenüber die Ansicht, dass die Koch Busverkehr GmbH es der Unternehmensgruppe ermögliche, mit einer zweiten Marke am Markt aufzutreten, was im Hinblick auf die Liberalisierung der Regionalverkehre in Zukunft Vorteile bringen könnte.

- 4.2** Der RH wies auf die starke Verflechtung zwischen der Koch Busverkehr GmbH und ihrer Muttergesellschaft hin, die auf organisatorischer und personeller Ebene (gleiche Geschäftsführung, Personalaustausch) gleichermaßen wie auf wirtschaftlicher und finanzieller Ebene (71 %



Eigentumsverhältnisse,
Unternehmenszweck, Strategie

Koch Busverkehr GmbH

des Geschäfts wurde mit der Muttergesellschaft abgewickelt, Ergebnisabführung) bestand.

Aus Sicht des RH nahm die Koch Busverkehr GmbH eine Sonderstellung in der Organisationsstruktur der ÖBB-Postbus GmbH ein. Diese hatte historische Gründe (die Koch Busverkehr GmbH bestand als eigenständige Gesellschaft schon zum Zeitpunkt der Integration des Postbus in die ÖBB-Unternehmensgruppe – siehe TZ 2); aktuelle, sachliche Gründe für die organisatorische Trennung (insbesondere Gründe, die aus einer Gesamtstrategie und dem Aufgabenspektrum der Mutter- und Tochtergesellschaft ableitbar wären) waren nicht belegt.

Der RH kritisierte, dass sich weder die ÖBB-Postbus GmbH noch die Koch Busverkehr GmbH seit der Integration des Unternehmens in die ÖBB-Unternehmensgruppe im Jahr 2005 mit der Zweckmäßigkeit des Bestands der Koch Busverkehr GmbH als gesellschaftsrechtlich eigenständiges Unternehmen und der strategischen Positionierung im Gesamtangebot der ÖBB-Postbus-Gruppe auseinandergesetzt hatten.

Der RH betonte, dass rechtlich gesehen – aufgrund der klaren Verflechtung mit der Muttergesellschaft – die für Klein- und Mittelbetriebe geltenden Erleichterungen des Vergaberechts (Direktvergaben gemäß PSO – Public Service Obligation VO (EG) Nr. 1370/2007) für die Koch Busverkehr GmbH nicht zur Anwendung kommen können.

Der RH empfahl, die gesellschaftsrechtliche Eigenständigkeit der Koch Busverkehr GmbH im Lichte der vom RH aufgezeigten Fakten kritisch zu hinterfragen und allfällige Vor- und Nachteile der gesellschaftsrechtlichen Eigenständigkeit für die ÖBB-Postbus-Gruppe abzuklären. Im Falle der Beibehaltung der bestehenden Strukturen wäre – auf Basis einer aussagekräftigen Kostenrechnung (TZ 8) – die strategische Positionierung der Koch Busverkehr GmbH am Markt und im Verhältnis zur Muttergesellschaft festzulegen.

- 4.3** *Die Koch Busverkehr GmbH teilte dazu mit, die Grundsatzentscheidung über die zukünftige Ausrichtung des Unternehmens nach einer entsprechenden Analyse bis September 2010 treffen zu wollen.*



Finanzlage und Geschäftsentwicklung

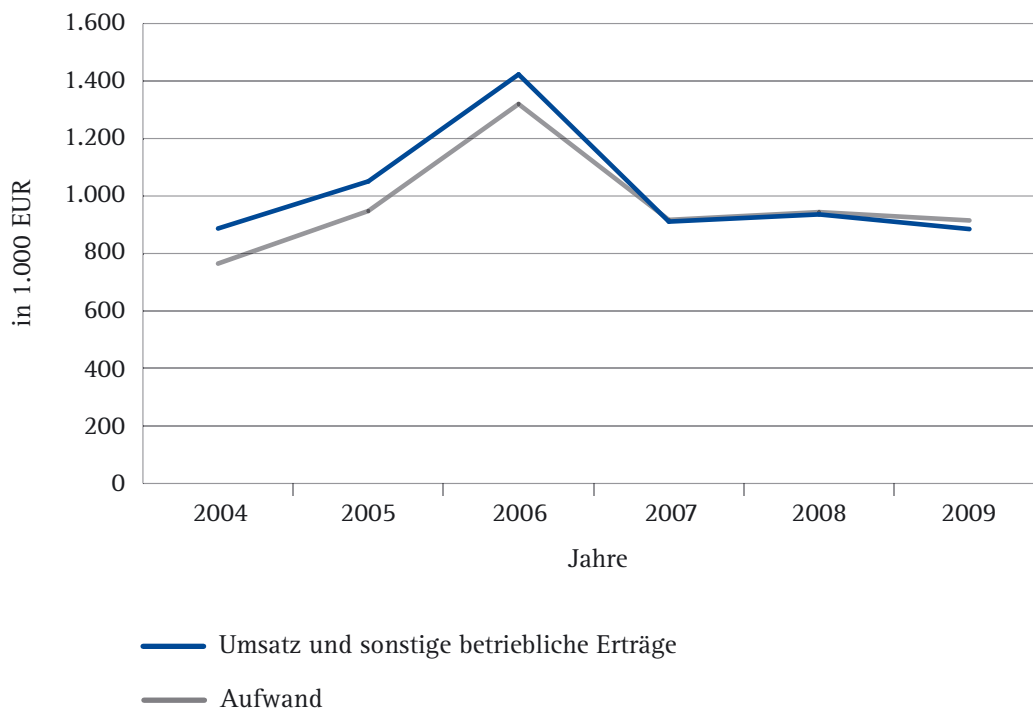
5.1 Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Koch Busverkehr GmbH zeigte seit 2004 einen klaren Abwärtstrend. In den Jahren 2008 und 2009 entstanden Verluste.

Tabelle 3: Entwicklung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in 1.000 EUR					
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	124	105	105	2	- 3	- 29

Der Umsatz (und sonstige Erlöse) der Koch Busverkehr GmbH entsprach 2009 dem Wert von 2004. Der Aufwand hatte sich zwischen 2004 und 2009 um rd. 20 % erhöht.

Abbildung 1: Umsatz- und Aufwandsentwicklung





Finanzlage und Geschäftsentwicklung

BMVIT

Koch Busverkehr GmbH

Die negative Ertragsentwicklung war auf folgende Faktoren zurückzuführen:

Die Koch Busverkehr GmbH befuhr in den Jahren 2005 und 2006 einen Linienbusverkehr in Vorarlberg. Weiters stellte die Koch Busverkehr GmbH im Jahr 2006 für die Durchführung eines Schienenersatzverkehrs im Weinviertel Personal an die Muttergesellschaft ab. Diese Geschäfte bedingten zwischen 2004 und 2006 eine Umsatzsteigerung in der Größenordnung von etwa 60 %.

Mit dem Wegfall des Auftrags in Vorarlberg sowie der Personalarbeitstellung für den Schienenersatzverkehr im Weinviertel ab 2007 verringerte sich zwar auch der Aufwand der Gesellschaft deutlich (von 2006 auf 2007 um rd. 31 %), jedoch weniger als der Umsatz einschließlich sonstiger betrieblicher Erträge (rd. – 36 %). Aufwandsteigerungen ergaben sich in den letzten Jahren insbesondere beim Treibstoff (Steigerung im Jahr 2008 um 28 %) und durch erhöhte Abschreibungen für einen neuen Bus.

Dagegen war der Personalaufwand der Koch Busverkehr GmbH gegenüber 2004 nicht nennenswert gestiegen.

Die Koch Busverkehr GmbH traf keine Maßnahmen, um der negativen Ergebnisentwicklung aktiv gegenzusteuern. Eine Analyse, welche Aufträge den höchsten Gewinn abwarfen und welche unrentabel waren, fehlte (siehe auch TZ 8).

5.2 Der RH kritisierte, dass die Koch Busverkehr GmbH keine aktiven Maßnahmen ergriff, um der negativen Ertragsentwicklung entgegenzuwirken. Er hob hervor, dass keine ausreichende Klarheit darüber bestand, welche Aufträge in welchem Ausmaß für die Koch Busverkehr GmbH rentabel waren, so dass eine Grundlage für eine solide Angebotsevaluierung fehlte. Weiters merkte der RH an, dass auch die Konzentration des Geschäfts auf eine strukturschwache Region die Situation der Gesellschaft erschwerte.

6 Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags mit der Muttergesellschaft ÖBB-Postbus GmbH (Verluste wurden von der Muttergesellschaft ausgeglichen) bestand trotz der negativen Ergebnisentwicklung keine Konkursgefahr (Eigenmittelquote 2008: 29,3 %, fiktive Schuldentilgungsdauer 2008: 4,7 Jahre).

Leistungsangebot und Umsatzstruktur

7.1 Die Koch Busverkehr GmbH erbrachte Leistungen im Kraftfahrlinienverkehr (Linienbusverkehr) und im Gelegenheitsverkehr (Einzelbusfahrten und Busreiseangebot); ihr Leistungsangebot gliederte sich in folgende Bereiche:

– Linienbusverkehr:

Der Linienbusverkehr (öffentlicher Busverkehr nach einem Fahrplan) war mit 71 % der umsatzstärkste Angebotsbereich der Koch Busverkehr GmbH. Der Buslinienverkehr erfolgte zur Gänze im Auftrag der Muttergesellschaft. Insgesamt befuhr die Koch Busverkehr GmbH 19 Buslinienstrecken (im Regelfall in Kooperation mit der Muttergesellschaft).

– Einzelbusfahrten:

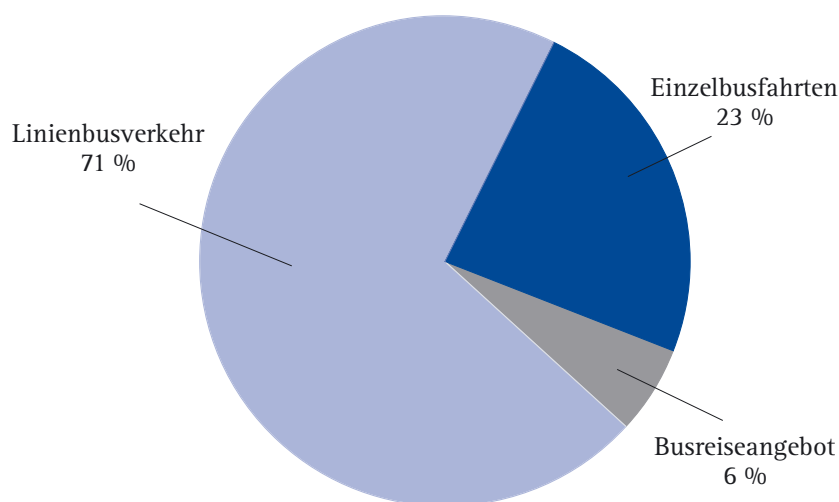
Einen Umsatzanteil von 23 % erzielte die Koch Busverkehr GmbH mit Einzelaufträgen (z.B. 2009: rd. 400 Ausflugfahrten für Unternehmen, Schulen, Bus-Taxifahrten). Nur 22 Aufträge erreichten einen Auftragswert von über 1.500 EUR (exkl. USt). Etwa die Hälfte der Aufträge hatte einen Einzelauftragswert von unter 350 EUR (exkl. USt).

– Busreiseangebot in Kooperation mit einem Reisebüro:

Die Koch Busverkehr GmbH bot unter dem Namen „Koch-Reisen“ in Kooperation mit einem lokalen Reisebüro Busreisen zu verschiedenen Destinationen im In- und Ausland an (z.B. 2009: fünf eintägige und 17 mehrtägige Pauschalreisen). Mit einem eigenen Reisekatalog wurden Pauschalreisen (Fahrt mit Quartier und Nebenleistungen) angeboten; als Reiseveranstalter trat der Kooperationspartner auf. Das wirtschaftliche Risiko trug die Koch Busverkehr GmbH (z.B. Teilnehmerzahl, kurzfristige Stornierung, Preisschwankungen bei den zugekauften Leistungen).

Die Koch Busverkehr GmbH erzielte aus diesem Reiseangebot einen Umsatz von 6 % des Gesamtumsatzes.

Abbildung 2: Umsatzstruktur 2004 bis 2008
(ohne sonstige betriebliche Erträge)



7.2 Aus Sicht des RH machte die Umsatzstruktur die Abhängigkeit der Koch Busverkehr GmbH von der Muttergesellschaft ÖBB-Postbus AG deutlich.

Der RH wies darauf hin, dass innerhalb der ÖBB-Postbus-Gruppe nur die Koch Busverkehr GmbH Pauschal-Busreisen anbot und diese nur einen geringfügigen Umsatzbeitrag leisteten.

Leistungskalkulation und Kostenrechnung

8.1 Die Koch Busverkehr GmbH verfügte über keine betriebliche Kostenrechnung. Es war nicht klar, welche Kostenanteile auf die drei Leistungsbereiche Linienbusverkehr, Einzelbusfahrten und Busreiseangebot entfielen und ob diese in einer vertretbaren Relation zu den in den einzelnen Leistungsbereichen erzielten Umsätzen standen.

Mangels Kostenrechnung konnte die Koch Busverkehr GmbH ihre Einzelleistungen nicht auf Basis der tatsächlichen Kosten kalkulieren. Die Preisgestaltung erfolgte daher unter Heranziehung von Schätzgrößen und ohne auftragspezifische Erfassung des Mitteleinsatzes bzw. unter Fortschreibung von früheren Preisen (allenfalls mit Anpassungen an den Verbraucherpreisindex).

Die Preise lagen tendenziell unter dem Preisniveau vergleichbarer Angebote anderer Busreiseanbieter.

Leistungskalkulation und Kostenrechnung

Nach den Feststellungen des RH bezog die Koch Busverkehr GmbH den Aufwand, der für die Organisation der Reise, Prospekterstellung, Kundenkontakte und Zahlungsverkehr anfiel, in ihre Preiskalkulation nicht mit ein. Die Zusammenarbeit mit dem ÖBB-eigenen Reisebüro Rail Tours Austria/Rail Tours Touristik GmbH war nicht erwogen worden.

- 8.2** Der RH empfahl – insbesondere im Hinblick auf die negative Entwicklung der Geschäftsergebnisse der vergangenen Jahre –, das Rechnungswesen um eine Kostenrechnung zu erweitern, um
- abzuklären, welche Leistungen der Koch Busverkehr GmbH kostendeckend (vollkostendeckend bzw. hinsichtlich der variablen Kosten kostendeckend) erbracht werden können bzw. welche Leistungen allenfalls aus dem Angebot genommen werden sollten, sowie
 - eine verlässliche Basis für die Preiskalkulation im Bereich der Einzelbusfahrten und des Busreiseangebots zu schaffen.¹⁾

¹⁾ Aufgrund der engen Verflechtung mit der Muttergesellschaft insbesondere über die Ergebnisabführung war die Preiskalkulation gegenüber der Muttergesellschaft für das Ergebnis der Postbus-Gruppe von geringer Relevanz.

Der RH hob hervor, dass die Abwicklung der Busreiseangebote besonders (zeit)aufwendig war. Angesichts des geringen Umsatzanteils des Busreiseangebots erachtete es der RH als dringend geboten, durch Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen die Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit dieses Geschäftszweigs festzustellen und zu klären, ob eine Zusammenarbeit mit dem ÖBB-eigenen Reisebüro Rail Tours Austria/Rail Tours Touristik GmbH möglich und zweckmäßig wäre.

Geschäftsführung, Personal und Fuhrpark

Geschäftsführung
und Geschäftsführer-
bestellung

- 9.1** Die Geschäftsführung der Koch Busverkehr GmbH erfolgte durch einen Geschäftsführer der Muttergesellschaft ÖBB-Postbus GmbH. Alle seit 2007 bestellten Geschäftsführer übten ihre Funktion im Rahmen ihrer Geschäftsführerverträge mit der Muttergesellschaft aus; eine gesonderte Vergütung für den zusätzlichen Aufgabenbereich erhielten sie nicht.

Obwohl die Koch Busverkehr GmbH das Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden hatte (über die Bundesbeteiligung der ÖBB-Postbus GmbH unterliegt sie der Kontrolle des RH), betraute die ÖBB-Postbus GmbH die Geschäftsführer stets ohne Ausschreibung mit dieser Funktion.



Geschäftsführung, Personal und Fuhrpark



Koch Busverkehr GmbH

Nach den Feststellungen des RH war die Geschäftsführerfunktion in der Koch Busverkehr GmbH auch nicht im Rahmen der Ausschreibung der Geschäftsführerfunktion der Muttergesellschaft miterfasst gewesen.

- 9.2** Der RH wies darauf hin, dass das Stellenbesetzungsgesetz auf eine transparente Stellenbesetzung abzielt und damit auch dann anwendbar ist, wenn die Funktion unentgeltlich erfüllt wird. Dem Gesetz kann in Zukunft Rechnung getragen werden, indem in der Ausschreibung des Geschäftsführers der Muttergesellschaft klargestellt wird, dass damit die Geschäftsführung der Koch Busverkehr GmbH mitumfasst ist.

Personal und Fuhrpark

- 10.1** Die Koch Busverkehr GmbH beschäftigte im überprüften Zeitraum im Regelfall neun Vollbeschäftigungsäquivalente. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren sieben Fahrer und ein Koordinator, der ebenfalls partiell als Fahrer tätig war sowie zwei teilzeitbeschäftigte Bürokräfte angestellt. Die Mitarbeiter wurden gemäß dem Bundeskollektivvertrag für Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben entlohnt.

Der Fuhrpark des Unternehmens umfasste seit 2008 sieben Busse (ein Bus mit 15 Sitzplätzen; sechs Busse mit 50 bis 65 Sitzplätzen).

Die Ausstattung der Koch Busverkehr GmbH mit Bussen und Fahrern erfolgte in Abstimmung mit der Muttergesellschaft ÖBB-Postbus GmbH und richtete sich überwiegend nach dem Bedarf des Linienbusverkehrs im Auftrag der Muttergesellschaft.

Einen Kapazitätsausgleich (vor allem für Krankheit und Urlaub) nahm die Koch Busverkehr GmbH durch einen wechselseitigen Austausch von Fahrzeugen bzw. Personal mit der Muttergesellschaft vor.

- 10.2** Der RH hielt fest, dass die Koch Busverkehr GmbH ihre Kapazitäten bei Personal und Bussen dem Bedarf entsprechend eingerichtet und ausgelastet hatte. Er erachtete die Personal- und Fuhrpark-Ausstattung als bedarfsgerecht.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

11 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die gesellschaftsrechtliche Eigenständigkeit Koch Busverkehr GmbH wäre im Lichte der vom RH aufgezeigten Fakten kritisch zu hinterfragen; allfällige Vor- und Nachteile der gesellschaftsrechtlichen Eigenständigkeit für die ÖBB-Postbus-Gruppe wären abzuklären. (TZ 4)

(2) Im Falle der Beibehaltung der bestehenden Strukturen wäre – auf Basis einer aussagekräftigen Kostenrechnung – die strategische Positionierung der Koch Busverkehrs GmbH am Markt und im Verhältnis zur Muttergesellschaft festzulegen. (TZ 4)

(3) Im Hinblick auf die negative Entwicklung der Geschäftsergebnisse der vergangenen Jahre wäre das Rechnungswesen um eine Kostenrechnung zu erweitern, mit dem Ziel

- abzuklären, welche Leistungen der Koch Busverkehr GmbH kostendeckend (vollkostendeckend bzw. hinsichtlich der variablen Kosten kostendeckend) erbracht werden können bzw. welche Leistungen allenfalls aus dem Angebot genommen werden sollten, und
- eine verlässliche Basis für die Preiskalkulation im Bereich der Einzelbusfahrten und des Busreiseangebots zu schaffen. (TZ 8)

(4) Angesichts des geringen Umsatzanteils und des hohen Zeitaufwands des Busreiseangebots wäre durch eine Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen die Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit dieses Geschäftszweigs zu klären. Zu klären wäre weiters, ob für das Busreiseangebot eine Zusammenarbeit mit dem ÖBB-eigenen Reisebüro Rail Tours Austria/Rail Tours Touristik GmbH möglich und zweckmäßig wäre. (TZ 8)

(5) Um den Anforderungen des Stellenbesetzungsgesetzes Rechnung zu tragen wäre bei Ausschreibung des Geschäftsführers der Muttergesellschaft ÖBB-Postbus GmbH klarzustellen, dass damit auch die Geschäftsführung der Koch Busverkehr GmbH mit umfasst ist. (TZ 9)

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**





BMVIT

ANHANG
Entscheidungsträger

Koch Busverkehr GmbH

Geschäftsführung

Petra Sabine HÖFINGER
(28. April 2004 bis 30. August 2007)

Andreas FUCHS
(1. September 2007 bis 30. November 2008)

[Ing. Mag. Christian EDER](#)
(seit 1. Dezember 2008)





Bericht des Rechnungshofes

Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	142
Abkürzungsverzeichnis	143

BMVIT

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen

Kurzfassung	145
Prüfungsablauf und –gegenstand	148
Ausgangslage	149
Kostenermittlung – Allgemeines	150
Kostenentwicklung beim Projekt Unterinntaltrasse – Überblick	151
Kostenermittlung – Gliederungsgruppen	159
Hauptbaumaßnahmen	162
Ausrüstung	163
Sonstige Kosten	169
Zusammengefasste Gliederungsgruppe „weitere Kosten“	170
Terminplan	171
EU-Finanzierung	172
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	172

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen	175
--	-----

Abbildungen



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prognostizierte Gesamtkosten 2005 bis 2009	152
Abbildung 2: Prognostizierte Gesamtkosten 2005 bis 2009 – Aufteilung in Kostenbestandteile: Basiskosten (inkl. Wertanpassung), Gleitung, Risikovorsorge	154
Abbildung 3: Veränderungsanalyse: Prognostizierte Gesamtkosten 2005 bis 2009 – reale Erhöhung auf Preisbasis 1. Jänner 2005 (bereinigt um Gleitung und Wertanpassung)	155
Abbildung 4: Prognostizierte Gesamtkosten 2005 bis 2009 – Kostensteigerung nach Gliederungsgruppen (inkl. Wertanpassung, Gleitung, Risikovorsorge)	161
Abbildung 5: Veränderung der prognostizierten Gesamtkosten 2005 bis 2009; nach Gliederungsgruppen (ohne Wertanpassung und Gleitung)	162

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	(fort)folgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.F.	in der Fassung
inkl.	inklusive
km	Kilometer
km/h	Kilometer/Stunde
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite(n)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen

Die prognostizierten Gesamtkosten stiegen von 2005 bis 2009 um 425,42 Mill. EUR. Bereinigt um Wertanpassung und Gleitung verblieb eine reale Erhöhung um 243,57 Mill. EUR bzw. rd. 13 %.

Entgegen der ursprünglichen Entscheidung der damaligen Brenner Eisenbahn GmbH, durch eine personalintensive Projektorganisation externe Dienstleistungen zu minimieren, stiegen sowohl die Personalkosten (um 33,83 Mill. EUR) als auch die Kosten für externe Dienstleistungen (um 59,92 Mill. EUR).

Daneben waren eine höhere Risikovorsorge (rd. 47,45 Mill. EUR), zusätzliche bauliche Maßnahmen (z.B. Errichtung eines Unterwerks rd. 11,23 Mill. EUR), eine systemwidrige Berücksichtigung von Finanzierungskosten (7,68 Mill. EUR) und prognostizierte Mehrkosten aufgrund neuer Erkenntnisse aus internationalen Großbauprojekten hinsichtlich Baustellenlogistik, Zutritts- und Sicherheitsmanagement Ursachen für die reale Erhöhung der prognostizierten Kosten um 243,57 Mill. EUR.

Kurzfassung

Prüfungsziele

Ziele der Überprüfung waren es, die Gebarung der damaligen Brenner Eisenbahn GmbH (in der Folge kurz: BEG) sowie der damaligen ÖBB-Infrastruktur Bau AG (nunmehr: ÖBB-Infrastruktur AG) hinsichtlich der Kostenermittlung für das Projekt „Unterinntaltrasse“ vom Jahr 2005 bis ins Jahr 2009 zu analysieren sowie Ursachen der Kostensteigerungen zu identifizieren und zu bewerten. (TZ 1)

Kurzfassung

Kostenentwicklung – Überblick

Die prognostizierten Kosten der BEG setzten sich aus Basiskosten inkl. Wertanpassung (+ 107,38 Mill. EUR), Kostenansätzen für Gleitung (+ 74,48 Mill. EUR) sowie Kostenansätzen für Risikovorsorge (+ 47,45 Mill. EUR) zusammen und wiesen für 2009 einen Wert von 2,358 Mrd. EUR aus. Ein Vergleich mit der Kostenermittlung 2005 ergab einen Anstieg um 425,42 Mill. EUR. Bereinigt um Gleitung und Wertanpassung erhöhten sich die prognostizierten Kosten um 243,57 Mill. EUR bzw. rd. 13 %. (TZ 4)

Sonstige Kosten

Ein starker Anstieg der prognostizierten Personalkosten (33,83 Mill. EUR) in Verbindung mit höheren prognostizierten Kosten für externe Dienstleister („immaterielle Leistungen“ von 59,92 Mill. EUR) sowie die systemwidrige Berücksichtigung von Finanzierungskosten (7,68 Mill. EUR) führten trotz der Verschiebung von Kosten in eine andere Kostengruppe zu einer Erhöhung der prognostizierten Gesamtkosten der Gliederungsgruppe „sonstige Kosten“ um real 89,86 Mill. EUR. Dieser Kostenanstieg war auf die Abkehr von der ursprünglichen Entscheidung der BEG, Dienstleistungen durch interne Ressourcen zu erbringen, zurückzuführen. (TZ 10 bis 13)

Hauptbaumaßnahmen

Die Kostenermittlung der Hauptbaumaßnahmen wies – bereinigt um Wertanpassung und Gleitung – eine Reduktion der prognostizierten Kosten um 50,41 Mill. EUR aus. Eine für die BEG bzw. die damalige ÖBB-Infrastruktur Bau AG günstige Marktentwicklung und Projektoptimierungen führten trotz Mehrkostenforderungen zu diesem Ergebnis. (TZ 6)

Bahntechnische Ausrüstung

Die prognostizierten Gesamtkosten bei der bahntechnischen Ausrüstung erhöhten sich real um 175,18 Mill. EUR. Die Berücksichtigung internationaler Erfahrungswerte aus Infrastrukturprojekten, die Nichtberücksichtigung von Kostenelementen (z.B. Errichtung eines Unterwerks rd. 11,23 Mill. EUR) aufgrund von Schnittstellenproblemen zwischen der BEG und den ÖBB (ÖBB-alt, damalige ÖBB-Infrastruktur Bau AG, damalige ÖBB-Infrastruktur Betrieb



Kurzfassung

BMVIT

Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen

AG), die fehlende Planungstiefe und mangelndes Know-how bei der BEG machten eine – für eine kontinuierliche Kostenermittlung späte – Anpassung der prognostizierten Gesamtkosten notwendig. (TZ 7 bis 9)

Terminplan

Der Terminplan hinsichtlich der Inbetriebnahme der Unterinntaltrasse stellte ein geeignetes Instrument zur Darstellung der Terminentwicklung dar. Die erstmalige Einführung des Zugsicherungssystems ETCS-Level 2 könnte noch zu terminlichen Verzögerungen und Kostensteigerungen führen. (TZ 9, 14)

Kenndaten der Brenner Eisenbahn GmbH (BEG)¹⁾

Rechtsgrundlage	Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“, BGBl. Nr. 502/1995 i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2005
Eigentümer	bis 31. Dezember 2004 Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie; ab 1. Jänner 2005 ÖBB-Infrastruktur Bau AG
Unternehmensgegenstand	Planung und Bau der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner derzeit im Bau befindlicher Streckenabschnitt: Kundl/Radfeld – Baumkirchen mit einer Länge von rd. 38,2 km; geplanter Inbetriebnahmeterrmin: 9. Dezember 2012
Finanzierung	überwiegend durch Kostenbeiträge Dritter (bis Ende 2004 Schieneninfrastrukturfinanzierungs GmbH, ab 2005 ÖBB-Infrastruktur Bau AG); Kofinanzierung des Projekts durch die EU aus der Förderung Trans-europäischer Verkehrsnetze (TEN-Mittel).

	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR			
Projektierungs- und Baukosten jährlich	188,70	238,94	306,70	269,46
Projektierungs- und Baukosten kumuliert ab Gesellschaftsgründung ²⁾	540,10	779,04	1.085,74	1.355,20
Personalaufwand	6,92	7,53	8,20	8,66 ³⁾
Sonstiger betrieblicher Aufwand	1,35	1,43	1,99	2,04
Finanzzuschüsse der EU	bis 31. Dezember 2008: 72,33 Mill. EUR			
	Anzahl			
Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt nach Köpfen)	93	96	100	105 ³⁾

¹⁾ nunmehr ÖBB-Infrastruktur AG

²⁾ Ist-Kosten, jeweils per Jahresende

³⁾ Seit 1. Jänner 2008 (Betriebsführung durch die damalige ÖBB-Infrastruktur Bau AG) verfügte die BEG – mit einer Ausnahme – über kein eigenes Personal mehr, daher wurden die an die BEG verrechneten Mitarbeiter ausgewiesen.

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Die damalige Brenner Eisenbahn GmbH (BEG) wurde als Infrastrukturerichtungsgesellschaft der Republik Österreich gegründet und war seit 2005 bis 31. Dezember 2008 zu 100 % im Eigentum der damaligen ÖBB-Infrastruktur Bau AG. Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 7. September 2009 wurde die BEG – rückwirkend zum 31. Dezember 2008 – mit der ÖBB-Infrastruktur Bau AG (nunmehr ÖBB-Infrastruktur AG) verschmolzen.



Die BEG beauftragte mit 1. Jänner 2008 die ÖBB–Infrastruktur Bau AG mit der Betriebsführung ihrer Geschäfte durch Abschluss eines Betriebsführungsvertrags. Sämtliche Tätigkeiten im Zuge des Projekts „Unterinntaltrasse“ führte deshalb ab diesem Zeitpunkt die ÖBB–Infrastruktur Bau AG im Namen und auf Rechnung der BEG aus.

(2) Auf Ersuchen des damaligen Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie hatte der RH bereits im Jahr 2005 die Gebarung der BEG (Reihe Bund 2007/3) überprüft. Damals wurden die Fragen hinsichtlich der Entwicklung der Planungs– und Baukosten des Projekts „Unterinntaltrasse“ im Zeitraum 2001 bis 2005, der Gesellschaftskosten und des Informationsflusses der Geschäftsleitung an die Gesellschaftsorgane behandelt.

Der RH überprüfte nunmehr im Juni und Juli 2009 schwerpunktmäßig die Gebarung der BEG sowie der damaligen ÖBB–Infrastruktur Bau AG hinsichtlich der Kostenermittlung für das Projekt „Unterinntaltrasse“. Der überprüfte Zeitraum umfasst die Jahre 2005 bis 2009.

Zu dem im September 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die nunmehrige ÖBB–Infrastruktur AG im Oktober und das BMVIT im Dezember 2009 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenüberung.

(3) Alle in der Folge angeführten, in der Zukunft liegenden Kosten sind Prognosekosten; alle angeführten Kostenangaben stellen Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) dar.

Ausgangslage

- 2 Der Ausbau der Eisenbahnachse München – Verona zu einer leistungsfähigen Verbindung für den internationalen Nord–Süd–Verkehr auf der Brennerachse ist seit Jahren ein hochrangiges Ziel sowohl der österreichischen als auch der europäischen Verkehrspolitik. Dieser Bedeutung entsprechend wurde die Brennerachse in den Transitvertrag zwischen Österreich und der EU aus dem Jahr 1991 sowie in den EU–Beitrittsvertrag als europäische Hauptachse aufgenommen und bei den TEN–Achsen¹⁾ an erster Stelle angeführt.

¹⁾ TEN: Transeuropäische Netze

Ausgangslage

Im derzeit im Bau befindlichen Abschnitt Kundl/Radfeld – Baumkirchen wird zusätzlich zur bestehenden Strecke Kufstein – Innsbruck eine zweigleisige Neubaustrecke mit einer Länge von rd. 38,2 km errichtet. Die Trasse ist durch einen hohen Tunnelanteil charakterisiert. Von den rd. 38,2 km der zweigleisigen Neubaustrecke entfallen rd. 3,8 km (10 %) auf offene Strecken und rd. 34,4 km (90 %) auf Tunnel, Galerien, Wannen und Unterflurstrecken. Wesentlichen Einfluss auf die Trassenfindung hatten die Notwendigkeit der Querung des Flusses Inn und der Inntal-Autobahn A12, geologische und bautechnische Anforderungen sowie der dreimalige Wechsel von einer Unterflurtrasse auf das Niveau der Bestandsstrecke zur Verknüpfung der beiden Trassen.

Kostenermittlung – Allgemeines

3.1 Bei der Realisierung von Großbauvorhaben werden die (Gesamt-)Kosten durch eine Kostenermittlung in regelmäßigen zeitlichen Abständen bzw. bei projektrelevanten Ereignissen dargestellt. Dieses über alle Projektphasen anzuwendende Instrument dient Kontroll- und Steuerungszwecken.

Aufgrund des Fortschritts eines Projekts sowohl in den Planungsphasen als auch vor allem in der Bauphase, lassen sich die in der Kostenermittlung dargestellten prognostizierten Gesamtkosten als Summe von

- den tatsächlich bis zu einem bestimmten Stichtag angefallenen Kosten (Ist-Kosten) und
- den prognostizierten künftigen Kosten (Prognosekosten) zu einem bestimmten Stichtag – und mit dessen Preisbasis – darstellen.

Diese Gesamtkosten beinhalten dabei:

- Basiskosten,
- Kostenansätze für Wertanpassung und Gleitung,
- Kostenansätze für Risikoversorge und
- Kostenansätze für Vorausvalorisierung.

Basiskosten als Hauptbestandteil von Kostenermittlungen werden wesentlich vom Projektinhalt (Bausoll), von der Planungsgenauigkeit und vom erwarteten bzw. mit der Vergabe erreichten Marktpreis sowie von Abweichungen vom Bausoll (bspw. durch Leistungsänderungen) beeinflusst.

Die Kostenansätze für Wertanpassung bzw. Gleitung dienen dabei einer systematischen Fortschreibung und Anpassung der Basiskosten aufgrund sich verändernder Marktverhältnisse bzw. aufgrund vertraglich vereinbarter Preisgleitungen auf Indexbasis. Die Wertanpassung berücksichtigt die zwischen dem Bezugszeitpunkt der jeweils vorliegenden Basiskostenermittlung und dem aktuellen Bezugszeitpunkt eingetretene Preis- und Indexsteigerung für **noch nicht beauftragte Leistungen**. Die Gleitung errechnet sich auf Grundlage bestehender vertraglicher Regelungen (bei Bauverträgen z.B. der Brückenbauindex) für den Zeitpunkt zwischen Vertragsabschluss und aktuellem Bezugszeitpunkt.

Ein Nichterreichen von Qualitäts- bzw. Zeitzielen kann auch zu einer Abweichung der Kostenziele führen. Um eine laufende Abänderung der Kostenziele bei Kostenermittlungen zu vermeiden, können Kostenansätze für Risikovorsorge festgelegt und in Kostenermittlungen eingefügt werden. Mit Fortschritt des Projekts und dem Schlagendwerden einzelner Risiken sowie bei der Anpassung der Basiskosten muss eine Veränderung der Kostenansätze für Risikovorsorge vorgenommen werden; sie beträgt zu Projektende Null.

3.2 Der RH empfahl der nunmehrigen ÖBB-Infrastruktur AG, bei der Darstellung bzw. Veröffentlichung von Kostenermittlungen auf den exakt definierten Leistungsinhalt sowie auf die Preisbasis der Kostenermittlungen zu achten. Er regte weiters an, die Informationen zu den in den Gesamtkosten enthaltenen Kostenansätzen für Risikovorsorge nur selektiv weiterzugeben.

3.3 *Die ÖBB-Infrastruktur AG sagte dies zu.*

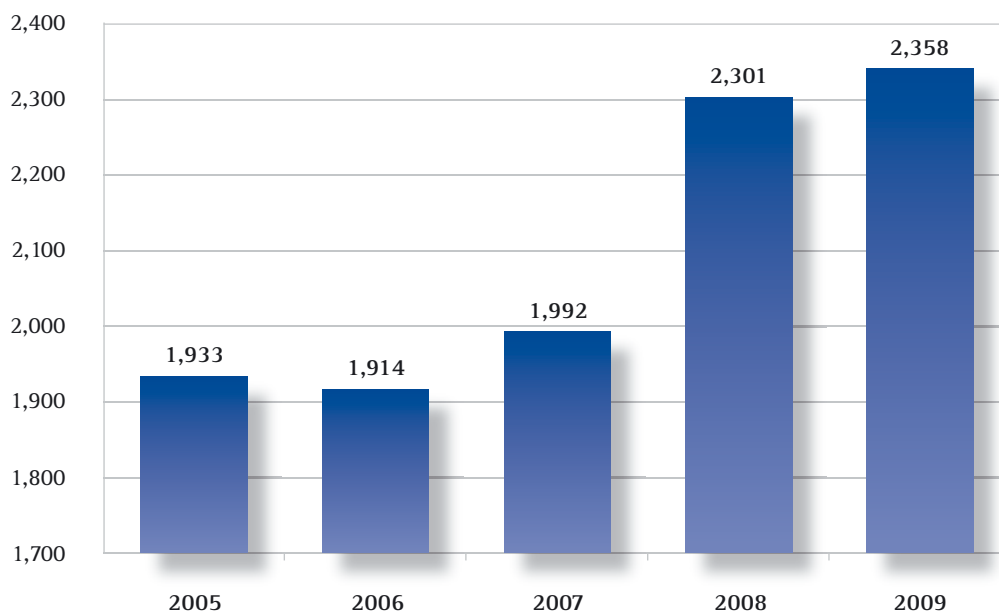
Kostenentwicklung beim Projekt Unterinntaltrasse – Überblick

4.1 Im Jahr 2005 bezifferte die BEG in ihrer Kostenermittlung die prognostizierten Gesamtkosten mit 1,933 Mrd. EUR (Preisbasis 1. Jänner 2005). Die Kostenermittlung 2009 ergab prognostizierte Gesamtkosten für das Projekt „Unterinntaltrasse“ in der Höhe von 2,358 Mrd. EUR (Preisbasis 1. Jänner 2009). Die sich über den Betrachtungszeitraum ergebende Entwicklung der Kosten jeweils mit Preisbasis 1. Jänner des jeweiligen Jahres lässt sich wie folgt darstellen:

Kostenentwicklung beim Projekt Unterinntaltrasse – Überblick

Abbildung 1: Prognostizierte Gesamtkosten 2005 bis 2009

in Mrd. EUR



Die Kostenermittlungen der BEG beinhalteten keine Kostenansätze für Vorausvalorisierungen¹⁾. Diese berücksichtigte die damalige ÖBB-Infrastruktur Bau AG bei der jährlichen Erstellung des Rahmenplans gemäß § 43 Abs. 1 Bundesbahngesetz. Im Rahmenplan 2009 bis 2014 nahm die damalige ÖBB-Infrastruktur Bau AG eine Vorausvalorisierung mit einem Prozentsatz von 2,5 % vor und wies prognostizierte Gesamtkosten von 2,422 Mrd. EUR aus.

¹⁾ Faktor, der die voraussichtliche zukünftige Marktentwicklung ab einem Bezugszeitpunkt berücksichtigt

Ausgehend vom nominellen Anstieg der prognostizierten Gesamtkosten um 425,42 Mill. EUR ergab sich – bereinigt um Wertanpassung (107,38 Mill. EUR) und Gleitung (74,48 Mill. EUR) – ein realer Anstieg um 243,57 Mill. EUR. Dies entsprach einer Steigerung der Kostenprognose im Jahr 2009 gegenüber jener des Jahres 2005 um rd. 13 %.



Kostenentwicklung beim Projekt
Unterinntaltrasse – Überblick

Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen

Tabelle 1: Veränderung der prognostizierten Gesamtkosten 2005 bis 2009 – nach Gliederungsgruppen (bereinigt um Wertanpassung und Gleitung)

	nominelle Veränderung	Wertanpassung	Gleitung	reale Veränderung
	in Mill. EUR ¹⁾			
Hauptbaumaßnahmen	59,10	43,57	65,94	- 50,41
Ausrüstung	235,76	54,57	6,00	175,18
sonstige Kosten ²⁾	100,31	7,43	3,02	89,86
„weitere Kosten“ ³⁾	30,27	1,81	- 0,48	28,94
Summe	425,42	107,38	74,48	243,57

¹⁾ Rundungsdifferenzen

²⁾ Planungskosten, Kosten für Behördenverfahren, interne Kosten, Grundeinlösekosten

³⁾ Zusammenfassung der Gliederungsgruppen vorgezogene Maßnahmen, Landschaftsbau, obertägige Baumaßnahmen, Erkundungsstollen und Nebenarbeiten sowie Vorsorge für Restrisiko (2006)

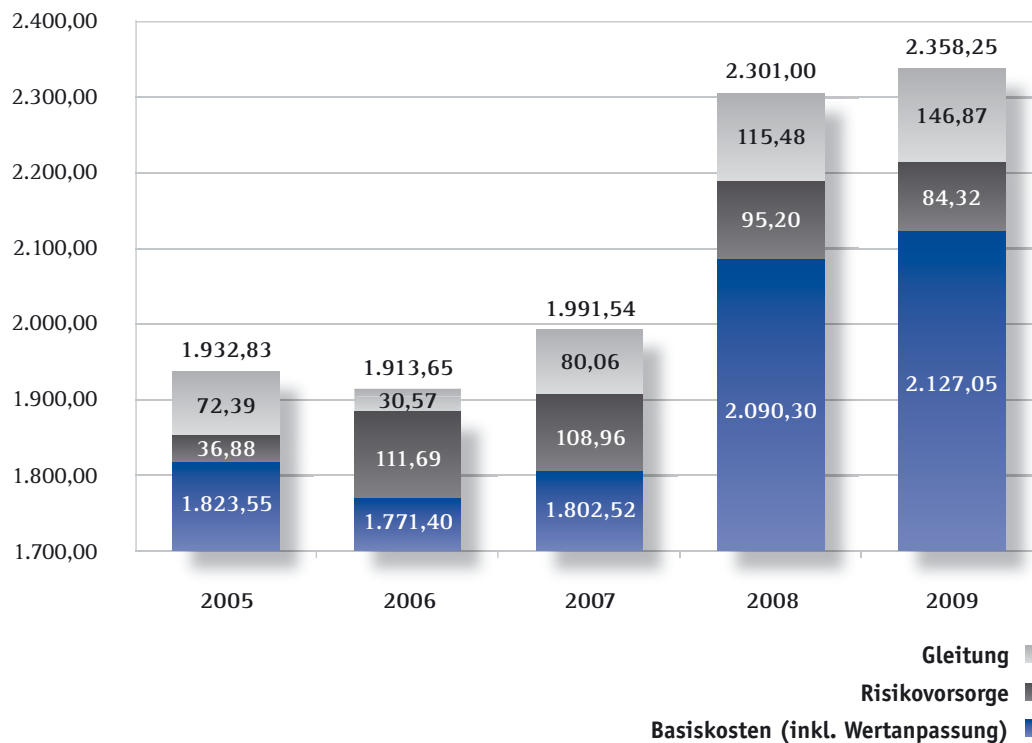
4.2 Die jährlich dargestellten Gesamtkosten enthielten Basiskosten (inkl. Wertanpassung) sowie Kostenansätze für Gleitung und Risikovor-sorge.

Aufgegliedert in die Kostenbestandteile ließen sich die prognostizierten Gesamtkosten – sie dienten auch als Grundlage für die Erstellung des jährlichen Rahmenplans – wie folgt darstellen:

Kostenentwicklung beim Projekt Unterinntaltrasse – Überblick

Abbildung 2: Prognostizierte Gesamtkosten 2005 bis 2009 – Aufteilung in Kostenbestandteile: Basiskosten (inkl. Wertanpassung), Gleitung, Risikovorsorge

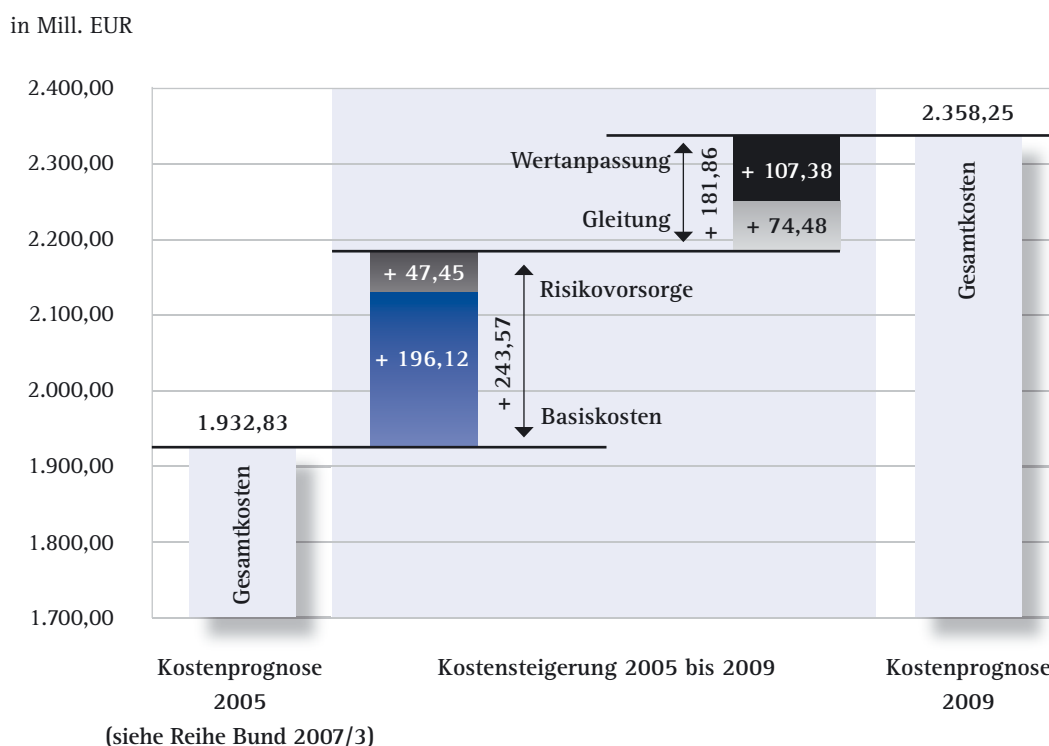
in Mill. EUR



Hinsichtlich der Veränderung der Basiskosten (in Abbildung 2 inkl. Wertanpassung dargestellt) wird auf die Textzahlen 6 bis 13 verwiesen.

Der Vergleich der Kostenprognosen 2005 und 2009 zeigte folgende Veränderungen (Abbildung 3), die der RH nachstehend analysiert:

Abbildung 3: Veränderungsanalyse: Prognostizierte Gesamtkosten 2005 bis 2009 – reale Erhöhung auf Preisbasis 1. Jänner 2005 (bereinigt um Gleitung und Wertanpassung)



Die in der Abbildung ausgewiesenen Kostensteigerungsblöcke (Risikovorsorge, Gleitung, Basiskosten inkl. Wertanpassung) ergeben sich aus der Differenz zwischen den Kostenbestandteilen der Kostenprognose 2005 und 2009 (siehe Abbildung 2).

Kostenentwicklung beim Projekt Unterinntaltrasse – Überblick

Ausgangswert:	1.932,83 Mill. EUR
Wertanpassung und Gleitung von 2005 bis 2009:	181,86 Mill. EUR (TZ 4)
Erhöhung der Risikovorsorge (überwiegend im Bereich der Ausrüstung):	47,45 Mill. EUR (TZ 4 und 8)
Steigerung der Basiskosten ¹⁾ :	196,12 Mill. EUR
davon: – Steigerung der Personalkosten:	33,83 Mill. EUR (TZ 11)
– Erhöhung der Kosten für immaterielle Leistungen:	59,92 Mill. EUR (TZ 12)
– Systemwidrige Berücksichtigung von Finanzierungskosten:	7,68 Mill. EUR (TZ 11)
– Zusätzliche bauliche Maßnahmen (z.B. Errichtung eines Unterwerks):	11,23 Mill. EUR (TZ 7, 9)
– Zusätzliche prognostizierte Kosten aufgrund Erkenntnissen aus internationalen Großbauprojekten hinsichtlich der Baustellenlogistik, Zutritts- und Sicherheitsmanagement	(TZ 8)

¹⁾ Hauptbaumaßnahmen, Ausrüstung, Sonstige Kosten, Gliederungsgruppe „weitere Kosten“

Der Anstieg der prognostizierten Gesamtkosten von 2005 bis 2009 um 425,42 Mill. EUR war einerseits auf – von der Gesellschaft nicht zu beeinflussende – Anteile für Gleitung und Wertanpassung sowie andererseits auf den Anstieg der Kostenansätze für Basiskosten und Risikovorsorge zurückzuführen.

Die Höhe des Kostenansatzes für die Gleitung (74,48 Mill. EUR) spiegelte primär den Projektfortschritt (Maßnahmen im Zuge der Durchführung der Hauptbaumaßnahmen) und die aufgrund vertraglich vereinbarter Preisgleitungen zum jeweiligen Stichtag erforderliche Erhöhung wider.

Für geplante Maßnahmen, die noch im Jahr 2009 nicht ausgeschrieben und nicht beauftragt waren, stellte der RH einen Betrag für die Wertanpassung in den prognostizierten Gesamtkosten in der Höhe von 107,38 Mill. EUR fest.

Hinsichtlich des Kostenansatzes für Risikovorsorge war festzustellen, dass ab dem Jahr 2006 eine Reduktion der Risiken für die Hauptbaumaßnahmen mit einem Anstieg der Risikovorsorge für die Ausrüstungsgewerke und für sonstige Kosten einherging. In Summe stiegen jedoch die in der Kostenermittlung vorgesehenen Kostenansätze für Risikovorsorge von 36,88 Mill. EUR (2005) auf 84,32 Mill. EUR (2009). Diese Steigerung von rd. 47,45 Mill. EUR machte 19 % der realen Erhöhung (243,57 Mill. EUR) der prognostizierten Gesamtkosten aus.



Im Vergleich zur überprüften Kostenprognose zum Stichtag 1. Jänner 2005 (siehe Reihe Bund 2007/3), seiner damaligen Beurteilung und der nunmehr überprüften Kostenprognose der BEG zum Stichtag 1. Jänner 2009 gelangte der RH zur nachstehenden Auffassung:

(1) Auf der Grundlage der bei seiner früheren Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle vorgefundenen Faktenlage hat der RH die damalige Kostenprognose 2005 (Preisbasis 1. Jänner 2005) der BEG – unter Berücksichtigung damals für ihn abschätzbarer Risiken und unter Hinweis auf die mit der Quantifizierung künftiger Ereignisse verbundenen Schwierigkeiten (Reihe Bund 2007/3) beurteilt.

(2) Der nunmehr festgestellte Anstieg der prognostizierten Gesamtkosten (zum Stichtag 1. Jänner 2009 im Vergleich zum Stichtag 1. Jänner 2005) von 425,42 Mill. EUR war zu insgesamt rd. 42,7 % auf die Wertanpassung (107,38 Mill. EUR) und Gleitung (74,48 Mill. EUR) zurückzuführen (siehe Tabelle 1).

(3) Des Weiteren waren für den Anstieg der prognostizierten Gesamtkosten seit dem Jahr 2005 – zum Zeitpunkt der früheren Gebarungsüberprüfung für den RH wegen des damals noch nicht hinreichend tiefen Planungsstands zum Teil nicht abschätzbar gewesene – Kostensteigerungen bei den Basiskosten (insbesondere Ausrüstungswerke, ferner Personal und immaterielle Leistungen) und bei der Risikovorsorge (insbesondere betreffend das Los A1 – Grundausrüstung, TZ 8) maßgeblich.

Nunmehr war festzustellen, dass erst im Zuge der – seit Abschluss der früheren Gebarungsüberprüfung – fortschreitend vertieften Planung im Bereich der Ausrüstung der Risikovorsorge Rechnung getragen wurde. Die Bewertung des Risikos erfolgte – als Folge des Abschlusses eines Betriebsführungsvertrags (Jänner 2008) zwischen der BEG und der damaligen ÖBB-Infrastruktur Bau AG – nunmehr nach dem systematischen Aufbau des Handbuchs der Kostenermittlung der damaligen ÖBB-Infrastruktur Bau AG.

Der RH begrüßte die Umsetzung seiner Empfehlung (Reihe Bund 2007/3), die Risikobewertung (konzern-)einheitlich und abgestuft nach Realisierungsgrad durchzuführen. Er empfahl im Einklang mit der Intention des Handbuchs, die Risikovorsorgen getrennt auszuweisen und entsprechend dem Projektfortschritt abzuschmelzen, um eine systemwidrige Verwendung der nicht abgeschmolzenen Risikovorsorgen für Kostenmehrunge in einer fortgeschrittenen Projektphase zu verhindern.

Kostenentwicklung beim Projekt Unterinntaltrasse – Überblick

(4) Anlässlich der Überprüfung der Kostenschätzung 2005 hatte der RH – auf der Grundlage der damaligen noch nicht detaillierten Planung – im Bereich der eisenbahntechnischen Ausrüstung „überhöhte Preisansätze“ (41 Mill. EUR) festgestellt (Reihe Bund 2007/3, S. 168 f.). Auf Basis der nunmehr im Zusammenhang mit der Kostenprognose 2009 überprüften, vertieft vorliegenden Grundlagen, war diese Komponente der eisenbahntechnischen Ausrüstung jenem Teilbereich des Loses A1 – Grundausrüstung zuzuordnen, der bauliche Maßnahmen gegen Erschütterungen und Körperschall aus dem Eisenbahnbetrieb betrifft. Insgesamt umfasste zur Zeit der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung das Los A1 – Grundausrüstung jedoch wesentlich mehr Leistungskomponenten (z.B. Zutritts- und Sicherheitsmanagement, siehe TZ 8) als zum Zeitpunkt der Überprüfung der Kostenprognose 2005 im Bereich der eisenbahntechnischen Ausrüstung vorgelegen waren.

Dieser Zuwachs an Leistungskomponenten war für den RH bei einer früheren Gebarungsüberprüfung nicht absehbar gewesen, weil die Einbindung der damaligen ÖBB-Infrastruktur Bau AG durch den Betriebsführungsvertrag (Jänner 2008) und erst in der Folge durch die ÖBB gewonnene internationale Erfahrungswerte aus Großbauprojekten (z.B. Gotthard- und Lötschbergtunnel) hinsichtlich der baustellenlogistischen Maßnahmen eine Anpassung der Kostenprognose notwendig machte.

Die der früheren Gebarungsüberprüfung zugrundeliegende Planungskonzeption der BEG aus dem Jahr 2005 hatte die eisenbahntechnische Ausrüstung – im Vergleich zur nunmehrigen Situation (siehe TZ 7, 8 und 9) – nicht vertieft dargestellt, weil damals die Hauptbaumaßnahmen im Vordergrund der Planungsüberlegungen der BEG gestanden waren.

Eine Überarbeitung der Konzeption der Ausrüstungsgewerke erfolgte im Zuge der Umsetzung des Betriebsführungsvertrags, so dass sie der RH nunmehr in seine Prüfungshandlungen entsprechend einbeziehen konnte (siehe TZ 7, 8 und 9).

(5) Einige Faktoren wirkten im Zeitraum zwischen den Kostenprognosen 2005 und 2009 weiterhin kostentreibend (Personalkosten, Kosten für immaterielle Leistungen), obwohl der RH bereits anlässlich seiner früheren Gebarungsüberprüfungen der BEG empfohlen hatte, die Personalressourcen bedarfsgerecht den jeweiligen Projektphasen anzupassen (siehe Reihe Bund 2007/3, S. 175 und TZ 11, TZ 12 des vorliegenden Berichts).



(6) Die Kostenprognose 2009 wies gegenüber der Kostenprognose 2005 eine vertiefte Darstellung der Gliederungsgruppen im Bereich der Ausrüstung auf; insoweit war dies als eine qualitative Verbesserung der Kostenprognose 2009 zu werten (TZ 7 bis 9).

(7) Im Vergleich zur Ausrüstung wiesen die Hauptbaumaßnahmen eine günstigere Entwicklung der prognostizierten Kosten auf (TZ 5, 6).

(8) Abschließend hielt der RH fest, dass bis zur Baufertigstellung – im Vergleich zu den prognostizierten Gesamtkosten zum 1. Jänner 2009 (2.358,25 Mill. EUR) – weitere Kostensteigerungen nicht ausgeschlossen sind, weil etwa – abgesehen von erforderlichen Wertanpassungen und Gleitungen – allfällige (Forcierungs)kosten im Zusammenhang mit geringen Pufferzeiten einerseits sowie der allfälligen Herstellung eines zusätzlichen Unterwerks und der Implementierung des Zugsicherheitsstandards ETCS-Level 2 andererseits anfallen könnten (TZ 9, 14).

Kostenermittlung – Gliederungs- gruppen

5.1 Die BEG bzw. damalige ÖBB-Infrastruktur Bau AG teilten die Kostenermittlung in den Jahren 2005 bis 2009 in sieben bzw. – einmalig im Jahr 2006 – in acht Gliederungsgruppen auf. Es waren dies

- die Hauptbaumaßnahmen,
- die vorgezogenen Maßnahmen,
- der Landschaftsbau,
- die obertägigen Baumaßnahmen,
- die Erkundungsstollen und Nebenarbeiten,
- die Ausrüstung,
- die sonstigen Kosten sowie
- die im Jahr 2006 angeführte zusätzliche Vorsorge für Restrisiko.

Die sonstigen Kosten beinhalteten Planungskosten, Kosten für Behördenverfahren, interne Kosten und Grundeinlösekosten.

Kostenermittlung – Gliederungsgruppen

Die Gliederungsgruppen

- vorgezogene Maßnahmen,
- Landschaftsbau,
- obertägige Baumaßnahmen,
- Erkundungsstollen und Nebenarbeiten sowie
- Vorsorge für Restrisiko

führte der RH zur Gliederungsgruppe „weitere Kosten“ zusammen.

Tabelle 2: Prognostizierte Gesamtkosten 2005 bis 2009 – Gliederungsgruppen

	2005	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2005 bis 2009
	in Mill. EUR ¹⁾					
Hauptbaumaßnahmen	1.109,10	1.026,90	1.076,20	1.145,39	1.168,20	59,10
Ausrüstung	334,44	365,86	379,40	555,87	570,20	235,76
sonstige Kosten	351,81	345,91	380,52	440,46	452,12	100,31
„weitere Kosten“	137,47	174,98	155,42	159,29	167,74	30,27
<i>davon</i>						
<i>vorgezogene Maßnahmen</i>	21,87	20,85	20,85	22,43	22,45	0,58
<i>Landschaftsbau</i>	2,26	2,19	2,19	11,50	11,50	9,24
<i>obertägige Baumaßnahmen</i>	24,23	22,27	22,71	9,37	18,76	- 5,47
<i>Erkundungsstollen/Nebenarbeiten</i>	89,11	109,67	109,67	115,99	115,03	25,92
<i>zusätzliche Vorsorge für Restrisiko</i>		20,00				
Summe	1.932,83	1.913,65	1.991,54	2.301,00	2.358,25	425,42

¹⁾Rundungsdifferenzen

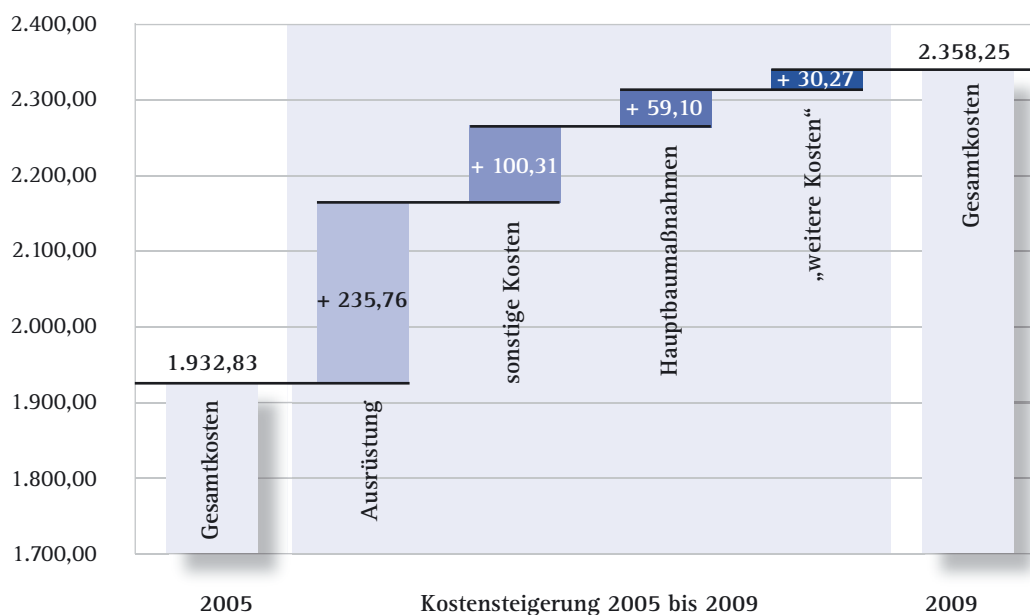
5.2 Der RH erachtete die von der BEG bzw. der damaligen ÖBB-Infrastruktur Bau AG gewählte Untergliederung der Kostenermittlung als ein dem Grunde nach geeignetes Instrument, um die Entwicklung der Kosten übersichtlich darzustellen.

Der RH wies darauf hin, dass sich die Positionen Ausrüstung und sonstige Kosten von 2005 bis 2009 um 235,76 Mill. EUR bzw. 100,31 Mill. EUR erhöhten. Die prognostizierten Kosten bei den Hauptbaumaßnahmen stiegen um 59,10 Mill. EUR.

Für die – zusammengefasste – Gliederungsgruppe „weitere Kosten“ ergab sich eine Steigerung von 30,27 Mill. EUR. Die Steigerung der prognostizierten Gesamtkosten (425,42 Mill. EUR) stellt sich – unterteilt nach Gliederungsgruppen – wie folgt dar:

Abbildung 4: Prognostizierte Gesamtkosten 2005 bis 2009 – Kostensteigerung nach Gliederungsgruppen (inkl. Wertanpassung, Gleitung, Risikovorsorge)¹⁾

in Mill. EUR

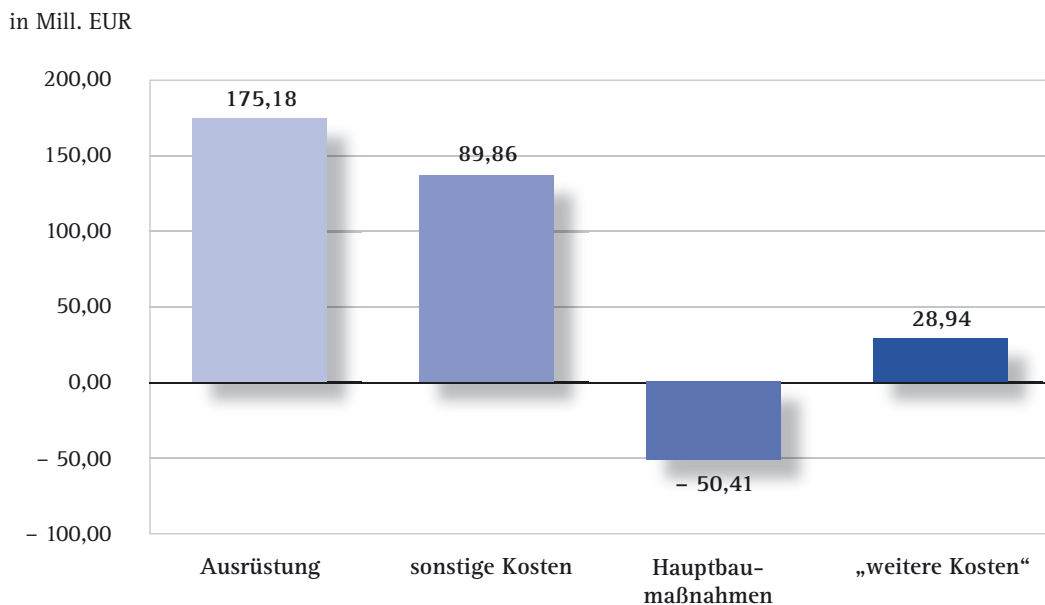


¹⁾ Rundungsdifferenzen

Bereinigt um Wertanpassung und Gleitung reduzierten sich die prognostizierten Kosten bei den Hauptbaumaßnahmen um 50,41 Mill. EUR. Dem standen Erhöhungen bei der Ausrüstung um 175,18 Mill. EUR, den sonstigen Kosten um 89,86 Mill. EUR und bei den „weiteren Kosten“ um 28,94 Mill. EUR gegenüber.

Kostenermittlung – Gliederungsgruppen

Abbildung 5: Veränderung der prognostizierten Gesamtkosten 2005 bis 2009; nach Gliederungsgruppen (ohne Wertanpassung und Gleitung)



Hauptbaumaßnahmen

6.1 Die prognostizierten Gesamtkosten der Hauptbaumaßnahmen wurden 2005 mit 1,109 Mrd. EUR (Preisbasis 1. Jänner 2005) und 2009 mit 1,168 Mrd. EUR ermittelt (Preisbasis 1. Jänner 2009). Zum Zeitpunkt der Kostenermittlung 2009 waren bereits alle Hauptbaumaßnahmen beauftragt und in Bau; für zwei Hauptbaumaßnahmen lagen die Schlussrechnungen vor.

Die prognostizierten Gesamtkosten bei den Hauptbaumaßnahmen erhöhten sich im Betrachtungszeitraum 2005 bis 2009 nominell um 59,10 Mill. EUR. Unter Berücksichtigung der Wertanpassung und Gleitung von 109,51 Mill. EUR reduzierten sie sich um 50,41 Mill. EUR.

Die Vergabe der zehn Hauptbaumaßnahmen erfolgte in den Jahren 2003 bis 2008. Die Gesamtvergabesumme der Hauptbaumaßnahmen betrug 881,19 Mill. EUR. Der Differenzbetrag zu den 2009 ausgewiesenen Kosten für die Hauptbaumaßnahmen von 1.168,20 Mill. EUR enthielt die Gleitung und Wertanpassung, die Risikovorsorge sowie Zusatzaufträge. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Aufgliederung je Hauptbaumaßnahme wieder:



Hauptbaumaßnahmen

BMVIT

Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen

Tabelle 3: Gliederungsgruppe Hauptbaumaßnahmen
(Kostenermittlung 2009)

	in Mill. EUR
Vergabesumme	881,19
Risikovorsorge	26,11
Gleitung / Wertanpassung	117,89
Zusatzaufträge	142,99
Summe	1.168,18

6.2 Der RH sah die Gründe für die reale Reduktion der prognostizierten Gesamtkosten der Hauptbaumaßnahmen einerseits in einer für die BEG bzw. ÖBB–Infrastruktur Bau AG günstigeren Marktentwicklung, andererseits in veranlassten Projektoptimierungen.

Dieser Entwicklung wirkten die bestehenden Zusatzaufträge und die bewertete Risikovorsorge mit einer Gesamtsumme von 169,10 Mill. EUR (19 % der Vergabesumme) entgegen.

Der RH empfahl, aufgrund der bereits aufgelaufenen Mehrkosten (Zusatzaufträge) verstärkt Augenmerk auf das Anti–Claimmanagement¹⁾ zu legen, um die stabile bzw. leicht rückläufige Kostenentwicklung bei den Hauptbaumaßnahmen nicht zu gefährden.

¹⁾ Das Anti–Claimmanagement bezeichnet die vertragskonforme Prüfung und Abwicklung von Auftragnehmer–Nachträgen sowie die Abwehr unberechtigter Vergütungsansprüche durch den Auftraggeber.

6.3 Die ÖBB–Infrastruktur AG sagte dies zu.

Ausrüstung

Allgemeines

7 Die Gliederungsgruppe Ausrüstung bestand bis ins Jahr 2006 aus einer einzigen Position in der Kostenermittlung und umfasste die bahntechnische Ausrüstung, wie Oberbau, Oberleitung, Signal– und Fernmeldetechnik, Tunnelsicherheitseinrichtungen, Energieversorgung sowie die drei Verknüpfungen der Neubaustrecke mit der Bestandsstrecke.

Ausrüstung

Aufgrund des Projektfortschritts bei den Hauptbaumaßnahmen, neuer Erfahrungswerte aus den in Bau befindlichen internationalen Großbauprojekten sowie der Betriebsführung durch die damalige ÖBB-Infrastruktur Bau AG erfolgte in den Jahren 2007 und 2008 eine detaillierte Betrachtung und Darstellung der Kosten für die Ausrüstung. Dies führte ab dem Jahr 2007 zu einer Aufgliederung in zwölf Ausrüstungs-Untergruppen (A1 bis A15).

Die Gesamtkosten für Ausrüstung beliefen sich gemäß der Kostenermittlung aus dem Jahr 2005 auf 334,44 Mill. EUR und erhöhten sich bis ins Jahr 2009 um 235,76 Mill. EUR auf 570,20 Mill. EUR.

Tabelle 4: Prognostizierte Gesamtkosten 2005 bis 2009 – Gliederungsgruppe Ausrüstung

	2005	2006	2007	2008	2009
	in Mill. EUR ¹⁾				
A1 – Grundausrüstung	–	–	180,59	281,67	294,54
A2 – Signalaus-, Fernmelde-, 50Hz-Energieanlagen	–	–	30,51	48,62	49,29
A3 – Unterwerke	–	–	0,19	11,20	11,42
A4 – Stellwerke + zentrale LS Anlagen	–	–	51,92	49,49	46,79
A5 – Oberleitungsanlage	–	–	21,78	20,70	20,95
A6 – ETCS-Level 2	–	–	8,78	9,30	11,82
A7 – Fahrbahn Bestandsstreckentunnel Stans	–	–	4,09	4,44	5,71
A11 – Verknüpfung Baumkirchen Teil 2	–	–	18,42	19,72	24,70
A12 – Verknüpfung Stans inkl. Haltestelle Stans und Westbahntunnel	–	–	16,79	37,78	39,36
A13 – Verknüpfung Radfeld inkl. Anbindung Wörgl	–	–	21,23	61,45	54,80
A14 – TK Zentralanlagen	–	–	3,07	6,55	5,43
A15 – Zentrale Anlagen ES–LS	–	–	7,57	4,94	5,40
ab 1. Jänner 2008 Umgliederung oder entfallene Anlagen	–	–	14,45	–	–
Summe	334,44	365,86	379,40	555,87	570,20

¹⁾ Rundungsdifferenzen

Unter Berücksichtigung der Wertanpassung und Gleitung von 60,57 Mill. EUR ergab dies eine reale Erhöhung der prognostizierten Gesamtkosten für die Ausrüstung um 175,18 Mill. EUR.



Ausrüstung

BMVIT

Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen

Im Jahr 2008 behandelten die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BEG die Thematik der zum Teil unzureichenden Kostenermittlungen bei einzelnen Ausrüstungslosen.

Grundausrüstung
– Los A1

8.1 Das Los A1 – es betraf rd. 50 % der dargestellten Kosten für die Ausrüstung – umfasste die Errichtung

- der Randwege,
- der Masse–Feder Systeme¹⁾,
- der festen Fahrbahn²⁾,
- der Lüftungsanlagen,
- der Förderkorbanlagen,
- der Pumpanlagen,
- der Löschwassieranlage,
- der Schleusentüren sowie
- diverser Lärmschutzverkleidungen.

¹⁾ bauliche Maßnahme zum Schutz vor Erschütterungen und Körperschall aus dem Eisenbahnbetrieb

²⁾ ein Oberbausystem, bei dem der Schotter durch ein anderes lagebeständiges Material, z.B. durch Beton ersetzt wird; dadurch wird u.a. der Erhaltungsaufwand reduziert und eine größere Laufruhe erzielt

Weiters umfasste es

- die Hauptverkabelung der Kabelanlage,
- die Fertigstellung des Tunnelrohbaus,
- die Beistellung der Schienen,
- das Baumanagement im Zuge der gesamten Ausrüstungsbauphase,

Ausrüstung

- das Logistik- und Sicherheitsmanagement sowie
- die Errichtung und den Betrieb von Bauprovisorien (bspw. Beleuchtung und Belüftung).

Im Gegensatz zu dem in der Kostenermittlung aus dem Jahr 2007 angeführten Betrag von 180,59 Mill. EUR enthielt die im Jahr 2009 auf einer vertieften Planung aufbauende Kostenermittlung (294,54 Mill. EUR) Bestandteile für

- das Baumanagement,
- das Zutritts- und Sicherheitsmanagement,
- die Errichtung und den Betrieb von Bauprovisorien,
- die Kabelverlegung sowie für
- Türen, Tore und Hochbauten.

Weiters erfolgte in den Jahren 2008 bzw. 2009 die Aufnahme eines Kostenansatzes für Risikovorsorge für das Los A1 in der Höhe von 18,84 Mill. EUR bzw. 19,87 Mill. EUR.

Nach einem erfolgreich durchgeführten Vergabeverfahren beauftragte die BEG im September 2008 einen Großteil der Leistungen für das Los A1 mit einer Vergabesumme in der Höhe von 257,96 Mill. EUR.

8.2 Aus Sicht des RH waren

- die Erhöhung der Kostenansätze für Risikovorsorge,
- Erkenntnisse sowohl im Bauablauf (Baustellenlogistik) als auch betreffend das Zutritts- und Sicherheitsmanagement bei internationalen Großbauprojekten sowie
- der Mangel an rechtzeitiger vertiefender Planung bei der BEG

Ursachen für die massiven Steigerungen in der Kostenermittlung beim Los A1. Die Kosten für die Kabelverlegung verlagerten sich von anderen Ausrüstungslosen zum Los A1.

Der RH empfahl, bei künftigen Projekten bereits in frühen Projektphasen einen großen Stellenwert auf die Planung (Ablauf, Ausführung, Termine, Kosten, Risiken) von Tunnelausrüstung und Oberbau mit einer entsprechenden Tiefenschärfe zu legen.

8.3 Die ÖBB-Infrastruktur AG sagte dies zu.

Ausrüstungslose –
A2 bis A15

9.1 Die Ausrüstungslose A2 bis A15 ließen sich in Gliederungsgruppen, die primär im Bereich der Neubaustrecke eingebaut bzw. errichtet wurden (A2 bis A7) sowie solche, die in die Bestandsstrecke eingreifen (A11 bis A15), unterteilen.

Mangels eigener fachkundiger Mitarbeiter auf dem Gebiet der Ausrüstung beauftragte die BEG bereits ab dem Jahr 1997 die ÖBB bzw. einzelne ihrer damaligen Tochtergesellschaften mit der Planung (Grundsatzplanung, Einreichprojekt, Detailplanung, Bauablauf- und Terminplanung, Ausführungsplanung, Ausschreibungsplanung) und der Kostenermittlung.

Erst ab dem Jahr 2007 stellten die BEG bzw. die damalige ÖBB-Infrastruktur Bau AG die Entwicklung der Kostenermittlung für die Ausrüstungslose A2 bis A15 detailliert dar.

9.2 Der RH stellte fest, dass die ÖBB-Alt einzelne Kostenelemente ohne bzw. mit unzureichender Vorsorge für die Baudurchführung lieferte. Diese Ergebnisse übernahm die BEG, fasste sie zusammen und stellte sie als Kosten für die Ausrüstung in ihrer Kostenermittlung dar.

Weiters zeigte der RH auf, dass es neben dem Los A1 auch bei weiteren Losen der Ausrüstung – sie befanden sich zur Zeit der Überprüfung durch den RH in der Planungs- bzw. Vorbereitungsphase – zum Teil zu massiven Steigerungen in der Kostenermittlung einzelner Fachbereiche der ÖBB-Infrastruktur Bau AG kam. Die Gründe dafür erblickte er

- im Technologiefortschritt vor allem bei elektronischen Komponenten,
- in zum Teil unvollständigen Kostenermittlungen,

Ausrüstung

- in einer mangelnden Projektidentifikation aufgrund der Auftragserteilung der BEG an die ÖBB-alt,
- in der vorhandenen Schnittstelle im Prozess der Kostenermittlung zwischen der BEG und der ÖBB-alt sowie
- in der späten Detailplanung der Ausrüstungslose.

Er empfahl deshalb, bei künftigen Projekten darauf zu achten, dass Planungen zur Ausrüstung schon frühzeitig und in ausreichender Tiefenschärfe durchzuführen wären.

Hinsichtlich des Ausrüstungsloses A3 (Unterwerke) merkte der RH an, dass in der Kostenermittlung keine Kostenansätze für ein zusätzliches Unterwerk vorhanden waren. Dies würde bei höheren Zugzahlen und somit höherem Energiebedarf nach Inbetriebnahme der Neubaustrecke notwendig sein.

Weiters sah der RH für die Einführung des Zugsicherungssystems ETCS-Level 2 neben dem Terminrisiko (siehe dazu TZ 14) auch ein mögliches Kostenrisiko. Bei Verzögerung der Einführung des Systems könnte trotz termingerechter Fertigstellung aller Gewerke der geplante Regelfahrbetrieb nicht aufgenommen werden. Sollte die ÖBB-Infrastruktur AG die Grundsatzentscheidung zur zusätzlichen „konventionellen“ Zugsicherung in der Errichtungsphase bis zum Jahr 2012 treffen, wären weitere Kostenansätze in einer Höhe von mindestens 4,00 Mill. EUR in die Kostenermittlung einzuplanen.

Hinsichtlich der Projektstruktur zeigte der RH auf, dass im Speziellen bei der Errichtung von bahnspezifischen Gewerken (Ausrüstung) im Zusammenhang mit einer späteren Betriebsführung die Befassung der BEG als eigenständige Gesellschaft mit der Abwicklung von Eisenbahnprojekten große Reibungsverluste zeitigte. Der RH erachtete den Betriebsführungsvertrag der BEG mit der damaligen ÖBB-Infrastruktur Bau AG als grundsätzlich zweckmäßiges Instrument, solchen Entwicklungen vorzubeugen.

Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen

Sonstige Kosten

Allgemeines

10 Die BEG fasste unter der Gliederungsgruppe „sonstige Kosten“ immaterielle Leistungen (z.B.: Ausschreibungs- und Ausführungsplanung, Bauüberwachung), Grundstücksangelegenheiten, Behördenverfahren und interne Kosten zusammen. Die prognostizierten Gesamtkosten der Gliederungsgruppe sonstige Kosten stiegen – gegenüber der Kostenermittlung 2005 – um 100,31 Mill. EUR.

Unter Berücksichtigung der Wertanpassung und Gleitung in der Höhe von 10,45 Mill. EUR erhöhten sich die prognostizierten Gesamtkosten um 89,86 Mill. EUR.

Interne Kosten

11.1 Die internen Kosten beinhalteten neben dem Fuhrpark, allgemeinen betrieblichen Aufwand, Betriebsausstattung, Finanzierungskosten sowie Mietkosten auch die Personalkosten. Die Kostenermittlungen 2005 und 2009 zeigten bei den aggregierten Personalkosten (Personalkosten, Schulungsaufwand, Spesen und Fachreferenten) eine Steigerung um 33,83 Mill. EUR.

Die Kostenermittlung 2005 sah einen Betrachtungszeitraum für die Personalkosten bis 2012 vor. Die nunmehr vorliegende Kostenermittlung 2009 erweiterte den Zeitraum um zwei Jahre bis ins Jahr 2014. Daraus resultierte ein Anstieg der Kosten um 7,74 Mill. EUR. Hinzu kam die Implementierung von Fachreferenten des ÖBB-Konzerns, die mit einem Betrag von 6,79 Mill. EUR budgetiert wurden.

Neben den bereits erwähnten Kostenarten nahm die damalige BEG auch Finanzierungskosten (Zwischenfinanzierungskosten für unterjährige Teilzahlungen) in die internen Kosten auf. Die Höhe dieser Kosten belief sich laut Kostenermittlung 2009 auf 7,68 Mill. EUR.

11.2 Der RH sah eine starke Dynamik bei der Erhöhung der prognostizierten Personalkosten (2005: 78,96 Mill. EUR; 2009: 112,79 Mill. EUR) und verwies auf seinen Vorbericht (Reihe Bund 2007/3, S. 175 TZ 14), in dem er empfohlen hatte, die Höhe der Personalkosten dem Bedarf der jeweiligen Projektphase anzupassen.

Der RH empfahl weiters, zwecks Verbesserung der Aussagekraft die Finanzierungskosten getrennt von den reinen Projektkosten auszuweisen.

11.3 *Die ÖBB-Infrastruktur AG sagte dies zu.*

Sonstige Kosten

Immaterielle Leistungen

12.1 Die BEG beauftragte externe Dienstleister mit der Erstellung von Ausführungsplanungen, Ausschreibungsbearbeitungen und der Bauüberwachung. Die prognostizierten Kosten erhöhten sich von 2005 bis 2009 um 63,43 Mill. EUR. Unter Berücksichtigung der Wertanpassung und Gleitung in Höhe von 3,51 Mill. EUR ergab sich eine reale Erhöhung um 59,92 Mill. EUR.

12.2 Der RH sah in der starken Erhöhung der Personalkosten (siehe dazu TZ 11) in Verbindung mit stark steigenden Kosten für externe Dienstleister eine Abkehr von einer „Make-or-Buy“-Entscheidung (siehe dazu den Vorbericht, Reihe Bund 2007/3, S. 173 ff. TZ 12, 13) und qualifizierte die tatsächliche Entwicklung als „Make-and-Buy“-Entscheidung, weil sowohl die immateriellen Leistungen durch externe Dienstleister als auch die Personalkosten stark anstiegen. Er empfahl, diesem Trend durch sukzessive Anpassung der Mitarbeiteranzahl an die Projekterfordernisse und durch restriktivere Vergaben immaterieller Leistungen entgegenzuwirken.

12.3 *Die ÖBB-Infrastruktur AG sagte dies zu.*

Zusammengefasste Gliederungsgruppe „weitere Kosten“

13.1 Der RH führte – wie bereits erwähnt – die Gliederungsgruppen

- der vorgezogenen Maßnahmen,
- des Landschaftsbaus,
- der obertägigen Baumaßnahmen sowie
- der Erkundungsstollen und Nebenarbeiten

zusammen und unterzog diese einer gemeinsamen Betrachtung.

Die prognostizierten Kosten stiegen von 137,47 Mill. EUR (2005) auf 167,74 Mill. EUR (2009). Unter Berücksichtigung der Wertanpassung und Gleitung von 1,33 Mill. EUR ergab dies eine reale Erhöhung der prognostizierten Gesamtkosten um 28,94 Mill. EUR.

13.2 Der RH stellte fest, dass in der Steigerung von 2005 auf 2009 um 30,27 Mill. EUR eine Erhöhung der Risikovorsorge um 2,00 Mill. EUR enthalten war.

Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen

Die größte prognostizierte Kostensteigerung um 25,92 Mill. EUR betraf die Erkundungsstollen. Dafür war eine Umschichtung von Kosten für immaterielle Leistungen von den sonstigen Kosten in den Bereich Erkundungsstollen/Nebenarbeiten maßgeblich.

Die vertiefte Planung und Neubewertung der notwendigen Maßnahmen verursachte die Steigerung bei den Kostenansätzen für Landschaftsbau.

Terminplan

- 14.1** Der von der BEG bzw. damaligen ÖBB-Infrastruktur Bau AG vorgelegte Gesamtablaufplan vom 11. Mai 2009 sah einen Inbetriebnahmeterrin für die gesamte Neubaustrecke im Unterinntal mit 9. Dezember 2012 vor. Er zeigte die geplante zeitliche Entwicklung der Hauptbaulose und der Ausrüsterlose.

Die Hauptbaumaßnahmen Jenbach (H8) und Münster/Wiesing (H3–4) waren für Oktober bzw. November 2010, die Hauptbaumaßnahme Radfeld Mitte (H2–2) war für April 2011 zur Übergabe an die Ausrüster (Los A1 und in Folge A2 bis A6) vorgesehen, die übrigen Hauptbaumaßnahmen bereits früher.

Der Ablaufplan sah nach der Errichtung der Fahrbahn durch den Ausrüster des Loses A1 die Montage der Gewerke der Lose A2 bis A6 vor. Abnahmefahrten mit einer Geschwindigkeit von 250 km/h waren für Juli und August 2012 vorgesehen. Weiters waren für die Errichtung und Einstellung der ETCS-Level 2 Anlage Fahrten auf der Neubaustrecke von März bzw. August 2012 bis Dezember 2012 vorgesehen.

Die Verknüpfung der Neubaustrecke mit der Bestandsstrecke sah der Gesamtablaufplan in mehreren Abschnitten zwischen den Jahren 2009 bis 2011 vor.

- 14.2** Der RH erachtete die von der BEG bzw. damaligen ÖBB-Infrastruktur Bau AG gewählte Darstellung des Gesamtablaufplans als ein geeignetes Instrument, um die Terminentwicklung bzw. die Zeit bis zur geplanten Inbetriebnahme am 9. Dezember 2012 übersichtlich darzustellen.

Er hielt die darin dargestellten Zeitfenster für die Errichtung als realistisch. Der RH wies hinsichtlich der Hauptbaumaßnahmen H2–2, H3–4 und H8 darauf hin, dass nur geringfügige Reserven bei den verfügbaren Zeitpolstern bis zur Übergabe an die Ausrüster bestanden.

Ein Risikopotenzial hinsichtlich der geplanten Inbetriebnahme im Dezember 2012 sah der RH bei der in Österreich erstmaligen Einführung des Zugsicherungsstandards ETCS-Level 2.

EU-Finanzierung

15 Das Projekt Unterinntal ist ein Bestandteil der Eisenbahnachse „Berlin-Verona/Mailand-Bologna-Neapel-Messina-Palermo“, die gemäß Entscheidung des Europäischen Rates als Projekt Nr. 1 der vorrangigen Vorhaben im transeuropäischen Verkehrsnetz klassifiziert wurde.

Die EU sagte daher TEN-Zuschüsse für dieses Projekt zu (126,20 Mill. EUR bis zum Jahr 2013). Davon flossen dem Projekt bzw. der damaligen BEG bis 31. Dezember 2008 72,33 Mill. EUR zu. Auf Basis der prognostizierten Gesamtkosten 2009 entsprach dies einer Finanzierungsquote von 5,35 % der Gesamtkosten.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

16 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die nunmehrige ÖBB-Infrastruktur AG hervor:

(1) Bei der Darstellung bzw. Veröffentlichung von Kostenermittlungen wäre auf den exakt definierten Leistungsinhalt sowie die Preisbasis der Kostenermittlungen zu achten. (TZ 3)

(2) Die Informationen zu den in den Gesamtkosten enthaltenen Kostenansätzen für Risikovorsorge sollten nur selektiv weitergegeben werden. (TZ 3)

(3) Die Risikovorsorgen wären getrennt auszuweisen und entsprechend dem Projektfortschritt abzuschmelzen. (TZ 4)

(4) Es wäre verstärkt Augenmerk auf das Anti-Claimmanagement zu legen, um die stabile bzw. leicht rückläufige Kostenentwicklung bei den Hauptbaumaßnahmen nicht zu gefährden. (TZ 6)

(5) Bei künftigen Projekten wäre bereits in frühen Projektphasen hoher Stellenwert auf die Planung (Ablauf, Ausführung, Termine, Kosten, Risiken) von Tunnelausrüstung und Oberbau mit einer entsprechenden Tiefenschärfe zu legen. (TZ 8, 9)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen

(6) In der Kostenermittlung wäre eine scharfe Trennung von Finanzierungskosten und Projektkosten sicherzustellen. (TZ 11)

(7) Der prognostizierten Kostensteigerung bei Personalkosten und Kosten für immaterielle Leistungen wäre durch sukzessive Anpassung der Mitarbeiteranzahl an die Projekterfordernisse und restriktivere Vergabe immaterieller Leistungen entgegenzuwirken. (TZ 11, 12)





BMVIT

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**





ANHANG
Entscheidungsträger

Brenner Eisenbahn GmbH¹⁾

Aufsichtsrat

Vorsitzender	Mag. Gilbert TRATTNER (30. Juli 2004 bis 8. Oktober 2007)
	Mag. Martin HUBER (8. Oktober 2007 bis 22. April 2008)
	Dipl.-Ing. Dr. Georg-Michael VAVROVSKY (18. Juni 2008 bis 7. September 2009)

Stellvertreter des Vorsitzenden	Dipl.-Ing. Herbert BIASI (30. Juli 2004 bis 31. Juli 2007)
	Mag. Gilbert TRATTNER (8. Oktober 2007 bis 7. September 2009)

Geschäftsführung	Dr. Alexander LUSCHIN (20. Jänner 2003 bis 19. Jänner 2008)
	Dipl.-Ing. Johann HERDINA (30. Juni 2003 bis 31. Dezember 2007)
	Mag. Peter ZORN (20. Jänner 2008 bis 7. September 2009)

¹⁾ Mit Hauptversammlungsverschluss vom 7. September 2009 (Verschmelzungsvertrag vom 28. Juli 2009) wurde die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft mit der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft und der Brenner Eisenbahn GmbH als übertragende Gesellschaften rückwirkend zum 31. Dezember 2008 verschmolzen. Die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft wurde in ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft umbenannt.





BMVIT

ANHANG
Entscheidungsträger**ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft (vormals ÖBB–Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft)¹⁾****Aufsichtsrat**

Vorsitzender Mag. Martin HUBER
(16. März 2005 bis 22. April 2008)

Dr. Eduard SAXINGER
(seit 26. Juni 2008)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Ing. Mag. Rudolf FISCHER
(16. März 2005 bis 25. Mai 2007)

Dr. Eduard SAXINGER
(20. Juni 2007 bis 26. Juni 2008)

Dipl.–Ing. Peter KLUGAR
(seit 26. Juni 2008)

Dipl.–Ing. Herbert KASSER
(seit 26. Juni 2008)

¹⁾ Mit Hauptversammlungsverschluss vom 7. September 2009 (Verschmelzungsvertrag vom 28. Juli 2009) wurde die ÖBB–Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft mit der ÖBB–Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft und der Brenner Eisenbahn GmbH als übertragende Gesellschaften rückwirkend zum 1. Jänner 2009 verschmolzen. Die ÖBB–Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft wurde in ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft umbenannt.

Vorstand

Vorstandssprecher [Ing. Mag. \(FH\) Andreas MATTHÄ](#)
(seit 1. August 2008)

Mitglieder

[Dipl.-Ing. Thomas TÜRINGER](#)
(16. März 2005 bis 18. Februar 2006)

[Dipl.-Ing. Dr. Alfred ZIMMERMANN](#)
(16. Februar 2006 bis 6. Dezember 2006)

[Mag. Gilbert TRATTNER](#)
(seit 16. März 2005)

[Dipl.-Ing. Dr. Georg-Michael VAVROVSKY](#)
(seit 16. März 2005)

[Dipl.-Ing. Herwig WILTBERGER](#)
(seit 1. August 2009)

[Mag. Arnold SCHIEFER](#)
(seit 1. August 2009)



Bericht des Rechnungshofes

feibra GmbH; Follow-up-Überprüfung



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	184
-----------------------	-----

BMF**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Finanzen**

feibra GmbH; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung	185
-------------	-----

Prüfungsablauf und -gegenstand	188
--------------------------------	-----

Das Unternehmen	188
-----------------	-----

Geschäftspolitik	189
------------------	-----

Organisation der Werbemittelverteilung	190
--	-----

Preisgestaltung	193
-----------------	-----

Kosten der Eigenverteilung der Werbemittel	194
--	-----

Beschaffungsrichtlinie	195
------------------------	-----

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	197
--	-----

ANHANG

<u>Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung</u>	199
---	-----

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Mill.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

feibra GmbH; Follow-up-Überprüfung

Die feibra GmbH kam dem überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH nach, die er im Jahr 2007 veröffentlicht hatte. Teilweise offen war die Umsetzung der Abstimmung der Geschäftspolitik der feibra GmbH mit der Österreichischen Post AG.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der feibra GmbH (feibra) war, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung die feibra zugesagt hatte. (TZ 1)

Organisation der Werbemittelverteilung

Die Verteilung der Werbemittel erfolgte bei der feibra in der Regel über Werkverträge mit überwiegend ausländischen Auftragnehmern. Diese waren von der feibra als selbständige Werbemittelverteiler qualifiziert worden.

Nach Ansicht des RH bestand weiterhin eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der VwGH die praktizierte Werbemittelverteilung bei der feibra als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes qualifizieren werde und demzufolge eine Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gegeben sein könnte. Dem gegenüber war die mögliche Anwendbarkeit des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zur Zeit der Gebarungüberprüfung mit 30. April 2011 zeitlich beschränkt.

Ebenfalls könnte nach Ansicht des RH bei Beibehaltung der derzeitigen Spruchpraxis des VwGH auch weiterhin von einer Vollversicherungspflicht der eingesetzten Werbemittelverteiler auszugehen sein. Die feibra war der Empfehlung des RH, das bestehende Risikopotenzial zu quantifizieren und allenfalls entsprechende finanzielle Vorkehrungen zu treffen, nachgekommen. (TZ 4)

Kurzfassung

Preisgestaltung

Den Empfehlungen des RH entsprechend, führte die feibra eine Kostenrechnung

- in Form einer stufenweisen Deckungsbeitragsrechnung sowie
- einer kundenbezogenen Deckungsbeitragsrechnung

ein. (TZ 5)

Kosten der Eigenverteilung

Die feibra verwirklichte – bei der bis Ende 2006 durchgeführten Ausweitung der Eigenverteilung – im zweiten Halbjahr 2006 ein Einsparungspotenzial von rd. 0,40 Mill. EUR und im Jahr 2007 von rd. 1,07 Mill. EUR. Da sie keine weitere Ausweitung der Eigenverteilung durchführte, lag kein Kostenvergleich vor, der den Empfehlungen des Vorberichts hätte entsprechen können. Für die zweite – zur Zeit der früheren Gebarungsüberprüfung nicht durchgeführte – Methode der Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Werbemittelverteilung, die so genannte „regionale Ausdehnung“, zeigten die Entscheidungsgrundlagen für die Übernahme eines Unternehmens in Tirol nur die Höhe der erwarteten Marge auf, nicht jedoch deren Art und Berechnung. Damit kam die feibra den Empfehlungen des RH grundsätzlich nach. (TZ 6)

Beschaffungsrichtlinie

Die feibra kam der Empfehlung des RH nach und erließ eine Beschaffungsrichtlinie. Diese war geeignet, die einheitliche Abwicklung der Beschaffungsprozesse sicherzustellen und eine Auswahl nach wirtschaftlichen Kriterien zu ermöglichen. Eine zusätzliche während der Gebarungsüberprüfung generierte Kontrolle durch den sachlich zuständigen Geschäftsführer im Beschaffungsprozess ist geeignet, dessen Sicherheit zukünftig zu erhöhen. (TZ 7)

Geschäftspolitik

Die feibra setzte die Empfehlung teilweise um, für den Fall der Öffnung der Hausbriefanlagen, die eine Neuordnung der Wettbewerbslandschaft zur Folge haben könnte, im Zuge einer strategischen Grundsatzentscheidung gemeinsam mit der Österreichischen Post Aktiengesellschaft (Post) ein Konzept zu erstellen, das eine abgestimmte Vorgangsweise ermöglicht. Sie nahm Neuausrichtungen in Angriff und stimmte diese mit der zukünftigen Strategie der Post ab. (TZ 3)

Kenndaten zur feibra GmbH

Eigentümer	Österreichische Post Aktiengesellschaft zu 100 %				
Stammkapital	0,47 Mill. EUR				
Unternehmensgegenstand	Ausübung der Gewerbe der Werbeberater und der Werbemittler und die Werbemittelverteilung Beteiligung an Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand im In- und Ausland ¹⁾				
Gebahrung	2005	2006	2007	2008	2009
	in Mill. EUR				
Betriebsleistung	34,21	36,60	38,03	38,27	40,35
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5,08	6,88	6,63	6,82	11,51
Jahresüberschuss	3,93	5,18	5,10	5,27	8,61
Bilanzsumme	11,69	15,07	17,08	17,86	22,32
Operativer Cashflow	4,25	6,94	5,51	6,43	4,36
	Anzahl ²⁾				
Mitarbeiter	115	127	137	142	142

¹⁾ Für die Österreichische Post Aktiengesellschaft ist die feibra GmbH im Marktsegment der Zustellung von unadressierten Sendungen tätig und wird vollkonsolidiert.

²⁾ in Köpfen im Jahresdurchschnitt

Prüfungsablauf und –gegenstand

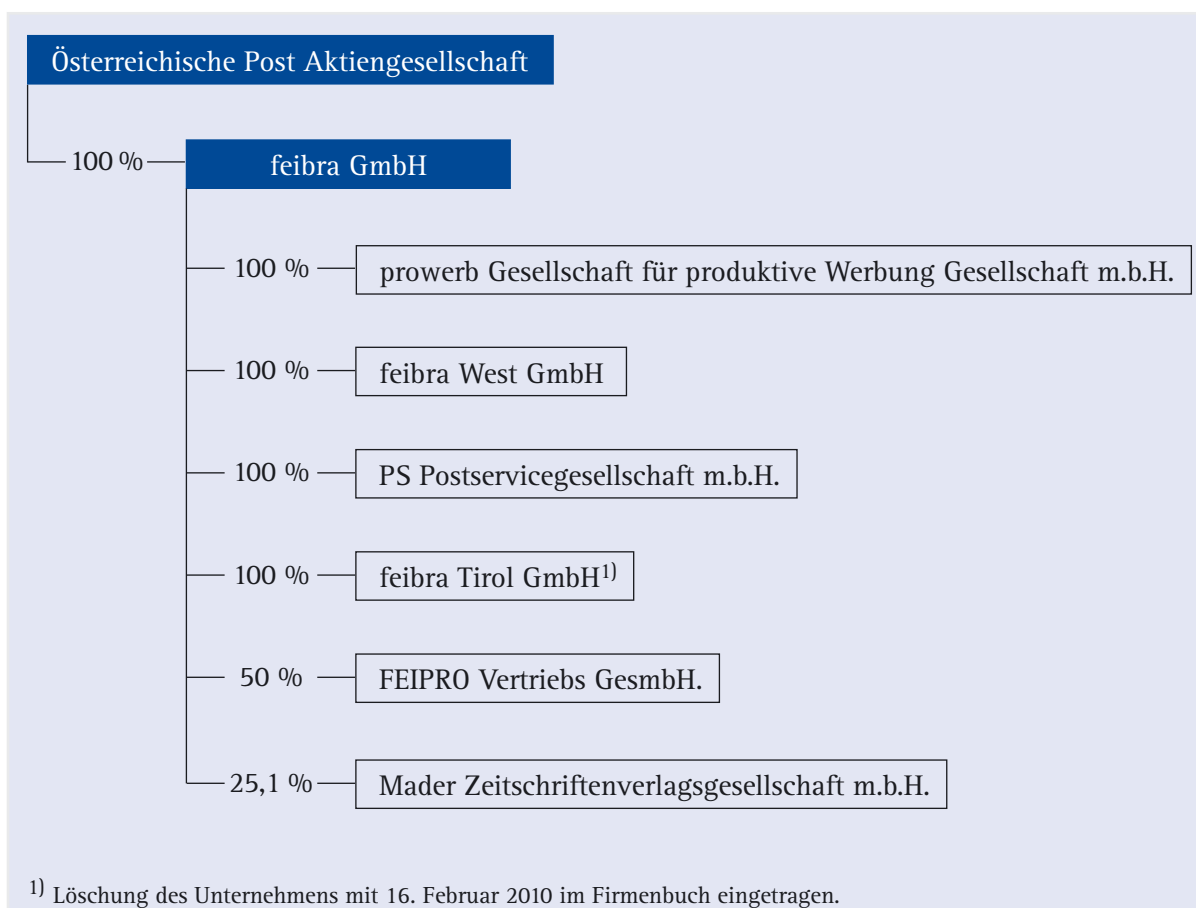
- 1 Der RH überprüfte von November 2009 bis Jänner 2010 die Umsetzung der Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung der feibra GmbH (feibra) gegeben und deren Verwirklichung das Unternehmen zugesagt hatte. Der in der Reihe Bund 2007/16 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH im Jahr 2008 zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens bei der feibra hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2008/13 veröffentlicht.

Zu dem im Februar 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die feibra im März 2010 Stellung. Der Bundesminister für Finanzen verwies im April 2010 auf die Stellungnahme der feibra. Gegenäußerungen des RH waren nicht erforderlich.

Das Unternehmen

- 2 Die feibra war eine 100 %-Tochter der Post. Die Struktur der feibra-Gruppe ist aus nachstehender Abbildung ersichtlich.



Geschäftspolitik

- 3.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, für den Fall der Öffnung der Hausbrieffachanlagen, die eine Neuordnung der Wettbewerbslandschaft zur Folge haben könnte, im Zuge einer strategischen Grundsatzentscheidung gemeinsam mit der Österreichischen Post Aktiengesellschaft (Post) ein Konzept zu erstellen, das eine abgestimmte Vorgangsweise ermöglicht.

Im Nachfrageverfahren hatte die feibra im Juni 2008 mitgeteilt, dass gemeinsam mit der Post eine Gesamtmarktstrategie entwickelt worden war; seit 2007 evaluierte sie diese in Form von Pilotprojekten. Für 2008 war eine weitere Ausweitung der Pilotierung geplant worden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die feibra ihre Kooperationsvorhaben mit der Post weiter fortsetzte. Dies äußerte sich bspw. bei der Entwicklung des Spitzenausgleichs, den die feibra für die Post wahrnahm. Weiters kam es insbesondere im Logistikbereich zur Verwirklichung von Synergien.

(2) Hauptaugenmerk der feibra blieb der Aufbau einer adressierten Zustellung, die sich, wie erfolgreiche Tests in Wiener Bezirken sowie in Graz und Klagenfurt zeigten, zufrieden stellend entwickelte. Durch die öffentlichen Diskussionen im Zusammenhang mit dem neuen Postmarktgesetz kam es vorerst nicht zur endgültigen Realisierung dieses Pilotprojekts. Die feibra hatte die grundsätzliche Entscheidung über die Strategie der Post abzuwarten.

(3) An der Entwicklung der Qualitätsergebnisse im Westen Österreichs hatten sich im Vergleich zum Vorbericht keine grundlegenden Änderungen ergeben. Die feibra begann damit, ihre Marktstellung in den westlichen Bundesländern, die bisher vorwiegend auf Kooperationen fußte, im Sinne einer „regionalen Ausdehnung der Eigenverteilung“ zu erweitern. Bundesweites Ziel war es, die Haushaltsabdeckung durch Zukäufe oder Eigenverteilung zu steigern. Bis zum Ende der örtlichen Gebarungsüberprüfung waren diese Entwicklungen aber noch nicht endgültig abgeschlossen worden.

- 3.2** Der RH anerkannte die von der feibra in Angriff genommenen Neuausrichtungen betreffend die adressierte Zustellung und die regionale Ausdehnung der Eigenverteilung sowie die damit verbundene Abstimmung mit der zukünftigen Strategie der Post. Der RH erachtete daher seine Empfehlung aus dem Vorbericht als teilweise umgesetzt, weil die feibra vor der endgültigen Realisierung des Pilotprojekts die grundsätzliche Entscheidung über die Strategie der Post abzuwarten hatte.

**Organisation der
Werbemittel-
verteilung**

4.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht festgestellt, dass die Verteilung der Werbemittel bei der feibra, soweit diese nicht Partnerunternehmen ausführten, in der Regel über Werkverträge mit – überwiegend ausländischen – Auftragnehmern erfolgte. Diese waren von der feibra als selbständige Werbemittelverteiler qualifiziert worden, weshalb sie für diese keine Beschäftigungsbewilligungen beantragt und auch keine Anmeldung bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger durchgeführt hatte.

Der VwGH hatte wiederholt erkannt, dass die Verwendung der Werbemittelverteiler grundsätzlich in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis erfolgte; bei Beibehaltung der Spruchpraxis wäre von einer Vollversicherungspflicht der eingesetzten Werbemittelverteiler auszugehen gewesen.

Bis zum Ende der damaligen Gebarungsüberprüfung hatten die jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zusammen zehn Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz eingeleitet.

Der RH hatte der feibra empfohlen, das bestehende Risikopotenzial, insbesondere hinsichtlich offener Sozialversicherungsbeiträge, zu quantifizieren und allenfalls entsprechende finanzielle Vorkehrungen zu treffen.

Im Nachfrageverfahren hatte die feibra im Juni 2008 mitgeteilt, dass von den Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz – neben den aktuell noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen – in einem Verfahren eine Verwaltungsstrafe gegen den ehemaligen Geschäftsführer und Eigentümer verhängt worden war; drei Verfahren waren eingestellt worden.

Weiters hatte die feibra mitgeteilt, dass im Zuge des Jahresabschlusses 2007 auf Basis der laufenden Verfahren in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern ein entsprechender Rückstellungsbetrag für Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gebildet worden war. Die Rückstellungen würden jedes Jahr im Zuge des Jahresabschlusses neu bewertet.

Der RH stellte nunmehr fest, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit 9. August 2007 die auf dem Ausländerbeschäftigungsgesetz beruhende Ausländerbeschäftigungsverordnung geändert hatte, wodurch „Ausländer, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Werbemittelverteiler ...“, sofern die Beschäftigung der Vollversicherung gemäß



Organisation der Werbemittelverteilung



feibra GmbH; Follow-up-Überprüfung

ASVG unterliegt,“ vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen wurden. Der Zeithorizont der angesprochenen Übergangsbestimmungen war mit 30. April 2009 definiert.

Die beiden Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie für europäische und internationale Angelegenheiten nahmen in der Folge die Möglichkeit einer Verlängerung der Übergangsregelungen bis zum maximal möglichen Zeitpunkt, dem 30. April 2011, durch begründete Notifikation an die Europäische Kommission wahr.

Damit wurde zwar hinsichtlich der Werbemittelverteiler der feibra die mögliche Anwendbarkeit des Ausländerbeschäftigungsgesetzes um weitere zwei Jahre verlängert, aber zeitlich beschränkt. Die sozialversicherungsrechtliche Problemlage blieb weiter aufrecht.

Am 16. Dezember 2008 erging ein weiteres Erkenntnis des VwGH, welches die Anwendbarkeit des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in einem der Sachlage bei der feibra im Wesentlichen gleich gelagerten Fall bestätigte.¹⁾

¹⁾ VwGH, 2008/09/0291, E 16. Dezember 2008

Im Gegensatz dazu erstellte im Frühjahr 2009 ein Finanzamt im Zuge einer im Herbst 2008 begonnenen „Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“ bei der feibra eine Sachverhaltsdarstellung zur Problematik „Werbemittelverteiler“; nicht zuletzt aufgrund der Beobachtung der Arbeitsabläufe vor Ort führte die Prüfung der Vertragsgestaltung zu dem Schluss, dass die Kriterien eines Werkvertrags überwogen und dementsprechend die Einkünfte der Werbemittelverteiler als „betriebliche Einkünfte“ zu werten waren.

Bis zum Ende der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung erhöhte sich die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gegen Organe der feibra bzw. ihrer Tochterunternehmen auf 19²⁾; betroffen waren insgesamt 233 Werbemittelverteiler. Weiters waren im Jahr 2009 in Linz und in Graz zwei Anhaltungen zu verzeichnen, die eine Einleitung neuer Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen können.

²⁾ Davon waren zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch acht Verfahren offen.

Organisation der Werbemittelverteilung

Bei drei der Verwaltungsstrafverfahren kam es nunmehr auch gleichzeitig zu Verfahren nach dem ASVG. Eines dieser Verfahren wurde in zweiter Instanz aufgehoben. Die Behörde entschied, dass die gegenständliche Tätigkeit nicht der Pflichtversicherung nach ASVG unterliegt.

Die feibra hatte das Risikopotenzial der Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gemeinsam mit ihrem Wirtschaftsprüfer quantifiziert; im Jahr 2009 erreichte die diesbezügliche Rückstellung eine Höhe von 208.000 EUR.

Hinsichtlich der Verfahren nach ASVG hatte die feibra in Übereinstimmung mit der Sichtweise ihres Wirtschaftsprüfers von einer Rückstellung Abstand genommen; sie begründete dies u.a. mit dem Ergebnis der Sachverhaltsdarstellung aus der „Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“ und der ersatzlosen Behebung des Bescheides in zweiter Instanz.

Da sich die Geschäftsführung der feibra der rechtlichen Problematik bewusst war, stellte sie ab dem Herbst 2007 mehrere Überlegungen an, durch neue Beschäftigungsmodelle die Lage zu entschärfen.

- 4.2** Die feibra setzte die Empfehlung des RH, das Risikopotenzial bei ausländischen Werbemittelverteilern zu quantifizieren, um. Der RH unterstrich die weiterhin hohe Wahrscheinlichkeit, dass der VwGH im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Umstände die praktizierte Werbemittelverteilung auch bei der feibra als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes qualifizieren werde und demzufolge eine Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gegeben sein könnte. Er wies darauf hin, dass aufgrund des sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung abzeichnenden Auslaufens der Übergangsbestimmungen mit 30. April 2011 eine zeitliche Einschränkung der Problematik absehbar war.

Der RH erinnerte, dass bei Beibehaltung der derzeitigen Spruchpraxis des VwGH auch weiterhin von einer Vollversicherungspflicht der eingesetzten Werbemittelverteiler auszugehen sein könnte. An den aus der Vollversicherungspflicht erwachsenden finanziellen Risiken würde sich nach Ansicht des RH auch durch die Sachverhaltsfeststellung im Zuge der „Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“ und durch die für die feibra günstige Entscheidung in einem Verfahren nach dem ASVG nichts grundlegend ändern.



Ungeachtet dessen, dass die feibra der Empfehlung, das bestehende Risikopotenzial zu quantifizieren und allenfalls entsprechende finanzielle Vorkehrungen zu treffen, nachgekommen war, empfahl der RH, weiterhin auf das finanzielle Risiko der Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und nach dem ASVG ein verstärktes Augenmerk zu legen.

Der RH empfahl ferner, anhand des nunmehr bereits absehbaren zeitlichen Horizonts über die Anwendbarkeit des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für die Werbemittelverleiher der feibra, die konkreten Beschäftigungsmodelle – auch unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Umstände – in Übereinstimmung mit der von der Post vorgesehenen Strategie (TZ 3) weiterzuentwickeln.

4.3 *Laut Stellungnahme der feibra werde sie die Empfehlungen des RH berücksichtigen.*

Preisgestaltung

5.1 In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, eine Kostenrechnung in Form einer stufenweisen Deckungsbeitragsrechnung einzuführen, die sowohl die Bestimmung aller Kostenarten im Unternehmen, als auch eine Auftragskalkulation auf Vollkostenbasis ermöglicht.

Weiters hatte der RH empfohlen, für wichtige Großkunden eine kundenbezogene Deckungsbeitragsrechnung zu erstellen, um den Gestaltungsspielraum bei der Preisbildung aufzuzeigen.

Im Zuge des Nachfrageverfahrens hatte die feibra mitgeteilt, dass sie mit 2008 die Kostenstellenstruktur des Postkonzerns übernommen hatte, auf deren Basis die Realisierung einer kundenbezogenen Deckungsbeitragsrechnung erfolgen konnte.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die feibra die anfallenden Kosten in einer unternehmensinternen Kostenarten- und Kostenstellenrechnung erfasste und den Erfolg der Aufträge in einer kundenbezogenen Deckungsbeitragsrechnung bestimmte. Auch die Kalkulation der Preise für wichtige Großkunden erfolgte in Form einer Deckungsbeitragsrechnung; diese berücksichtigte die bisher fehlenden variablen Kosten und den Gemeinkostenanteil vollständig und zeigte die kurzfristige Preisuntergrenze, die Gewinnschwelle und den Gewinnaufschlag auf.

5.2 Beide Empfehlungen des RH wurden vollständig umgesetzt.

**Kosten der
Eigenverteilung der
Werbemittel**

6.1 In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, alle variablen Kostenbestandteile, die direkt mit der Ausweitung der Eigenverteilung verbunden waren, zu identifizieren und gegebenenfalls in die Kostenvergleiche aufzunehmen sowie bei einer Ausweitung der Eigenverteilung in neue Verteilgebiete einen Kostenvergleich auf Vollkostenbasis durchzuführen. Weiters sollten der Gesamtkostenvorteil der Jahre 2006 und 2007 genutzt und allenfalls zusätzliche Einsparungspotenziale durch eine weitere Ausweitung der Eigenverteilung lukriert werden.

Im Zuge des Nachfrageverfahrens hatte die feibra im Juni 2008 mitgeteilt, dass sie bei verstärkter Ausweitung der Eigenverteilgebiete alle variablen Kostenbestandteile identifizieren, in die Kostenvergleiche aufnehmen und diese auf Vollkostenbasis durchführen werde. Den im Rahmen der Ausweitung der Eigenverteilung möglichen Kostenvorteil hätte das Unternehmen genutzt, eine weiterführende Ausweitung der Eigenverteilung sei aus damaliger Sicht jedoch nicht vorgesehen gewesen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die feibra durch den Kostenvorteil – bei der bis Ende 2006 durchgeführten Ausweitung der Eigenverteilung – im zweiten Halbjahr 2006 ein Einsparungspotenzial von rd. 0,40 Mill. EUR und im Jahr 2007 von rd. 1,07 Mill. EUR verwirklicht hatte.

Weiters stellte er fest, dass die feibra die Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Werbemittelverteilung in die im Vorbericht behandelte Ausweitung der Eigenverteilung und in die „regionale Ausdehnung der Eigenverteilung“ – Letztere war zur Zeit der früheren Gebarungsüberprüfung nicht durchgeführt worden — unterteilte.

Die weitere Ausweitung der Eigenverteilung bezog sich nach Ansicht der feibra lediglich auf jene geografischen Gebiete, die von der Post oder von Kooperationspartnern abgedeckt waren und wo die feibra bereits selbst oder durch ihre Tochterunternehmen vertreten war. Diese war nicht vorgesehen. In diesem Fall wäre die Erstellung eines Kostenvergleichs analog den Empfehlungen des RH erforderlich gewesen.

Eine neue Form der Ausweitung der Geschäftstätigkeit bezeichnete die feibra als „regionale Ausdehnung der Eigenverteilung“. In diesem Fall musste das Verteilsystem vollständig neu aufgebaut werden oder ein bestehendes Verteilsystem eines Mitbewerbers aufgekauft werden. Auch hier sollten sich Kostenvorteile durch die Eigenverteilung im Vergleich zur Partnerverteilung, wie Berechnungen der feibra zeigten, ergeben.



Kosten der Eigenverteilung der Werbemittel

BMF

feibra GmbH; Follow-up-Überprüfung

Im April 2008 gab der Beiratsvorsitzende der feibra vor, dass die bundesweite Haushaltsabdeckung mittelfristig zu steigern war (siehe TZ 3). In einem ersten Schritt übernahm daraufhin die feibra nach umfassenden Vorbereitungsarbeiten ein Jahr später ein Tiroler Unternehmen der Werbemittelverteilung, um erstmals die Eigenverteilung auf diesem lokalen Markt auszudehnen. Als Entscheidungsgrundlage für den Eigentümer erstellte die feibra keinen Kostenvergleich, wie im Falle der Ausweitung der Eigenverteilung, sondern eine Planungsrechnung mit einer erwarteten Marge. Die Berechnung zeigte jedoch nicht, welche Marge herangezogen wurde und wie sich diese errechnete. Nach Aussage der feibra handelte es sich um jene Marge, die sie selbst erwirtschaftete, mit Abschlägen für die regionalen Gegebenheiten, wie bspw. die Bevölkerungsdichte.

- 6.2 Die Empfehlungen des RH waren damit grundsätzlich umgesetzt. Die feibra konnte durch die Ausweitung der Eigenverteilung im ersten Halbjahr 2006 und im Jahr 2007 Einsparungspotenziale von insgesamt 1,47 Mill. EUR lukrieren. Da sie keine weitere Ausweitung der Eigenverteilung in ihrem Sinne — kein kompletter Neuaufbau einer Eigenverteilung oder keine Übernahme eines bestehenden Verteilsystems erforderlich — durchführte, lag kein Kostenvergleich vor, der den Empfehlungen des Vorberichts hätte entsprechen können.

Da im Falle der regionalen Ausdehnung in Tirol bei der von der feibra festgelegten Marge für die Auswirkungen der Ausweitung der Eigenverteilung eine detaillierte Berechnung der Entscheidungsgrundlage zum Ankauf eines Unternehmens fehlte, empfahl der RH nunmehr, für weitere regionale Ausdehnungen die zugrunde liegenden Berechnungen umfassend und nachvollziehbar zur Dokumentation der Entscheidungsfindung durchzuführen.

- 6.3 *Laut Stellungnahme der feibra werde sie die Empfehlung des RH berücksichtigen.*

Beschaffungsrichtlinie

- 7.1 In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, eine eigene Beschaffungsrichtlinie unternehmensintern verbindlich zu erlassen.

Die feibra hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass die verbindliche Beschaffungsrichtlinie zuletzt 2008 aktualisiert worden war.

Beschaffungsrichtlinie

Der RH stellte nunmehr fest, dass die feibra eine Beschaffungsrichtlinie unternehmensintern verbindlich erlassen hatte und diese laufend adaptierte. Die Richtlinie legte insbesondere den Geltungsbereich, den Beschaffungsprozess, den Genehmigungsweg, die Kontrollen und die Dokumentation fest. Manche sowohl im Beschaffungsprozess als auch im Prozess der Belegerfassung in der Finanzbuchhaltung erforderlichen Kontrollen waren auch in der feibra „Rechnungswesen- und Controlling-Richtlinie“ über den Rechnungslauf festgelegt, auf die die Beschaffungsrichtlinie Bezug nahm. Diese erweiterte die feibra im Zuge der Gebarungüberprüfung um eine abschließende Kontrolle der Rechnungen vor der Durchführung der Buchung durch den sachlich zuständigen Geschäftsführer.

Bei der Überprüfung zweier anhand einer Stichprobenziehung nach dem Zufallsprinzip ausgewählter Beschaffungsvorgänge stellte der RH die Einhaltung der Beschaffungsrichtlinie fest.

- 7.2** Die Empfehlung des RH war damit umgesetzt. Die von der feibra erlassene Beschaffungsrichtlinie bewertete der RH positiv; sie war seiner Ansicht nach geeignet, die einheitliche Abwicklung der Beschaffungsprozesse sicherzustellen und eine Auswahl nach wirtschaftlichen Kriterien zu ermöglichen. Die zusätzliche während der Gebarungüberprüfung generierte Kontrolle durch den sachlich zuständigen Geschäftsführer betrachtete der RH als geeignetes Instrument zur Erhöhung der Sicherheit des Beschaffungsprozesses.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

8 Der RH überprüfte acht aus dem Vorbericht Reihe Bund 2007/16 ergangene Empfehlungen, deren Umsetzung von der feibra zugesagt worden war. Er stellte dabei fest, dass das Unternehmen sieben Empfehlungen vollständig und eine teilweise umsetzte.

Er hob nunmehr nachstehende Empfehlungen hervor:

(1) Auf das finanzielle Risiko der Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und nach dem ASVG sollte weiterhin ein verstärktes Augenmerk gelegt werden. (TZ 4)

(2) Anhand des nunmehr bereits absehbaren zeitlichen Horizonts über die Anwendbarkeit des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für die Werbemittelverteiler der feibra sollten die konkreten Beschäftigungsmodelle – auch unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Umstände – in Übereinstimmung mit der von der Post vorgesehenen Strategie weiterentwickelt werden. (TZ 4)

(3) Für weitere regionale Ausdehnungen der Eigenverteilung sollten die zugrunde liegenden Berechnungen umfassend und nachvollziehbar zur Dokumentation der Entscheidungsfindung durchgeführt werden. (TZ 6)



ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**





ANHANG
Entscheidungsträger

feibra GmbH

Beirat

Vorsitzender [Dipl.-Ing. Walter HITZIGER](#)
(seit 25. April 2006)

Stellvertreter des
Vorsitzenden [Dipl.-Betriebswirt Martin WESELOH](#)
(25. April 2006 bis 3. Mai 2007)

[Dipl.-Ing. Peter UMUNDUM](#)
(seit 3. Mai 2007)

Geschäftsführung

[Mag. Franz ROBOTKA](#)
(26. Oktober 2005 bis 31. Jänner 2008)

[Mag. Franz HAUSLEITNER](#)
(seit 26. Oktober 2005)

[Ing. Mag. Franz LEITNER](#)
(seit 1. März 2008)





Bericht des Rechnungshofes

**IT-Projekt Haushaltsverrechnung-NEU;
Follow-up-Überprüfung**



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	206
-----------------------	-----

BMF

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

IT-Projekt Haushaltsverrechnung-NEU; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung	207
-------------	-----

Prüfungsablauf und -gegenstand	210
--------------------------------	-----

Individuelle Ressortlösungen	210
------------------------------	-----

Schnittstellen	211
----------------	-----

Konsolidierung der zentralen Infrastruktur	211
--	-----

Elektronisches Archiv und Belegscanning	211
---	-----

Erhöhung der Stundensätze	212
---------------------------	-----

IT-Anwendung Bundesvoranschlag	212
--------------------------------	-----

Betreuung der Personenkonten	213
------------------------------	-----

Beschaffung der Lizenzen	213
--------------------------	-----

Customer Competence Center	213
----------------------------	-----

Konsolidierungssystem	214
-----------------------	-----

Verschlüsselung der Datenübertragung	215
--------------------------------------	-----

Elektronische Kopplung	215
------------------------	-----

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	216
--	-----

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung	217
--	-----

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IT	Informationstechnologie
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

IT-Projekt Haushaltsverrechnung-NEU; Follow-up-Überprüfung

Das BMF und die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzten die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2006 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Die Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Sicherheitsstandards, zur Auflassung des Konsolidierungssystems und zur Reduktion der 30 Mandanten auf einen Bundesmandanten waren noch nicht abgeschlossen.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung des IT-Projekts Haushaltsverrechnung-NEU war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMF und die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugesagt hatten. (TZ 1)

Individuelle Ressortlösungen

Die Empfehlung des RH, durch eine Neugestaltung der bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften Vereinfachungen und Prozess erleichterungen zu ermöglichen, wurde durch die Bundeshaushaltsverordnung 2009 umgesetzt. (TZ 2)

Schnittstellen

Die vom RH empfohlene Ausarbeitung und Einführung eines einheitlichen Schnittstellenstandards wurde durch die Entwicklung der standardisierten Bundesschnittstelle verwirklicht. (TZ 3)

Kurzfassung

Konsolidierung der zentralen Infrastruktur

Der Empfehlung des RH zur Konsolidierung der zentralen IT-Infrastruktur wurde durch Reduktion der zwölf Produktivsysteme auf ein einziges entsprochen. (TZ 4)

Elektronisches Archiv und Belegscanning

Die Empfehlung des RH, ein elektronisches Archiv für die Buchhaltungsagentur des Bundes einzurichten, wurde umgesetzt. (TZ 5)

Erhöhung der Stundensätze

Der vom RH empfohlenen Aufnahme von Verhandlungen mit dem Auftragnehmer zur Rückerstattung von Mehrkosten (Erhöhungen des Dienstleistungspreises um den Wert der kollektivvertraglichen Ist-Erhöhungen anstelle um jenen der Mindest erhöhungen) wurde durch die Erzielung eines Sonderrabatts in Höhe von 275.000 EUR entsprochen. (TZ 6)

IT-Anwendung Bundesvoranschlag

Durch die Einrichtung einer institutionalisierten Kommunikation betreffend das Haushaltswesen im Wege des Budgetforums und durch die Entwicklung der IT-Applikation PBCT (Planung, Budget und Controlling Tool des Bundes) für die Budgetplanung und das -controlling wurde die Empfehlung des RH umgesetzt. (TZ 7)

Betreuung der Personenkonten

Entsprechend der Empfehlung des RH erfolgt die Freigabe von neuen Personenkonten nunmehr in der Buchhaltungsagentur des Bundes. (TZ 8)

Beschaffung der Lizenzen

Durch den Abschluss des neuen Republikvertrags wurde die Empfehlung des RH, günstige Rabattsätze für die Softwarebeschaffung und Wartungskosten zu verhandeln, umgesetzt. (TZ 9)

Customer Competence Center

Die empfohlene Reorganisation sowie Harmonisierung der ressortspezifischen Einstellungen und Prozesse wurde durch die Rückführung auf ein Produktivsystem sowie durch die Regelung des BMF, neue Funktionen gleichzeitig in allen Mandanten zu implementieren, teilweise umgesetzt. Die Reduktion der 30 Mandanten auf einen Bundesmandanten war erst für 2013 geplant. (TZ 10)

Konsolidierungssystem

Der Empfehlung des RH, das Konsolidierungssystem aufzulassen, wurde durch organisatorische Maßnahmen teilweise entsprochen. (TZ 11)

Verschlüsselung der Datenübertragung

Bezüglich der empfohlenen Verschlüsselung der Datenübertragung untersuchte das BMF gemeinsam mit der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Einsatz des alternativen Verfahrens „Virtual Private Network“ (VPN); der RH bewertete die Empfehlung als teilweise umgesetzt. (TZ 12)

Elektronische Kopplung

Die vom RH empfohlene elektronische Kopplung von elektronischem Akt und Haushaltsverrechnung-NEU wurde wegen technischer Probleme und fehlender Bereitschaft der Ressorts zur Kostenübernahme der Entwicklung nicht umgesetzt. (TZ 13)

Kenndaten zur IT-Anwendung Haushaltsverrechnung-NEU

in Mill. EUR¹⁾

Betriebsführungskosten für die IT-Anwendung Haushaltsverrechnung-NEU im Jahr 2009	8,57
<i>davon</i>	
<i>BMF</i>	3,04
<i>alle übrigen Ressorts</i>	5,54

¹⁾ Rundungsdifferenzen

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte im Dezember 2009 und Jänner 2010 beim BMF und bei der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMF und die BRZ GmbH zugesagt hatten. Im Rahmen des IT-Projekts Haushaltsverrechnung-NEU hat das BMF in Zusammenarbeit mit der BRZ GmbH und einem Generalunternehmer die Haushaltsverrechnung des Bundes auf einer betriebswirtschaftlichen Standardsoftware abgebildet. Dieses IT-Projekt hat der RH seinerzeit hinsichtlich der Auftragserteilung, der Projektdurchführung, der Projektkosten und des Nutzens überprüft. Der in der Reihe Bund 2006/10 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zu dem im Februar 2010 übermittelten Prüfungsergebnis gab das BMF im April 2010 eine Stellungnahme ab. Darin schloss sich das BMF den Ausführungen des RH vollinhaltlich an und sagte zu, die noch verbliebenen Empfehlungen des RH umsetzen zu wollen. Die BRZ GmbH verzichtete – in Kenntnis der Stellungnahme des BMF – im April 2010 auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

**Individuelle
Ressortlösungen**

2.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht betont, dass bei der Umsetzung der auf das Haushaltsrecht Bezug nehmenden Geschäftsabläufe in der IT-Anwendung Haushaltsverrechnung-NEU eine begleitende Reform der Geschäftsabläufe und Vereinfachung des Haushaltsrechts verabsäumt wurde.

Laut damaliger Stellungnahme des BMF würden im Rahmen der Neugestaltung der bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften Vereinfachungen und Prozesserleichterungen vorgesehen werden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die neu gestaltete Bundeshaushaltsverordnung 2009 Vereinfachungen und Prozesserleichterungen für die Einführung einer elektronischen Archivierung sowie Implementierung eines workflow-gestützten elektronischen Beleglaufs ermöglicht.

2.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

IT-Projekt Haushaltsverrechnung-NEU; Follow-up-Überprüfung

Schnittstellen

- 3.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht die Ausarbeitung und Einführung eines einheitlichen Schnittstellenstandards („Bundesschnittstelle“) zur Standardsoftware Haushaltsverrechnung-NEU empfohlen, um künftig Entwicklungskosten zu senken und die laufenden Wartungsarbeiten zu vereinfachen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass für die IT-Anwendung Haushaltsverrechnung-NEU eine standardisierte Bundesschnittstelle entwickelt wurde. Seither entsprachen alle neu entwickelten Schnittstellen dem Standard der Bundesschnittstelle. Bereits vorhandene Schnittstellen werden hingegen nur bei Bedarf durch den neuen Standard ersetzt.

- 3.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Konsolidierung der zentralen Infra- struktur

- 4.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, eine Konsolidierung der zentralen IT-Infrastruktur vorzunehmen, um über eine geringere Anzahl leistungsfähigerer Server eine Reduktion der Betriebskosten zu erzielen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Rahmen des Projekts Systemlandschaftsoptimierung eine wesentliche Konsolidierung der zentralen IT-Infrastruktur vorgenommen wurde, indem die zwölf Produktivsysteme durch ein einziges leistungsfähigeres Produktivsystem ersetzt wurden. Hiedurch konnte trotz zusätzlich implementierter Funktionalitäten (Anlagenverwaltung, Workflow, E-Shop) eine Erhöhung der Betriebskosten für die IT-Applikation Haushaltsverrechnung-NEU vermieden werden.

- 4.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Elektronisches Archiv und Belegscanning

- 5.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, ein elektronisches Archiv für die Buchhaltungsagentur des Bundes einzurichten, um das Einscannen der Rechnungen in den Ressorts und das haushaltsrechtlich bedingte Wiederausdrucken in der Buchhaltungsagentur zu vermeiden.

Das BMF teilte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung mit, dass das elektronische Archiv eingerichtet und der Buchhaltungsagentur zur Verfügung gestellt worden sei. Die Bundeshaushaltsverordnung 2009 stellte die gesetzliche Grundlage für den zugehörigen elektronischen Beleglauf dar.

Die bei der Anwendung des elektronischen Akts eingescannten Rechnungsbelege verblieben im elektronischen Akt und wurden nicht im elektronischen Archiv der Buchhaltungsagentur gespeichert.

5.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt. Die praktische Anwendung dieses Archivs in der Buchhaltungsagentur wurde im Rahmen der Follow-up-Überprüfung nicht verifiziert.

Erhöhung der Stundensätze

6.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht die Ansicht vertreten, dass gemäß den allgemeinen Vertragsbedingungen zum Generalunternehmervertrag bei den jährlichen Erhöhungen des Dienstleistungspreises der Wert der kollektivvertraglichen Ist-Erhöhungen anstelle der Mindest-erhöhungen heranzuziehen gewesen wäre. Durch die Verwendung der Mindest-erhöhungen waren dem BMF bis 2004 vermeidbare Mehrkosten von rd. 270.000 EUR entstanden. Der RH hatte daher empfohlen, Verhandlungen mit dem Generalunternehmer über die Rückerstattung dieser Mehrkosten aufzunehmen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMF im Wege von Verhandlungen mit dem Auftragnehmer die Rückerstattung der Mehrkosten durch einen Sonderrabatt in Höhe von 275.000 EUR erzielen konnte.

6.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

IT-Anwendung Bundesvoranschlag

7.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Großrechneranwendung Bundesvoranschlag beizubehalten. Hinsichtlich der in der Haushaltsverrechnung-NEU eingesetzten Standardsoftware wäre eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die eine Strategie hinsichtlich künftiger Einsatzzwecke ausarbeitet.

Laut damaliger Stellungnahme des BMF ziehe es eine institutionalisierte Kommunikation im Haushaltswesen sowie eine IT-Unterstützung für die Budgetplanung und das -controlling in Erwägung.

Der RH stellte nunmehr fest, dass eine institutionalisierte Kommunikation betreffend das Haushaltswesen im Wege des Budgetforums eingerichtet wurde. Für die Budgetplanung und das -controlling wurde die IT-Applikation PBCT (Planung, Budget und Controlling Tool des Bundes) entwickelt.

7.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.



IT-Projekt Haushaltsverrechnung-NEU; Follow-up-Überprüfung

Betreuung der Personenkonten

- 8.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen zu prüfen, ob die Buchhaltungsagentur des Bundes die Betreuung der Personenkonten übernehmen könne.

Der RH stellte nunmehr fest, dass nach der Neuanlage von Personenkonten im Vorfeld die notwendige Freigabe von Personenkonten in der Buchhaltungsagentur erfolgt. Diese hat künftig die Datenkonsistenz bei der Neuanlage von Personenkonten sicherzustellen.

- 8.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Beschaffung der Lizenzen

- 9.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht auf die gegenüber dem Preismodell des Rahmenvertrags zwischenzeitliche österreichweite Verzwölfachung des Beschaffungsvolumens für die Standardsoftware hingewiesen. Er hatte empfohlen, auf eine Preisreduktion der Lizenz- bzw. Wartungskosten hinzuwirken.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMF nach Auslaufen des zeitlich befristeten Rahmenvertrags seine Bemühungen um günstige Rabattsätze für Lizenzen und Wartungskosten in den Verhandlungen fortsetzte. Mittlerweile wurden die Verhandlungen neuer Rabattsätze und Wartungskosten erfolgreich abgeschlossen.

Im Jahr 2008 ging die Zuständigkeit für den Abschluss des Republiksvertrags auf die Bundesbeschaffung GmbH über.

- 9.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Customer Competence Center

- 10.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht eine Reorganisation sowie Harmonisierung der ressortspezifischen Schnittstellen, Customizing-Einstellungen und Prozesse empfohlen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Umsetzung des internen Projekts Systemlandschaftsoptimierung eine Umstellung von bisher zwölf Produktivsystemen auf ein Produktivsystem ermöglicht hat. Durch die Reduktion der Systeme wurde laut Aussage des BMF die interne Systemschnittstelle zwischen den IT-Anwendungen Haushaltsverrechnung und Personalmanagement vereinfacht.

Customer Competence Center

Die neue Betriebsanweisung sah zudem vor, dass jede Weiterentwicklung in allen Mandanten (ressortspezifischer Verrechnungskreis) in gleicher Weise zu implementieren ist. Hiedurch wird bei Weiterentwicklungen nunmehr ein einheitlicher Funktionsumfang in allen Mandanten gewährleistet. Das BMF stellte in Aussicht, dass durch die vorgenommenen Vereinfachungen eine Valorisierung der Betriebskosten im Jahr 2010 nicht erforderlich wäre, was einer Realkostensenkung entspräche.

Mit Abschluss des Projekts Systemlandschaftsoptimierung im Jahr 2013 ist auch die Reduktion der 30 Mandanten auf einen Bundesmandanten geplant.

10.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Der RH empfahl, auch die geplante Reduktion der 30 Mandanten auf einen Bundesmandanten umzusetzen.

10.3 *Laut Stellungnahme des BMF wolle es der noch nicht umgesetzten Empfehlung entsprechen.*

Konsolidierungssystem

11.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen zu prüfen, ob das Konsolidierungssystem (eine den 30 Mandanten übergeordnete Datenebene) für den Betrieb der Haushaltsverrechnung-NEU noch erforderlich ist.

Das BMF teilte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung mit, dass die Funktionalität des Konsolidierungssystems durch organisatorische Maßnahmen an Bedeutung verloren habe. Da es jedoch noch mandantenübergreifende Verrechnungen im Wege des Konsolidierungssystems gebe, könne dieses noch nicht vollständig aufgelassen werden. Mit der Reduktion der 30 Mandanten auf einen Bundesmandanten bis 2013 sollte nach Ansicht des BMF auch das Konsolidierungssystem nicht mehr erforderlich sein.

11.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Der RH empfahl, die geplante Reduktion auf einen Bundesmandanten umzusetzen und in weiterer Folge das Konsolidierungssystem aufzulassen.

11.3 *Laut Stellungnahme des BMF wolle es der noch nicht umgesetzten Empfehlung entsprechen.*



IT-Projekt Haushaltsverrechnung-NEU; Follow-up-Überprüfung

Verschlüsselung der Datenübertragung

- 12.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht eine Verschlüsselung der Datenübertragung in der Haushaltsverrechnung-NEU empfohlen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMF gemeinsam mit der BRZ GmbH die Umsetzung einer zusätzlichen Datenverschlüsselung prüft. Die zusätzliche Verwendung des Verfahrens „Virtual Private Network“ (VPN) auf dem Corporate Network Austria würde die Betriebskosten in nur geringem Ausmaß erhöhen. Andere Maßnahmen zur Verschlüsselung wären dagegen mit wesentlichen Mehrkosten verbunden.

- 12.2** Der RH anerkannte die Arbeiten des BMF und der BRZ GmbH zur Erhöhung der Sicherheit der Datenübertragung und bewertete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt. Er empfahl (wie auch bereits im Berichtsbeitrag IT-Projekt Personalmanagement-NEU; siehe Reihe Bund 2010/4), an der Erhöhung der Sicherheit der Datenübertragung weiterzuarbeiten.

- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMF wolle es der noch nicht umgesetzten Empfehlung entsprechen.*

Elektronische Kopplung

- 13.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, den elektronischen Akt mittels einer Schnittstelle zur Datenüberleitung mit dem Kernmodul der Haushaltsverrechnung-NEU zu koppeln, um doppelte Dateneingaben und Genehmigungsstrukturen zu vermeiden sowie die Datenintegrität sicherzustellen.

Das BMF teilte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung mit, dass eine Kopplung der beiden Systeme vorliege, weil eine eindeutige Zuordenbarkeit von zueinander gehörigen Geschäftsfällen in beiden Systemen durch die Geschäftszahl ermöglicht wurde.

Die bereits zum Zeitpunkt des Vorberichts im BKA vorliegende Kopplung der Verrechnungsdokumente wurde von den anderen Ressorts nicht übernommen. Eine weiterführende technische Lösung bzw. Schnittstelle zur Datenübertragung konnte laut Auskunft des BMF aus Gründen der mangelnden Kompatibilität der beiden zugehörigen Standardsoftwareprodukte und mangels der Bereitschaft der Ressorts zur Kostentragung einer technischen Entwicklung nicht umgesetzt werden.

- 13.2** Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Der RH hielt jedoch aus den oben angeführten Gründen seine damalige Empfehlung nicht mehr aufrecht.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

14 Der RH stellte fest, dass von zwölf Empfehlungen des Vorberichts acht vollständig und drei teilweise umgesetzt wurden. Eine wegen technischer Probleme und fehlender Bereitschaft der Ressorts zur Kostenübernahme nicht umgesetzte Empfehlung hielt der RH nicht mehr aufrecht. Er hob die folgenden Empfehlungen hervor.

(1) Die bereits geplante Reduktion von 30 Mandanten auf einen Bundesmandanten wäre umzusetzen. (TZ 10)

(2) Nach Umsetzung der geplanten Reduktion auf einen Bundesmandanten wäre das Konsolidierungssystem aufzulassen. (TZ 11)

(3) An der Erhöhung der Sicherheit der Datenübertragung wäre weiterzuarbeiten. (TZ 12)



BMF

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**





BMF

ANHANG
Entscheidungsträger**Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung****Aufsichtsrat**

Vorsitzender Dr. Arthur WINTER
(21. Jänner 1998 bis 11. August 2005)

Dipl.-Ing. Rainer WIELTSCH
(11. August 2005 bis 23. Juni 2009)

Mag. Georg SCHÖPPL
(seit 23. Juni 2009)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dr. Kurt HASLINGER
(16. Juli 1997 bis 18. Juli 2001)

Dr. Gerhard STEGER
(18. Juli 2001 bis 11. August 2005)

Dr. Arthur WINTER
(11. August 2005 bis 2. Februar 2010)

Dr. Winfried PINGGERA
(seit 2. Februar 2010)

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Alexander WIESMAYR
(1. Juli 1997 bis 31. Jänner 2001)

Mag. Erhard SCHMIDT
(1. März 1999 bis 2. April 2005)

Mag. Herbert WIESBÖCK
(25. Februar 2005 bis 20. Mai 2006)

Mag. Harald NEUMANN
(1. Februar 2003 bis 22. Dezember 2005)

Dipl.-Ing. Roland JABKOWSKI, MBA
(seit 1. Dezember 2005)

Mag. Christine SUMPER-BILLINGER
(seit 1. Jänner 2007)



Wien, im August 2010

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2010/1 Bericht des Rechnungshofes
- Interne Revisionen in ausgegliederten Rechtsträgern des Bundes
 - Arbeitsmarktservice Österreich, Service für Unternehmen – Key Account Management
 - GIG Grundstücks- und Infrastruktur Besitz AG
 - Auswirkungen der Personalhoheit auf die Gesamtsituation der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien
 - Fachhochschulwesen
- Reihe Bund 2010/2 Bericht des Rechnungshofes
- Umsetzung des PPP-Konzessionsmodells Ostregion, Paket 1
 - Investitionen in die Tunnelsicherheit
 - Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS
 - Verleih von Sammlungsgut durch Bundesmuseen
 - Arbeitnehmerveranlagung; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2010/3 Bericht des Rechnungshofes
- Vollzug des Pflegegeldes
 - Unfallchirurgische Versorgung der Landeshauptstadt Linz; Follow-up-Überprüfung
 - Staatsanwaltschaft Wien
 - Einheitliche Betriebsprämie; Teilnahme an einer Prüfung des Europäischen Rechnungshofes
 - Sonderpreisangebote der ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft
- Reihe Bund 2010/4 Bericht des Rechnungshofes
- Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet
 - Reisegebührenvorschrift des Bundes und zentrale Reiseorganisation
 - Bundesanstalt Statistik Austria; Follow-up-Überprüfung
 - Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission
 - Österreichische Botschaft in Budapest; Follow-up-Überprüfung
 - IT-Projekt Personalmanagement-NEU
 - Finanzprokuratur; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2010/5 Bericht des Rechnungshofes
- Teilbereiche der Gesundheitsreform 2005 mit Länderaspekten in Tirol und Wien
 - Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten; Follow-up-Überprüfung
 - VERBUND-Austrian Hydro Power AG: Pumpspeicherkraftwerk Limberg II
 - ÖBB: Langsamfahrstellen

- Reihe Bund 2010/6 Bericht des Rechnungshofes
- Verkehrsanbindung und Stadtentwicklung Hauptbahnhof Wien
 - Kasernen- und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG
 - Polizei-Notruf
 - Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern
- Reihe Bund 2010/7 Bericht des Rechnungshofes
- Finanztransaktionen der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft und einzelner Konzerngesellschaften mit der Deutsche Bank AG
 - Infrastrukturbeiträge für die Privatbahnen; Follow-up-Überprüfung
 - Verwendung der Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuererhöhung
 - Universitäten für Musik und darstellende Kunst Graz und Wien, Universität Mozarteum Salzburg: Vorbereitungslehrgänge; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2010/8 Bericht des Rechnungshofes
- Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der öffentlichen Verwaltung
 - HV Hotelverwaltung GmbH
 - Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft
 - Investitionsförderung der Studentenheime

